H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2006	Ausgegeben zu Wiesbaden am 24. Mai 2006	Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
17. 5. 06	Verordnung über Zuständigkeiten in Beihilfeangelegenheiten der Bediensteten der Geschäftsbereiche des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport, des Hessischen Kultusministeriums, des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Hessischen Sozialministeriums und des Hessischen Ministeriums der Finanzen sowie der Versorgungsberechtigten ..... *Ändert GVBl. II 323-66, 320-156, 320-173, 320-171, 323-121, 320-165, 323-122*	166
5. 5. 06	Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege ..... *GVBl. II 20-28*	168
2. 4. 06	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden mit Verwaltungsbuchführung 2009 (Gemeindehaushaltsverordnung-Verwaltungsbuchführung - GemHVO-Vwbuchfg 2009) ..... *GVBl. II 331-26*	179
2. 4. 06	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinde mit doppelter Buchführung (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO-Doppik) ..... *GVBl. II 331-27*	235
4. 5. 06	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der Bundesstraßen 252/62 – Ortsumgehungen Münchhausen, Wetter (Hessen) und Lahntal – ..... *Ändert GVBl. II 60-34*	314
2. 5. 06	Anordnung zur Bestimmung der für die vorläufige Aussetzung von Fahrverboten zuständigen Behörden ..... *GVBl. II 61-55*	315

Verordnung über Zuständigkeiten in Beihilfeangelegenheiten der Bediensteten der Geschäftsbereiche des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport, des Hessischen Kultusministeriums, des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Hessischen Sozialministeriums und des Hessischen Ministeriums der Finanzen sowie der Versorgungsberechtigten

Vom 17. Mai 2006

Aufgrund

1. des § 92 Abs. 2 Satz 4 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674),

verordnet die Landesregierung,

2. des § 92 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 5 Satz 2 und 3 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491, 564), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 2005 (GVBl. I S. 642),

verordnet der Minister des Innern und für Sport:

Artikel 1[1])

Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung

In § 17 Abs. 5 Satz 1 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491, 564), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 2005 (GVBl. I S. 642), wird die Angabe „3. über die Anträge der Versorgungsberechtigten das Regierungspräsidium Darmstadt, soweit das Regierungspräsidium Darmstadt am 1. Oktober 2005 Pensionsregelungsbehörde ist und die Nachnamen der Versorgungsberechtigten mit den Buchstaben M bis Z beginnen, und im Übrigen das Regierungspräsidium Kassel." durch die Angabe „3. über die Anträge der Versorgungsberechtigten das Regierungspräsidium Kassel." ersetzt.

Artikel 2[2])

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport

Die Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 635), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2005 (GVBl. I S. 804), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Dem Regierungspräsidium Kassel wird die Befugnis, nach § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 der Hessischen Beihilfenverordnung über Anträge auf Beihilfen zu entscheiden, für

1. die Bediensteten des Ministeriums des Innern und für Sport und, soweit nichts Anderes bestimmt ist, für die Bediensteten der sonstigen zum Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport gehörenden Dienststellen,
2. die Bediensteten der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales mit Ausnahme der Bediensteten, die mit Aufgaben nach dem sozialen Entschädigungsrecht betraut sind,

übertragen.

2. In § 11 wird die Angabe „, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist," gestrichen.

Artikel 3[3])

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums

§ 6 der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 20. März 2006 (GVBl. I S. 83) erhält folgende Fassung:

„§ 6

Dem Regierungspräsidium Kassel wird die Befugnis, nach § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 der Hessischen Beihilfenverordnung über Anträge auf Beihilfen zu entscheiden, für die Bediensteten des Kultusministeriums sowie für die Bediensteten der zum Geschäftsbereich des Kultusministeriums gehörenden Dienststellen übertragen."

Artikel 4[4])

Änderung der Anordnung über die Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz

§ 5 der Anordnung über die Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, ländlichen

[1]) Ändert GVBl. II 323-66
[2]) Ändert GVBl. II 320-156
[3]) Ändert GVBl. II 320-173
[4]) Ändert GVBl. II 320-171

Raum und Verbraucherschutz vom 1. Dezember 2005 (GVBl. I S. 811) erhält folgende Fassung:

„§ 5

Dem Regierungspräsidium Kassel wird die Befugnis, nach § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 der Hessischen Beihilfenverordnung über Anträge auf Beihilfen zu entscheiden, für die Bediensteten des Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie für die Bediensteten der zum Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz gehörenden Dienststellen übertragen."

Artikel 5[5])

Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 187), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 774), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

   „§ 1

   Dem Regierungspräsidium Kassel wird die Befugnis, nach § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 der Hessischen Beihilfenverordnung über Anträge auf Beihilfen zu entscheiden, für die Bediensteten des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst sowie für die Bediensteten der zum Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst gehörenden Dienststellen übertragen."

2. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2005" durch die Angabe „31. Dezember 2011" ersetzt.

Artikel 6[6])

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Sozialministeriums

§ 5 der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Sozialministeriums vom 18. Juli 2002 (GVBl. I S. 402, 411), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 774), erhält folgende Fassung:

„§ 5

Dem Regierungspräsidium Kassel wird die Befugnis, nach § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 der Hessischen Beihilfenverordnung über Anträge auf Beihilfen zu entscheiden, für die Bediensteten des Sozialministeriums und für die Bediensteten des Regierungspräsidiums Gießen sowie der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales, die mit Aufgaben nach dem Sozialen Entschädigungsrecht betraut sind, übertragen."

Artikel 7[7])

Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Finanzen

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 23. November 1997 (GVBl. I S. 410) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

   „§ 1

   Dem Regierungspräsidium Kassel wird die Befugnis, nach § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 der Hessischen Beihilfenverordnung über Anträge auf Beihilfen zu entscheiden, für die Bediensteten des Ministeriums der Finanzen sowie für die Bediensteten der zum Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen gehörenden Dienststellen übertragen."

2. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

   „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft."

Artikel 8

In-Kraft-Treten

Art. 7 dieser Verordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Juni 2006 in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Mai 2006

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

[5]) Ändert GVBl. II 323-121
[6]) Ändert GVBl. II 320-165
[7]) Ändert GVBl. II 323-122

Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege*)

Vom 5. Mai 2006

Aufgrund des

1. § 1 Satz 2 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481),

2. § 22c Abs. 2, § 58 Abs. 1 Satz 2 und § 78a Abs. 2 Satz 3 sowie § 93 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit,

3. a) § 68 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354),

   b) § 110a Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie des § 110b Abs. 1 Satz 3 und 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten,

4. § 105 Abs. 3 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1774, 2004 I S. 312),

5. § 33 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3428), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3599),

6. § 6 Abs. 2 Satz 2 des Unterlassungsklagengesetzes in der Fassung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3423, 4346), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373),

7. § 25 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2004 (BGBl. I S. 2902),

8. a) § 52 Abs. 2 Satz 2 und § 63 Abs. 2 Satz 2 des Geschmacksmustergesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3232),

   b) § 27 Abs. 2 Satz 2 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1456), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2005 (BGBl. I S. 146),

9. § 11 Abs. 2 des Halbleiterschutzgesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390), in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Satz 2 des Gebrauchsmustergesetzes,

10. § 38 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 4, des Sortenschutzgesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2005 (BGBl. I S. 146),

11. a) § 689 Abs. 3 Satz 3, auch in Verbindung mit § 703d Abs. 2 Satz 2, und des § 703c Abs. 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3205, 2006 I S. 431),

    b) § 130a Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie § 298a Abs. 1 Satz 3 und 4 der Zivilprozessordnung,

    c) § 1069 Abs. 4 der Zivilprozessordnung,

    d) § 32b Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung,

12. § 143 Abs. 2 Satz 2 des Patentgesetzes in der Fassung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2005 (BGBl. I S. 2570),

13. § 89 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2115), geändert durch Gesetz vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676),

14. Art. 7 § 1 Abs. 2a Satz 2 des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 751),

15. § 125e Abs. 3 Satz 2 und § 140 Abs. 2 Satz 2 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3232),

*) GVBl. II 20-28

16. § 10 Abs. 4 Satz 2 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214),

17. § 83 Abs. 2 Satz 2 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1362), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354),

18. Art. 293 Abs. 1 Satz 4 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 1975 I S. 1916, 1976 I S. 507), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1838),

19. a) § 2 Abs. 3 Satz 2 der Schiffsregisterordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220),

    b) § 89 Abs. 4 Satz 2 und 3 der Schiffsregisterordnung,

20. a) § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 und § 224 sowie § 224a Abs. 1 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. I S. 565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3599),

    b) § 41 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, 1349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2074),

21. a) § 6 Abs. 3 Satz 4 und des § 67 Abs. 3 Nr. 3 Satz 4 der Bundesnotarordnung in der Fassung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3679), und

    b) § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen in Verbindung mit § 112 der Bundesnotarordnung,

22. § 2 Abs. 2 Satz 2 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837),

23. a) § 125 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten, bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809), in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3846), sowie § 1 der Verordnung über das Genossenschaftsregister in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-16, veröffentlichten, bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3688), und § 55a Abs. 6 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 45, 2909, 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970),

    b) § 125 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 160b Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

    c) § 21 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

24. a) § 132 Abs. 1 Satz 4 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802), sowie § 5 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802),

    b) § 142 Abs. 5 Satz 6 des Aktiengesetzes,

    c) § 293c Abs. 2 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 4 Satz 2 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214),

25. § 8 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242, 1250), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304),

26. § 1 Abs. 3 Satz 2, § 2 Abs. 3 Satz 3, Abs. 5 Satz 3, § 81 Abs. 4 Satz 2 und 3, § 126 Abs. 1 Satz 3, § 127 Abs. 1 und § 141 Abs. 2 Satz 4 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1115), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220),

27. a) § 8a Abs. 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten, bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2267), auch in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3422),

b) § 8a Abs. 1 Satz 3 und 4 des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit § 10 Abs. 2 und § 156 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie § 1 der Verordnung über das Genossenschaftsregister,

c) § 9a Abs. 4 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit § 156 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes sowie § 79 Abs. 5 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

28. a) § 55a Abs. 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

b) § 55 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit,

29. § 93 Satz 2 der Grundbuchverfügung in der Fassung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 1999 (BGBl. I S. 497),

30. § 46b Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie des § 46d Abs. 1 Satz 3 und 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 854, 1036), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477),

31. § 65a Abs. 1 Satz 5 und 6 sowie des § 65b Abs. 1 Satz 4 und 5 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2536), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3686),

32. § 55a Abs. 1 Satz 5 und 6 sowie des § 55b Abs. 1 Satz 4 und 5 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 687), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2482),

33. § 52a Abs. 1 Satz 5 und 6 sowie des § 52b Abs. 1 Satz 4 und 5 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 443, 2262, 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837, 2022),

34. a) § 484 Abs. 3 Satz 3 der Strafprozessordnung in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1075, 1319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2360),

b) § 41a Abs. 2 Satz 2 und 3 der Strafprozessordnung,

35. § 16a Abs. 3 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten, bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390),

36. a) § 36b Abs. 1 Satz 2 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477),

b) § 19 Abs. 1 Satz 2 und des § 24b Abs. 2 des Rechtspflegergesetzes,

37. § 2 Abs. 4 Satz 2 des Spruchverfahrensgesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 838), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675),

38. § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen vom 31. März 2004 (BGBl. I S. 479),

39. § 6 Abs. 6 Satz 2 des Betreuungsbehördengesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002, 2025), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073),

40. § 9 Abs. 3 Satz 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437),

41. § 26 Abs. 1 Satz 3 des SE-Ausführungsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675), geändert durch Gesetz vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802),

42. § 13 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 3. Juli 2004 (BGBl. I S. 1414)

wird verordnet:

§ 1

Gesetz über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit wird auf den Gebieten der bürgerlichen Rechtspflege, der Strafrechtspflege und des Bußgeldverfahrens der Ministerin oder dem Minister der Justiz übertragen.

§ 2

Ermächtigungen im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit

Der Ministerin oder dem Minister der Justiz werden die Ermächtigungen der Landesregierung übertragen, durch Rechtsverordnung

1. nach § 93 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes bei den Landgerichten für deren Bezirke oder für örtlich abgegrenzte Teile davon Kammern für Handelssachen zu bilden,

2. a) nach § 689 Abs. 3 Satz 1 und 2 und § 703d Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung Mahnverfahren einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen,

   b) nach § 703c Abs. 3 der Zivilprozessordnung den Zeitpunkt zu bestimmen, in dem bei einem Amtsgericht die maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren eingeführt wird,

   c) nach § 32b Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung die Klagen, mit denen

      aa) der Ersatz eines aufgrund falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen verursachten Schadens oder

      bb) ein Erfüllungsanspruch aus Vertrag, der auf einem Angebot nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz beruht,

      geltend gemacht wird, einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen, sofern dies der sachlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren dienlich ist,

3. nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Unterlassungsklagengesetzes einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz zuzuweisen,

4. a) für die in § 2 Abs. 3 Satz 1 der Schiffsregisterordnung genannten Aufgaben die Zuständigkeit der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu bestimmen,

   b) nach § 89 Abs. 4 Satz 1 und 3 der Schiffsregisterordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, und die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form zu bestimmen sowie die Zulassung der elektronischen Form auf einzelne Gerichte oder Verfahren zu beschränken,

5. a) nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der Grundbuchordnung die Führung des Grundbuchs einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen,

   b) nach § 2 Abs. 3 Satz 3 der Grundbuchordnung bei Abschreibung eines Teils eines Grundstücks neben dem Auszug aus dem beschreibenden Teil auch die Vorlage eines Auszugs aus der amtlichen Karte vorzuschreiben,

   c) nach § 2 Abs. 5 Satz 1 der Grundbuchordnung zu bestimmen, dass der vorzulegende Auszug aus dem amtlichen Verzeichnis der Beglaubigung nicht bedarf,

   d) nach § 81 Abs. 4 Satz 1 und 3 der Grundbuchordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, und die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form zu bestimmen sowie die Zulassung der elektronischen Form auf einzelne Gerichte oder Verfahren zu beschränken,

   e) nach § 126 Abs. 1 Satz 1 der Grundbuchordnung zu bestimmen, dass das Grundbuch in maschineller Form als automatisierte Datei geführt wird,

   f) nach § 127 Abs. 1 der Grundbuchordnung zu bestimmen, dass das Grundbuchamt

      aa) Änderungen der Nummer, unter der das Grundstück im Liegenschaftskataster geführt wird, die nicht auf einer Änderung der Umfangsgrenzen des Grundstücks beruhen, sowie im Liegenschaftskataster enthaltene Angaben über die tatsächliche Beschreibung des Grundstücks aus dem Liegenschaftskataster maschinell in das Grundbuch und in Verzeichnisse nach § 126 Abs. 2 der Grundbuchordnung einspeichern darf,

      bb) der für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Stelle die Grundbuchstelle sowie Daten des Bestandsverzeichnisses und der ersten Abteilung maschinell übermittelt,

   g) nach § 141 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Grundbuchordnung die Einzelheiten des Verfahrens der Eintragungen in einem Ersatzgrundbuch in

Papierform und deren Übernahme in das maschinell geführte Grundbuch zu regeln, wenn Eintragungen in dem maschinell geführten Grundbuch vorübergehend nicht möglich sind,

h) nach § 93 Satz 1, auch in Verbindung mit § 81 Abs. 1 und 2 der Grundbuchverfügung

aa) der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle die Anlegung des maschinell geführten Grundbuchs einschließlich seiner Freigabe ganz oder teilweise zu übertragen,

bb) in der Grundbuchordnung oder in der Grundbuchverfügung nicht geregelte Einzelheiten des Verfahrens des maschinell geführten Grundbuchs zu regeln,

cc) die für die Genehmigung der Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens zuständige Behörde zu bestimmen,

6. a) nach § 130a Abs. 2 Satz 1 und 3 der Zivilprozessordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, und die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form zu bestimmen sowie die Zulassung der elektronischen Form auf einzelne Gerichte oder Verfahren zu beschränken,

b) nach § 298a Abs. 1 Satz 2 und 4 der Zivilprozessordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Akten geführt werden, die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten zu bestimmen und die Zulassung der elektronischen Akte auf einzelne Gerichte oder Verfahren zu beschränken,

7. nach § 1069 Abs. 3 der Zivilprozessordnung die Stelle zu bestimmen, die in dem jeweiligen Land als deutsche Zentralstelle im Sinne von Art. 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 zuständig ist,

8. a) die in § 36b Abs. 1 Satz 1 des Rechtspflegergesetzes genannten, von der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger wahrzunehmenden Geschäfte ganz oder teilweise der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu übertragen,

b) den in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Rechtspflegergesetzes genannten Richtervorbehalt in Vormundschaftssachen nach § 14 Abs. 1 Nr. 4, soweit er nicht die Entscheidung über die Anordnung einer Betreuung und die Festlegung des Aufgabenkreises der Betreuerin oder des Betreuers aufgrund der §§ 1896 und 1908a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Verrichtungen aufgrund der §§ 1903 bis 1906 und 1908d des Bürgerlichen Gesetzbuchs und von § 68 Abs. 3 und § 68b Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrifft, ganz oder teilweise aufzuheben,

c) die in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 des Rechtspflegergesetzes genannten Richtervorbehalte in Nachlasssachen

aa) in Geschäften nach § 16 Abs. 1 Nr. 1, soweit sie den nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 ausgeschlossenen Geschäften in Vormundschaftssachen entsprechen,

bb) in Geschäften nach § 16 Abs. 1 Nr. 2,

cc) in Geschäften nach § 16 Abs. 1 Nr. 5, soweit die Erblasserin oder der Erblasser die Testamentsvollstreckerin oder den Testamentsvollstrecker nicht selbst ernannt oder einen Dritten zu dessen Ernennung bestimmt hat,

dd) in Geschäften nach § 16 Abs. 1 Nr. 6 und 7

ganz oder teilweise aufzuheben,

d) den in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Rechtspflegergesetzes genannten Richtervorbehalt der Geschäfte in Handels- und Registersachen nach § 17 Nr. 1 und 2 Buchst. b ganz oder teilweise aufzuheben,

e) nach § 24b Abs. 1 des Rechtspflegergesetzes die Geschäfte der Amtshilfe der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger zu übertragen,

9. nach § 6 Abs. 6 Satz 1 des Betreuungsbehördengesetzes die Gebühren und Auslagen für die Beratung und Beglaubigung abweichend von § 6 Abs. 5 des Betreuungsbehördengesetzes zu regeln.

§ 3

Ermächtigungen im Bereich des Wirtschaftsrechts

Der Ministerin oder dem Minister der Justiz werden die Ermächtigungen der Landesregierung übertragen, durch Rechtsverordnung

1. nach § 105 Abs. 1 und 2 des Urheberrechtsgesetzes die Urheberrechtsstreitsachen für die Bezirke mehrerer Land- und Amtsgerichte jeweils einem dieser Gerichte zuzuweisen,

2. a) nach § 52 Abs. 2 Satz 1 und § 63 Abs. 2 Satz 1 des Geschmacksmustergesetzes und

   b) nach § 27 Abs. 2 Satz 1 des Gebrauchsmustergesetzes

   die Geschmacksmuster-, Gemeinschaftsgeschmacksmuster- und Gebrauchsmusterstreitsachen für den Bezirk mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen,

3. nach § 11 Abs. 2 des Halbleiterschutzgesetzes in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Satz 1 des Gebrauchsmustergesetzes die Topographieschutzsachen für den Bezirk mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen,

4. nach § 38 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Sortenschutzgesetzes einem Landgericht die Sortenschutzstreitsachen für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen,

5. nach § 143 Abs. 2 Satz 1 des Patentgesetzes die Patentstreitsachen einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen,

6. nach § 89 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für die nach § 87 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausschließlich die Landgerichte zuständig sind, einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen,

7. a) nach § 140 Abs. 2 Satz 1 des Markengesetzes die Kennzeichenstreitsachen und

   b) nach § 125e Abs. 3 Satz 1 des Markengesetzes die Gemeinschaftsmarkenstreitsachen

   einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen,

8. nach § 10 Abs. 4 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes das Verfahren der gerichtlichen Auswahl und Bestellung der Verschmelzungsprüfer einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zu übertragen,

9. nach § 9 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen die Streitsachen nach diesem Gesetz insgesamt oder teilweise einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen,

10. a) nach § 21 Abs. 3 Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, und die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form zu bestimmen sowie die Zulassung der elektronischen Form auf einzelne Gerichte oder Verfahren zu beschränken,

    b) nach § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 160b Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Verbindung mit § 1 der Verordnung über das Genossenschaftsregister, die Führung des Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregisters anderen oder zusätzlichen Amtsgerichten zu übertragen und die Bezirke der Registergerichte abweichend von § 125 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit festzulegen,

    c) nach § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit § 160b Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 1 der Verordnung über das Genossenschaftsregister sowie in Verbindung mit § 55a Abs. 6 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu bestimmen, dass die Daten der bei einem Amtsgericht in maschineller Form als automatisierte Datei geführten Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister an andere Amtsgerichte übermittelt und auch dort zur Einsicht und zur Erteilung von Ausdrucken bereitgehalten werden,

    d) nach § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit § 156 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, § 160b Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie in Verbindung mit § 1 der Verordnung über das Genossenschaftsregister zu bestimmen, dass die Daten der bei einem Amtsgericht in maschineller Form als automatisierte Datei geführten Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister an andere Amtsgerichte übermittelt und auch dort zur Einsicht und zur Erteilung von Ausdrucken bereitgehalten werden,

    e) nach § 8a Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 1 der Verordnung über das Genossenschaftsregister, § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes sowie § 55a Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu bestimmen, dass das Handels-, das Genossenschafts- und das Partnerschaftsregister – einschließlich der zu ihrer Führung

erforderlichen Verzeichnisse – sowie das Vereinsregister in maschineller Form als automatisierte Datei geführt werden,

f) nach § 8a Abs. 1 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs zu bestimmen, dass die Einreichung von Jahres- und Konzernabschlüssen, von Lageberichten sowie sonstiger einzureichender Schriftstücke in einer maschinell lesbaren und zugleich für die maschinelle Bearbeitung durch das Registergericht geeigneten Form zu erfolgen hat, sowie die Bestimmung auch für einzelne Handelsregister zu treffen,

g) nach § 9a Abs. 4 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 156 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes sowie § 79 Abs. 5 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die für die Durchführung und Abwicklung des automatisierten Abrufverfahrens aus dem maschinell geführten Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister zuständige Stelle zu bestimmen,

h) nach § 55 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Vereinssachen einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen,

11. nach § 132 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes und § 2 Abs. 4 Satz 1 des Spruchverfahrensgesetzes sowie § 5 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz die Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung der Angemessenheit des Ausgleichs für das Erlöschen und die Beseitigung der Mehrstimmrechte einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen,

12. nach § 8 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro die Verfahren zur gerichtlichen Entscheidung über die Unwirksamkeit der Umstellung oder der Änderung der Emissionsbedingungen von Schuldverschreibungen auf Euro einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen,

13. nach § 2 Abs. 4 Satz 1 des Spruchverfahrensgesetzes die Verfahren für die Bestimmung

a) des Ausgleichs für außenstehende Aktionäre und der Abfindung solcher Aktionäre bei Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen (§§ 304 und 305 des Aktiengesetzes),

b) der Abfindung von ausgeschiedenen Aktionären bei der Eingliederung von Aktiengesellschaften (§ 320b des Aktiengesetzes),

c) der Barabfindung von Minderheitsaktionären, deren Aktien durch Beschluss der Hauptversammlung auf den Hauptaktionär übertragen worden sind (§§ 327a bis 327f des Aktiengesetzes),

d) der Zuzahlung an Anteilsinhaber oder der Barabfindung von Anteilsinhabern anlässlich der Umwandlung von Rechtsträgern (§§ 15, 34, 176 bis 181, 184, 186, 196 oder 212 des Umwandlungsgesetzes),

e) der Zuzahlung an Anteilsinhaber oder der Barabfindung von Anteilsinhabern bei der Gründung oder Sitzverlegung einer Europäischen Gesellschaft (§§ 6, 7, 9, 11 und 12 des SE-Ausführungsgesetzes)

einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zu übertragen,

14. nach § 2 Abs. 2 Satz 1 der Insolvenzordnung andere oder zusätzliche Amtsgerichte zu Insolvenzgerichten zu bestimmen und die Bezirke der Insolvenzgerichte abweichend festzulegen,

15. nach § 25 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag

a) die Entscheidung über Rechtsmittel nach § 6, § 8 Abs. 2 und § 24 sowie

b) die Entscheidung über Ersuchen, Anträge und Rechtsmittel nach den §§ 10 bis 18 und 24 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag für die Bezirke mehrerer Gerichte einem von ihnen zuzuweisen,

16. nach § 9 Abs. 3 Satz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes den Zeitpunkt, von dem an im Musterverfahren elektronische Akten geführt werden, sowie die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten zu bestimmen,

17. die Entscheidungen nach dem Aktiengesetz, auch in Verbindung mit dem Umwandlungsgesetz, dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, dem SE-Ausführungsgesetz und dem Versicherungsaufsichtsgesetz

über den Antrag auf Bestellung eines Sonderprüfers sowie dessen Ersetzung (§ 142 des Aktiengesetzes, § 36 des Versicherungsaufsichtsgesetzes),

auf gerichtliche Gestattung der Nichtaufnahme von Tatsachen in den Prüfungsbericht (§ 145 des Aktiengesetzes, § 36 des Versicherungsaufsichtsgesetzes), auf Klagezulassung (§ 148 des Aktiengesetzes, § 36 des Versicherungsaufsichtsgesetzes), über die Anfechtungsklage gegen den Beschluss der Hauptversammlung (§ 246 des Aktiengesetzes, § 36 des Versicherungsaufsichtsgesetzes), über die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses (§ 249 des Aktiengesetzes, § 36 des Versicherungsaufsichtsgesetzes), auf Feststellung der Nichtigkeit der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern (§ 250 des Aktiengesetzes, § 36 des Versicherungsaufsichtsgesetzes), auf Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern (§ 251 des Aktiengesetzes, § 36 des Versicherungsaufsichtsgesetzes), auf Feststellung der Nichtigkeit des Beschlusses über die Verwendung des Bilanzgewinns (§ 253 des Aktiengesetzes, § 36 des Versicherungsaufsichtsgesetzes), auf Anfechtung des Beschlusses über die Verwendung des Bilanzgewinns (§ 254 des Aktiengesetzes), auf Anfechtung der Kapitalerhöhung gegen Einlagen (§ 255 des Aktiengesetzes), auf Feststellung der Nichtigkeit des Jahresabschlusses (§ 256 des Aktiengesetzes, § 36 des Versicherungsaufsichtsgesetzes), auf Anfechtung der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung (§ 257 des Aktiengesetzes, § 36 des Versicherungsaufsichtsgesetzes), über den Antrag auf gerichtliche Gestattung der Nichtaufnahme von Tatsachen in den Prüfungsbericht (§ 259 des Aktiengesetzes, § 36 des Versicherungsaufsichtsgesetzes), über die Klage auf Nichtigerklärung der Gesellschaft (§ 275 des Aktiengesetzes, § 75 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung), über den Antrag auf gerichtliche Bestellung der Vertragsprüfer und Eingliederungsprüfer (§ 293c des Aktiengesetzes, § 10 des Umwandlungsgesetzes, § 320 des Aktiengesetzes), auf gerichtliche Bestellung der Sonderprüfer (§ 315 des Aktiengesetzes, § 36 des Versicherungsaufsichtsgesetzes), über die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit der Wahl sowie über die Anfechtung der Wahl von Aufsichtsorganmitgliedern (§ 17 des SE-Ausführungsgesetzes), über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates (§ 26 des SE-Ausführungsgesetzes), über die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit der Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern (§ 31 des SE-Ausführungsgesetzes) und auf Anfechtung der Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern (§ 32 des SE-Ausführungsgesetzes)

einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen,

18. nach § 13 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb für die Bezirke mehrerer Landgerichte eines von ihnen als Gericht für Wettbewerbsstreitsachen zu bestimmen.

§ 4

Ermächtigungen im Bereich der Strafgerichtsbarkeit

Der Ministerin oder dem Minister der Justiz werden die Ermächtigungen der Landesregierung übertragen, durch Rechtsverordnung

1. nach § 58 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte
   a) die Strafsachen ganz oder teilweise,
   b) Entscheidungen bestimmter Art in Strafsachen,
   c) Rechtshilfeersuchen in strafrechtlichen Angelegenheiten von Stellen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes

   zuzuweisen,

2. a) nach § 78a Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes Entscheidungen in Strafsachen nach § 50, § 58 Abs. 2 und § 71 Abs. 4 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1538), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2005 (BGBl. I S. 2189), für Bezirke der Landgerichte, bei denen keine Strafvollstreckungskammern zu bilden sind, einem Landgericht mit Strafvollstreckungskammer zuzuweisen,
   b) nach § 78a Abs. 2 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte die in die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer fallenden Strafsachen zuzuweisen und den Sitz der Strafvollstreckungskammern zu bestimmen,

3. nach § 68 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Zuständigkeit des Amtsgerichts abweichend von § 68 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu bestimmen,

4. nach § 33 Abs. 3 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes
   a) Bezirksjugendrichterinnen und Bezirksjugendrichter zu bestellen,
   b) bei einem Amtsgericht ein gemeinsames Jugendschöffengericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte einzurichten,

5. nach Art. 293 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch Regelungen zu treffen, wonach die Vollstreckungsbehörde Verurteilten gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe nach § 43 des Strafgesetzbuchs durch freie Arbeit abzuwenden,

6. a) nach § 484 Abs. 3 Satz 1 der Strafprozessordnung das Nähere über die Art der Daten, die nach § 484 Abs. 2 der Strafprozessordnung für Zwecke künftiger Strafverfahren gespeichert werden dürfen, zu bestimmen,

   b) nach § 41a Abs. 2 Satz 1 und 3 der Strafprozessordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften eingereicht werden können, und die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form zu bestimmen sowie die Zulassung der elektronischen Form auf einzelne Gerichte oder Verfahren zu beschränken,

7. a) nach § 110a Abs. 2 Satz 1 und 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Behörden und Gerichten eingereicht werden können, und die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form zu bestimmen sowie die Zulassung der elektronischen Form auf einzelne Behörden, Gerichte oder Verfahren zu beschränken,

   b) nach § 110b Abs. 1 Satz 2 und 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten den Zeitpunkt, von dem an die Akten elektronisch geführt werden oder im behördlichen Verfahren geführt werden können, und die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronisch geführten Akten zu bestimmen sowie die Zulassung der elektronischen Aktenführung auf einzelne Behörden, Gerichte oder Verfahren zu beschränken.

§ 5

Ermächtigungen im Bereich der Fachgerichtsbarkeiten

Der Ministerin oder dem Minister der Justiz werden die Ermächtigungen der Landesregierung übertragen, durch Rechtsverordnung

1. nach § 83 Abs. 2 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes bei den Verwaltungsgerichten für Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz besondere Spruchkörper zu bilden und deren Sitz zu bestimmen,

2. a) nach § 46b Abs. 2 Satz 1 und 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, und die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form zu bestimmen sowie die Zulassung der elektronischen Form auf einzelne Gerichte oder Verfahren zu beschränken,

   b) nach § 46d Abs. 1 Satz 2 und 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes den Zeitpunkt, von dem an elektronische Akten geführt werden können, und die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten zu bestimmen sowie die Zulassung der elektronischen Akte auf einzelne Gerichte oder Verfahren zu beschränken,

3. a) nach § 65a Abs. 1 Satz 2 und 6 des Sozialgerichtsgesetzes den Zeitpunkt, von dem an Dokumente an ein Gericht elektronisch übermittelt werden können, und die Art und Weise, in der elektronische Dokumente einzureichen sind, zu bestimmen sowie die Zulassung der elektronischen Übermittlung auf einzelne Gerichte oder Verfahren zu beschränken,

   b) nach § 65b Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 des Sozialgerichtsgesetzes den Zeitpunkt, von dem an die Prozessakten elektronisch geführt werden, die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten zu bestimmen und die Zulassung der elektronischen Akte auf einzelne Gerichte oder Verfahren zu beschränken,

4. a) nach § 55a Abs. 1 Satz 2 und 6 der Verwaltungsgerichtsordnung den Zeitpunkt, von dem an Dokumente an ein Gericht elektronisch übermittelt werden können, und die Art und Weise, in der elektronische Dokumente einzureichen sind, zu bestimmen sowie die Zulassung der elektronischen Übermittlung auf einzelne Gerichte oder Verfahren zu beschränken,

   b) nach § 55b Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 der Verwaltungsgerichtsordnung den Zeitpunkt, von dem an die Prozessakten elektronisch geführt werden, und die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten zu bestimmen sowie die Zulassung der elektronischen Akte auf einzelne

Gerichte oder Verfahren zu beschränken,

5. a) nach § 52a Abs. 1 Satz 2 und 6 der Finanzgerichtsordnung den Zeitpunkt, von dem an Dokumente an ein Gericht elektronisch übermittelt werden können, und die Art und Weise, in der elektronische Dokumente einzureichen sind, zu bestimmen sowie die Zulassung der elektronischen Übermittlung auf einzelne Gerichte oder Verfahren zu beschränken,

   b) nach § 52b Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 der Finanzgerichtsordnung den Zeitpunkt, von dem an die Prozessakten elektronisch geführt werden, und die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten zu bestimmen sowie die Zulassung der elektronischen Akte auf einzelne Gerichte oder Verfahren zu beschränken.

§ 6

Ermächtigungen im Bereich der Justizverwaltung

Der Ministerin oder dem Minister der Justiz werden die Ermächtigungen der Landesregierung übertragen, durch Rechtsverordnung

1. die der Landesjustizverwaltung nach dem Familienrechtsänderungsgesetz zustehenden Befugnisse auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu übertragen,

2. nach § 22c Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu bestimmen, dass für mehrere Amtsgerichte im Bezirk eines Landgerichts ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan aufgestellt wird oder ein Amtsgericht Geschäfte des Bereitschaftsdienstes ganz oder teilweise wahrnimmt,

3. a) nach § 224 der Bundesrechtsanwaltsordnung die der Landesjustizverwaltung nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zustehenden Befugnisse auf nachgeordnete Behörden zu übertragen,

   b) nach § 224a Abs. 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung die der Landesjustizverwaltung nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zustehenden Aufgaben und Befugnisse ganz oder teilweise auf die Rechtsanwaltskammern zu übertragen,

   c) nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung in dem Bezirk des Oberlandesgerichts eine weitere Rechtsanwaltskammer zu errichten und deren Sitz zu bestimmen,

   d) nach § 61 Abs. 1 Satz 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung anzuordnen, welcher Kammer die bei dem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte angehören und wie sich die Landgerichtsbezirke auf die Kammern verteilen,

   e) nach § 41 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland die der Landesjustizverwaltung nach Teil 2, Teil 3 und Teil 6 dieses Gesetzes zustehenden Aufgaben und Befugnisse ganz oder teilweise auf die Rechtsanwaltskammern zu übertragen,

4. a) Bestimmungen nach § 6 Abs. 3 Satz 4 der Bundesnotarordnung über die Anrechnung von Wehr- und Ersatzdienstzeiten, Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach Mutterschutzvorschriften, Zeiten der Beurlaubung wegen Inanspruchnahme von Elternzeit und Zeiten eines vorübergehenden Verzichts auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sowie einer vorübergehenden Amtsniederlegung wegen Schwangerschaft oder Betreuung eines Kindes auf die Zeiten nach § 6 Abs. 3 Satz 3 der Bundesnotarordnung zu treffen,

   b) Beträge nach § 67 Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 der Bundesnotarordnung zu bestimmen, bis zu denen die Gesamtleistung des Versicherers begrenzt werden darf,

   c) nach § 112 der Bundesnotarordnung die der Landesjustizverwaltung nach der Bundesnotarordnung zustehenden Befugnisse auf nachgeordnete Behörden zu übertragen,

5. nach § 16a Abs. 3 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz die Aufgaben der Kontaktstellen im Sinne des Art. 2 der Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Errichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (ABl. EG Nr. L 174 S. 25) einer Landesbehörde zuzuweisen.

§ 7

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I S. 466)[1]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2006 (GVBl. I

[1]) Hebt auf GVBl. II 20-23

S. 55), und die Verordnung zur Übertragung der Ermächtigungen nach § 78a Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 4. Juli 1983 (GVBl. I S. 115)[2]) werden aufgehoben.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Wiesbaden, den 5. Mai 2006

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister der Justiz
Banzer

[2]) Hebt auf GVBl. II 20-18

Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden mit Verwaltungsbuchführung 2009 (Gemeindehaushaltsverordnung-Verwaltungsbuchführung – GemHVO-Vwbuchfg 2009)*)

Vom 2. April 2006

Aufgrund des § 154 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

ÜBERSICHT

Erster Abschnitt:	Haushaltsplan	§§ 1 bis 6
Zweiter Abschnitt:	Grundsätze für die Veranschlagung	§§ 7 bis 14
Dritter Abschnitt:	Deckungsgrundsätze	§§ 15 bis 18
Vierter Abschnitt:	Rücklagen	§§ 19 und 20
Fünfter Abschnitt:	Ausgleich des Haushalts	§§ 21 und 22
Sechster Abschnitt:	Finanzplanung	§ 23
Siebenter Abschnitt:	Besondere Vorschriften für die Haushaltwirtschaft	§§ 24 bis 35
Achter Abschnitt:	Vermögen und Bewertung	§§ 36 bis 43
Neunter Abschnitt:	Jahresrechnung	§§ 44 bis 49
Zehnter Abschnitt:	Schlussvorschriften	§§ 50 bis 57

Erster Abschnitt
Haushaltsplan

§ 1
Inhalt des Haushaltsplans

(1) Der Vermögenshaushalt umfasst auf der Einnahmeseite

1. die Zuführung vom Verwaltungshaushalt,
2. Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens,
3. Entnahmen aus Rücklagen,
4. Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter, Beiträge und ähnliche Entgelte,
5. Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen;

auf der Ausgabeseite

6. die Tilgung von Krediten, die Rückzahlung innerer Darlehen, die Kreditbeschaffungskosten sowie die Ablösung von Dauerlasten,
7. Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens, Zuschüsse für Investitionen Dritter sowie Verpflichtungsermächtigungen,
8. Zuführungen zu Rücklagen und die Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren,
9. die Zuführung zum Verwaltungshaushalt.

(2) Der Verwaltungshaushalt umfasst die nicht unter Abs. 1 fallenden Einnahmen und Ausgaben.

§ 2
Bestandteile des Haushaltsplans, Anlagen

(1) Der Haushaltsplan besteht aus

1. dem Gesamtplan,
2. den Produktbereichen des Verwaltungshaushalts und des Vermögenshaushalts,
3. dem Stellenplan.

(2) Dem Haushaltsplan sind als Anlagen beizufügen

1. der Vorbericht,
2. der Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm; ergeben sich bei der Aufstellung des Haushaltsplans wesentliche Änderungen für die folgenden Jahre, so ist ein entsprechender Nachtrag beizufügen,
3. das Haushaltsicherungskonzept, wenn ein solches erstellt werden muss,
4. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben; werden Ausgaben in den Jahren fällig, auf die sich der Finanzplan noch nicht erstreckt, so ist die voraussichtliche Deckung der Ausgaben dieser Jahre besonders darzustellen,
5. Übersichten über den voraussichtlichen Stand der Schulden mit Ausnahme der Kassenkredite und der Rechts-

*) GVBl. II 331-26

geschäfte, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, der Rücklagen und der Rückstellungen zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres, sowie über den Stand zu Beginn des Vorjahres,

6. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
7. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist; anstelle der Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne kann eine kurz gefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen beigefügt werden,
8. eine Übersicht über die Mittel, die den Fraktionen der Gemeindevertretung nach § 36a Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung zur Verfügung gestellt werden,
9. eine Übersicht über die nach § 15 Abs. 2 gebildeten Budgets mit einer Benennung der den einzelnen Budgets zugeordneten Haushaltsstellen.

§ 3

Vorbericht

(1) Der Vorbericht soll einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr unter Einbeziehung der beiden Vorjahre geben. Die durch den Haushaltsplan gesetzten Rahmenbedingungen sind zu erläutern.

(2) Der Vorbericht enthält einen Ausblick insbesondere auf wesentliche Veränderungen der Rahmenbedingungen der Planung und die Entwicklung wichtiger Planungskomponenten innerhalb des Zeitraums der Finanzplanung.

§ 4

Gesamtplan

Der Gesamtplan enthält

1. eine Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Produktbereiche des Verwaltungshaushalts und des Vermögenshaushalts,
2. eine Übersicht über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, geordnet nach Produktbereichen und Arten (Haushaltsquerschnitt),
3. eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, geordnet nach Arten (Gruppierungsübersicht),
4. eine Finanzierungsübersicht.

Die Angaben zu Nr. 2 dürfen auf die Zahlen des Haushaltsjahres beschränkt werden.

§ 5

Produktbereiche, Kontenrahmen

(1) Der Verwaltungshaushalt und der Vermögenshaushalt sind nach Produktbereichen, Produktgruppen und Produkten zu gliedern. Für jeden Produktbereich, jede Produktgruppe und jedes Produkt ist ein Teilabschluss zu bilden.

(2) Innerhalb der Produktgruppen und Produkte sind die Einnahmen und Ausgaben nach ihren Arten in Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen zu ordnen.

(3) Gliederung und Gruppierung richten sich nach den dieser Verordnung beigefügten Mustern 11 und 12.

(4) Zu den Ansätzen für das Haushaltsjahr sind die Einnahme- und Ausgabeansätze für das Vorjahr und die Ergebnisse des diesem vorangehenden Jahres anzugeben, zu den einzelnen Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen außerdem der gesamte Ausgabebedarf (§ 9 Abs. 1 Satz 1) und die bisher bereitgestellten Ausgabemittel.

(5) Der Verwaltungshaushalt und der Vermögenshaushalt können auch nach der örtlichen Organisation gegliedert werden, indem die Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte den Organisationseinheiten zugeordnet werden. Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend. Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die finanzstatistischen Meldungen in der dafür geltenden Systematik abgegeben werden.

(6) Werden der Verwaltungshaushalt und der Vermögenshaushalt nach der örtlichen Organisation gegliedert, ist dem Haushaltsplan eine Übersicht mit einer Benennung der den gebildeten Haushaltsbereichen zugeordneten Produktgruppen als Anlage beizufügen.

§ 6

Stellenplan

(1) Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend eingestellten Arbeitnehmer auszuweisen. Stellen von Beamten in Einrichtungen von Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind gesondert aufzuführen.

(2) Im Stellenplan ist für jede Besoldungs- und Entgeltgruppe die Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr sowie der am 30. Juni des Vorjahres besetzten Stellen anzugeben. Wesentliche Abweichungen vom Stellenplan des Vorjahres sind zu erläutern.

(3) Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellen dürfen, soweit das dienstliche Bedürfnis es erfordert, auch mit Beamten oder Arbeitnehmern einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe besetzt werden. Sofern ein dienstliches Bedürfnis besteht, können freie Beamtenstellen vorübergehend mit Arbeitnehmern einer vergleichbaren oder niedrigeren Entgeltgruppe besetzt werden.

(4) Dem Stellenplan sind beizufügen

1. eine Übersicht über die vorgesehene Aufteilung der Stellen auf die Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte oder Organisationseinheiten, sofern diese nicht dort ausgewiesen sind sowie
2. eine Übersicht über die vorgesehene Zahl der Beamten im Vorbereitungsdienst, der Auszubildenden und der Praktikanten.

Zweiter Abschnitt
Grundsätze für die Veranschlagung

§ 7
Allgemeine Grundsätze

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen; sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Einnahmen sind einzeln nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Einzelzwecken zu veranschlagen. Die Zwecke müssen hinreichend bestimmt sein. Im Vermögenshaushalt sind die einzelnen Vorhaben getrennt zu veranschlagen. Geringfügige Beträge für verschiedene Zwecke dürfen als vermischte Einnahmen oder vermischte Ausgaben zusammengefasst, Verfügungsmittel und Deckungsreserve ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks veranschlagt werden.

(4) Für denselben Zweck sollen Ausgaben nicht an verschiedenen Stellen im Haushaltsplan veranschlagt werden. Wird ausnahmsweise anders verfahren, ist auf die Ansätze gegenseitig zu verweisen.

§ 8
Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen sind bei den einzelnen Haushaltsstellen zu veranschlagen. Es ist anzugeben, wie sich die Belastungen voraussichtlich auf die künftigen Jahre verteilen werden.

§ 9
Investitionen

(1) Bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sind neben dem veranschlagten Jahresbedarf die Ausgaben für die gesamte Maßnahme anzugeben. Die in den folgenden Jahren noch erforderlichen Ausgaben sind bei der Finanzplanung zu berücksichtigen.

(2) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(3) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Bauten und Instandsetzungen an Bauten dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

(4) Ausnahmen von Abs. 3 sind bei Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung und bei dringenden Instandsetzungen zulässig. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen.

§ 10
Verfügungsmittel, Deckungsreserve

Im Verwaltungshaushalt können in angemessener Höhe

1. Verfügungsmittel des Vorsitzenden der Gemeindevertretung und entweder des Gemeindevorstandes oder des Bürgermeisters,
2. Mittel zur Deckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben des Verwaltungshaushalts (Deckungsreserve)

veranschlagt werden. Die Ansätze dürfen nicht überschritten werden, die Mittel sind nicht übertragbar und dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden.

§ 11
Abschreibungen, Verzinsung des Anlagekapitals, Rückstellungen

(1) Im Verwaltungshaushalt sind

1. angemessene Abschreibungen nach § 43,
2. eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und
3. Zugänge zu den Rückstellungen nach § 39 zu veranschlagen. Die Beträge sind zugleich im Produktbereich der allgemeinen Finanzwirtschaft als Einnahmen zu veranschlagen.

(2) Bei der Verzinsung des Anlagekapitals bleibt der aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten sowie aus Zuweisungen und Zuschüssen aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht.

(3) Die abgabenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 12
Durchlaufende Gelder, fremde Mittel

Im Haushaltsplan der Gemeinde werden nicht veranschlagt

1. durchlaufende Gelder,
2. Beträge, die die Gemeinde aufgrund eines Gesetzes unmittelbar für den Haushalt eines anderen öffentlichen Aufgabenträgers einnimmt oder ausgibt, einschließlich der ihr zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Mittel,
3. Beträge, die die Kasse des endgültigen Kostenträgers oder eine andere Kasse, die unmittelbar mit dem endgültigen Kostenträger abrechnet, anstelle der Gemeindekasse einnimmt oder ausgibt.

§ 13

Weitere Vorschriften für einzelne Einnahmen und Ausgaben

(1) Einnahmen aus Krediten sind in Höhe der Rückzahlungsverpflichtung zu veranschlagen.

(2) Abgaben, abgabeähnliche Entgelte und allgemeine Zuweisungen, die die Gemeinde zurückzuzahlen hat, sind bei den Einnahmen abzusetzen, auch wenn sie sich auf Einnahmen der Vorjahre beziehen. Geleistete Umlagen, die an die Gemeinde zurückgezahlt werden, sind bei den Ausgaben abzusetzen, auch wenn sie sich auf Ausgaben der Vorjahre beziehen.

(3) Die Veranschlagung von Personalausgaben richtet sich nach den im Haushaltsjahr voraussichtlich besetzten Stellen. Die für den ersten Monat des Haushaltsjahres vor dessen Beginn zu zahlenden Beträge sind in die Veranschlagung einzubeziehen. Der Versorgungsaufwand und der Beihilfeaufwand sind auf die Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte nach der Höhe der dort veranschlagten Dienstbezüge aufzuteilen.

(4) Interne Leistungen zwischen den Produktbereichen, Produktgruppen und Produkten sind angemessen zu verrechnen. Dies gilt auch für Leistungen des Verwaltungshaushalts, die für Maßnahmen des Vermögenshaushalts erbracht werden.

§ 14

Erläuterungen

(1) Es sind zu erläutern

1. die größeren Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts, die von den Ansätzen des Vorjahres erheblich abweichen,
2. neue Maßnahmen des Vermögenshaushalts; erstrecken sie sich über mehrere Jahre, ist bei jeder folgenden Veranschlagung die bisherige Abwicklung darzulegen,
3. Notwendigkeit und Höhe der Verpflichtungsermächtigungen,
4. Ausgaben zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Jahr hinaus zu erheblichen Zahlungen verpflichten,
5. die von den Beamten aus Nebentätigkeiten abzuführenden Beträge,
6. Abschreibungen, soweit sie erheblich von den planmäßigen Abschreibungen oder soweit sie von den im Vorjahr angewendeten Abschreibungsmethoden oder -sätzen abweichen,
7. Rückstellungen, soweit sie erheblich von den planmäßigen Rückstellungen des Vorjahres oder soweit sie von den im Vorjahr angewendeten Verfahren zur Ermittlung der Rückstellungen abweichen,
8. besondere Bestimmungen im Haushaltsplan, zum Beispiel Haushaltsvermerke, und
9. Ausnahmen nach § 9 Abs. 4.

(2) Im Übrigen sind die Einnahmen und Ausgaben soweit erforderlich zu erläutern.

Dritter Abschnitt

Deckungsgrundsätze

§ 15

Grundsatz der Gesamtdeckung, Bildung von Budgets

(1) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, dienen

1. die Einnahmen des Verwaltungshaushalts insgesamt zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungshaushalts,
2. die Einnahmen des Vermögenshaushalts insgesamt zur Deckung der Ausgaben des Vermögenshaushalts.

(2) Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts können auf der Grundlage eines Budgetkontraktes zwischen Gemeindevertretung und Gemeindevorstand entsprechend der Bewirtschaftung in Organisationseinheiten durch Haushaltsvermerk oder im Fall des Satzes 4 durch Plandarstellung zu Budgets verbunden werden. Das Gleiche gilt für entsprechende Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts. Im Budgetkontrakt sind Berichtspflichten für den Gemeindevorstand festzulegen. Werden alle Einnahmen und Ausgaben Budgets zugeordnet, kann die Gliederung und der Teilabschluss im Haushaltsplan abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 4 Satz 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 bis 3 nach Budgets dargestellt werden. § 5 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 16

Zweckbindung von Einnahmen

(1) Einnahmen des Verwaltungshaushalts sind auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben zu beschränken, wenn sich dies aus einer rechtlichen Verpflichtung ergibt. Sie können auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben beschränkt werden,

1. wenn die Beschränkung sich aus der Herkunft oder Natur der Einnahmen ergibt oder

2. wenn ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert und durch die Zweckbindung die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird.

Die Zweckbindung ist durch Haushaltsvermerk auszuweisen. Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden.

(2) Im Haushaltsplan kann bestimmt werden, dass bestimmte Mehreinnahmen des Verwaltungshaushalts bestimmte Ausgabenansätze erhöhen oder bestimmte Mindereinnahmen bestimmte Ausgabenansätze vermindern. Ausgenommen hiervon sind Mehreinnahmen aus Steuern in Höhe des nicht zur Deckung überplanmäßiger Umlageverpflichtungen gebundenen Betrags und Mehreinnahmen aus allgemeinen Zuweisungen und Umlagen.

(3) Mehrausgaben nach Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben.

(4) Abs. 1 und 3 gelten für den Vermögenshaushalt entsprechend. Durch Vermerk kann bestimmt werden, dass im Vermögenshaushalt bestimmte Mindereinnahmen bestimmte Ausgabeansätze vermindern.

§ 17
Deckungsfähigkeit

(1) Wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, sind die Ausgaben im Verwaltungshaushalt, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Das Gleiche gilt für die Personalausgaben, wenn sie nicht zu einem Budget gehören.

(2) Ausgaben im Verwaltungshaushalt können ferner für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen und nicht nach Abs. 1 deckungsfähig sind.

(3) Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gelten auch für Ausgaben im Vermögenshaushalt.

(4) Verfügungsmittel, vermischte Ausgaben und die Mittel für die Fraktionen (§ 36a Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung) dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden.

(5) Ausgaben eines Budgets im Verwaltungshaushalt können zu Gunsten von Ausgaben des Budgets im Vermögenshaushalt für einseitig deckungsfähig erklärt werden. Die zur Deckung in Anspruch genommenen Ausgabemittel sind nach § 21 Abs. 1 dem Vermögenshaushalt zuzuführen.

(6) Bei der Deckungsfähigkeit können die deckungsberechtigten Ausgabeansätze zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden.

§ 18
Übertragbarkeit

(1) Die Ausgabeansätze im Vermögenshaushalt bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann.

(2) Ausgabeansätze eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Ebenso können im Verwaltungshaushalt Ausgabeansätze für übertragbar erklärt werden, wenn es die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert. Die Ausgabeansätze bleiben längstens bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar. Die Mittel für Fraktionen nach § 36a Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung können für übertragbar erklärt werden. Scheidet eine Fraktion aus der Gemeindevertretung aus, verbleiben die nicht verwendeten und die übertragenen Mittel im Haushalt; sie gelten als eingespart.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben (§ 100 der Hessischen Gemeindeordnung), wenn sie bis zum Ende des Haushaltsjahres bewilligt, jedoch noch nicht geleistet worden sind.

Vierter Abschnitt
Rücklagen

§ 19
Allgemeine Rücklage und Sonderrücklagen

(1) Rücklagen der Gemeinde sind die allgemeine Rücklage und die Sonderrücklagen.

(2) Die allgemeine Rücklage soll die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern (Betriebsmittel der Kasse). Zu diesem Zweck muss ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens zwei vom Hundert der Ausgaben des Verwaltungshaushalts mit Ausnahme der Abschreibungen und Zuführungen zu den Rückstellungen nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft.

(3) In der allgemeinen Rücklage sollen ferner Mittel zur Deckung der Ausgaben im Vermögenshaushalt künftiger Jahre angesammelt werden. Der allgemeinen Rücklage sind rechtzeitig Mittel zuzuführen, wenn

1. die Tilgung von Krediten, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, die voraussichtliche Höhe der Zuführung des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt übersteigt und nicht anders gedeckt werden kann,
2. sonst für die im Investitionsprogramm künftiger Jahre vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ein unvertretbar hoher Kreditbedarf entstehen würde. Im Übrigen sollen Zuführungen und Entnahmen nach dem Finanzplan ausgerichtet werden.

(4) Wenn die Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften die laufende Aufgabenerfüllung erheblich beeinträchtigen würde, sind einer Sonderrücklage rechtzeitig Mittel zuzuführen.

(5) Rückstellungen nach § 39 sind in Sonderrücklagen anzusammeln, soweit die Beträge der Gemeinde als Einnahmen zugeflossen sind. Im Übrigen dürfen Sonderrücklagen nur für Zwecke des Verwaltungshaushalts gebildet werden.

§ 20
Anlegung von Rücklagen

(1) Die Mittel der Rücklagen sind, soweit sie nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt werden, sicher und Ertrag bringend anzulegen; sie müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein. Solange Sonderrücklagen für ihren Zweck nicht benötigt werden, können sie als innere Darlehen im Vermögenshaushalt in Anspruch genommen werden.

(2) Sonderrücklagen sind aufzulösen, soweit ihr Verwendungszweck entfällt.

Fünfter Abschnitt
Ausgleich des Haushalts

§ 21
Haushaltsausgleich

(1) Die im Verwaltungshaushalt zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen sind dem Vermögenshaushalt zuzuführen. Die Zuführung zum Vermögenshaushalt muss mindestens so hoch sein wie die Summe aus den veranschlagten Abschreibungen auf die Vermögensgegenstände und den veranschlagten Zugängen zu den Rückstellungen. Ist die Summe der ordentlichen Tilgung von Krediten und der Kreditbeschaffungskosten größer als der Betrag nach Satz 2, so ist der größere Betrag dem Vermögenshaushalt zuzuführen. Die Mindestzuführung kann um den Betrag, der aus Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 für die Tilgung von Krediten zur Verfügung steht, reduziert werden. Die Zuführung soll ferner die Ansammlung von Rücklagen, soweit sie nach § 19 erforderlich ist, ermöglichen.

(2) Soweit Einnahmen des Vermögenshaushalts im Haushaltsjahr nicht für die in § 1 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 9 genannten Ausgaben, zur Ansammlung von Sonderrücklagen oder zur Deckung von Fehlbeträgen benötigt werden, sind sie der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

(3) Mittel der allgemeinen Rücklage dürfen zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts verwendet werden, wenn

1. sonst der Ausgleich trotz Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten und Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht erreicht werden kann,
2. die Mittel nicht für die unabweisbare Fortführung bereits begonnener Maßnahmen benötigt werden und
3. die Kassenliquidität unter Berücksichtigung möglicher Kassenkredite nicht beeinträchtigt wird.

Unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen können auch die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Einnahmen zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts verwendet werden, soweit diese Mittel nicht für die Finanzierung von unabweisbaren Investitionen oder zur vordringlichen außerordentlichen Tilgung von Krediten benötigt werden.

§ 22
Deckung von Fehlbeträgen

Ein Fehlbetrag soll unverzüglich gedeckt werden; er ist spätestens im dritten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr zu veranschlagen. Ein nach § 100 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung entstandener Fehlbetrag ist im folgenden Jahr zu decken.

Sechster Abschnitt
Finanzplanung

§ 23
Finanzplanung und Investitionsprogramm

(1) Der Finanzplan besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts sowie des Vermögenshaushalts. Er ist nach der für die Gruppierungsübersicht (§ 4 Satz 1 Nr. 3) geltenden Ordnung und nach Jahren gegliedert aufzustellen; für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist eine Gliederung nach bestimmten Produktbereichen oder Produktgruppen vorzunehmen.

(2) In das dem Finanzplan zugrunde zu legende Investitionsprogramm sind die im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach Jahresabschnitten aufzunehmen. In jedem Jahresabschnitt sollen die fortzuführenden und neuen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit den auf das betreffende Jahr entfallenden Teilbeträgen aufgeführt werden. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit geringer finanzieller Bedeutung können nach Produktbereichen oder Produktgruppen zusammengefasst werden.

(3) Bei der Aufstellung und Fortschreibung des Finanzplanes sollen die von der für das Kommunalrecht zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen bekannt gegebenen Orientierungsdaten berücksichtigt werden.

(4) Der Finanzplan soll für die einzelnen Jahre in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein.

Siebenter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft

§ 24

Einziehung der Einnahmen

Die Einnahmen der Gemeinde sind rechtzeitig einzuziehen; ihr Eingang ist zu überwachen.

§ 25

Bewirtschaftung und Überwachung der Ausgaben

(1) Die im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel müssen so verwaltet werden, dass sie zur Deckung aller Ausgaben im Haushaltsjahr ausreichen, die unter die einzelnen Zweckbestimmungen fallen; sie dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung es erfordert.

(2) Die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln einschließlich der über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist in Haushaltsüberwachungslisten oder auf andere geeignete Weise zu überwachen. Die bei den einzelnen Haushaltsstellen noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel müssen stets zu erkennen sein.

(3) Abs. 1 und 2 gelten für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

§ 26

Ausgaben des Vermögenshaushalts

(1) Die Ausgabeansätze des Vermögenshaushalts dürfen nur in Anspruch genommen werden, soweit die rechtzeitige Bereitstellung der Deckungsmittel gesichert werden kann. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Bevor Investitionen mit geringer finanzieller Bedeutung oder dringende Instandsetzungen an Bauten (§ 9 Abs. 4) begonnen werden, müssen mindestens eine Kostenberechnung und ein Bauzeitplan vorliegen.

§ 27

Unterrichtungspflicht

Die Gemeindevertretung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass der Haushaltsausgleich gefährdet ist oder sich die Gesamtausgaben einer Maßnahme des Vermögenshaushalts nicht nur geringfügig erhöhen werden.

§ 28

Vorschüsse, Verwahrgelder

(1) Eine Ausgabe, die sich auf den Haushalt bezieht, darf als Vorschuss nur behandelt werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht und die Deckung gewährleistet ist, die Ausgabe aber noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann.

(2) Eine Einnahme, die sich auf den Haushalt bezieht, darf als Verwahrgeld nur behandelt werden, solange sie noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann.

§ 29

Vergabe von Aufträgen

(1) Der Vergabe von Aufträgen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

(2) Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen sind die Vergabegrundsätze anzuwenden, die von der für das Kommunalrecht zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister bekannt gegeben werden.

§ 30

Veränderung von Ansprüchen

(1) Ansprüche dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen.

(2) Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

(3) Ansprüche dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

§ 31

Kleinbeträge

Die Gemeinde kann davon absehen, Ansprüche von weniger als 20 Euro geltend zu machen, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist. Mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann im Falle der Gegenseitigkeit etwas anderes vereinbart werden.

§ 32

Nachtragshaushaltsplan

(1) Der Nachtragshaushaltsplan muss alle erheblichen Änderungen der Einnahmen und Ausgaben, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind, enthalten. Bereits geleistete oder angeordnete über- und außerplanmäßige Ausgaben brauchen nicht veranschlagt zu werden.

(2) Werden im Nachtragshaushaltsplan Mehreinnahmen veranschlagt oder Ausgabekürzungen vorgenommen, die zur Deckung über- oder außerplanmäßiger

Ausgaben dienen, so sind diese Ausgaben abweichend von Abs. 1 Satz 2 mit in den Nachtragshaushaltsplan aufzunehmen; sie können als Aufstockung der Deckungsreserve in einer Summe veranschlagt werden, unerhebliche Beträge können unberücksichtigt bleiben.

(3) Enthält der Nachtragshaushaltsplan neue Verpflichtungsermächtigungen, sind deren Auswirkungen auf den Finanzplan anzugeben; die Übersicht nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 ist zu ergänzen.

§ 33

Haushaltssatzung für zwei Jahre

(1) Werden in der Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre getroffen, sind im Haushaltsplan die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für jedes der beiden Haushaltsjahre getrennt zu veranschlagen. Soweit es unumgänglich ist, kann hierbei von Vorschriften über die äußere Form des Haushaltsplanes abgewichen werden.

(2) Die Fortschreibung der Finanzplanung im ersten Haushaltsjahr ist der Gemeindevertretung vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres vorzulegen.

(3) Anlagen nach § 2 Abs. 2 Nr. 6, die nach der Beschlussfassung über einen Haushaltsplan nach Abs. 1 erstellt worden sind, müssen dem folgenden Haushaltsplan beigefügt werden.

§ 34

Abweichendes Wirtschaftsjahr

(1) Für wirtschaftliche Unternehmen und öffentliche Einrichtungen, für die keine Sonderrechnungen geführt werden, kann die Gemeinde ein vom Haushaltsjahr abweichendes Wirtschaftsjahr bestimmen, wenn die Eigenart des Betriebes es erfordert.

(2) Im Falle des Abs. 1 ist für die Wirtschaftsführung im Wirtschaftsjahr ein Bewirtschaftungsplan aufzustellen. Für diesen gelten die Vorschriften über den Inhalt und die Gliederung des Haushaltsplans sinngemäß; er ist von der Gemeindevertretung zu beschließen. Die Einnahmen und Ausgaben des Bewirtschaftungsplans sind in den Haushaltsplan des Jahres zu übernehmen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Die bei Aufstellung des Haushaltsplans übersehbaren Änderungen der Ansätze des Bewirtschaftungsplans sind hierbei zu berücksichtigen. Der Bewirtschaftungsplan ist als Anlage dem Haushaltsplan beizufügen.

(3) Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe kann von der Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen nach Abs. 2 abgesehen werden. Die Einnahmen und Ausgaben dieser Betriebe sind im Falle des Abs. 1 im Haushaltsplan des Jahres zu veranschlagen, in dem das Wirtschaftsjahr endet.

(4) Vor In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung können die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Ausgaben geleistet werden.

§ 35

Kosten- und Leistungsrechnung

Zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung ist eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen. Deren Ausgestaltung bestimmt die Gemeinde nach ihren örtlichen Bedürfnissen.

Achter Abschnitt

Vermögen und Bewertung

§ 36

Inventar, Inventur

(1) Die Gemeinde hat zum 1. Januar 2009 und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar). Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.

(2) Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleich bleibenden Menge und einem gleich bleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Jedoch ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

(3) Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige, annähernd gleichwertige oder regelmäßig gemeinsam genutzte bewegliche Vermögensgegenstände und Schulden können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

§ 37

Inventurvereinfachungen

(1) Bei der Aufstellung des Inventars darf der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von Stichproben ermittelt werden. Das Verfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Der Aussagewert des auf diese Weise aufgestellten Inventars muss dem Aussagewert eines auf-

grund einer körperlichen Bestandsaufnahme aufgestellten Inventars gleichkommen.

(2) Bei der Aufstellung des Inventars für den Schluss eines Haushaltsjahres bedarf es einer körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt nicht, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann.

(3) In dem Inventar für den Schluss eines Haushaltsjahres brauchen Vermögensgegenstände nicht verzeichnet zu werden, wenn

1. die Gemeinde ihren Bestand aufgrund einer körperlichen Bestandsaufnahme oder aufgrund eines nach Abs. 2 zulässigen anderen Verfahrens nach Art, Menge und Wert in einem besonderen Inventar verzeichnet hat, das für einen Tag innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten beiden Monate nach dem Schluss des Haushaltsjahres aufgestellt ist, und
2. aufgrund des besonderen Inventars durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahrens gesichert ist, dass der am Schluss des Haushaltsjahres vorhandene Bestand der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt ordnungsgemäß bewertet werden kann.

(4) Auf eine Erfassung der abnutzbaren beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 410 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, kann verzichtet werden.

(5) Sofern Vorratsbestände von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Waren sowie unfertige und fertige Erzeugnisse bereits aus Lagern abgegeben worden sind, gelten sie als verbraucht.

§ 38

Vollständigkeit der Ansätze, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote

(1) In der Vermögensrechnung (Bilanz) sind das Anlagevermögen und das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen.

(2) Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite, Einnahmen nicht mit Ausgaben, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.

(3) Für immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben wurden, darf ein Aktivposten nicht angesetzt werden.

(4) Von der Gemeinde gewährte Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge sind als immaterielle Vermögensgegenstände, empfangene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge als Sonderposten in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen und nach Maßgabe der Erfüllung der Verpflichtung aus dem Zuwendungsverhältnis zeitbezogen aufzulösen. Können empfangene pauschale Investitionszuweisungen und -zuschüsse nicht maßnahmenbezogen zugeordnet werden, darf der Sonderposten jährlich mit einem Zehntel des Ursprungsbetrages aufgelöst werden.

§ 39

Rückstellungen

(1) Rückstellungen sind zu bilden für folgende ungewisse Verbindlichkeiten:

1. die Pensionsverpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen,
2. die Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern sowie Beamten und Arbeitnehmern für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst beziehungsweise Arbeitsverhältnis,
3. die Bezüge- und Entgeltzahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen,
4. im Haushaltsjahr unterlassene Ausgaben für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden,
5. die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien,
6. die Sanierung von Altlasten,
7. ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen und
8. drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren.

Für weitere ungewisse Verbindlichkeiten können Rückstellungen gebildet werden.

(2) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

§ 40

Allgemeine Bewertungsgrundsätze

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden gilt Folgendes:

1. Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres müssen mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen.
2. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlusstag der Jahresrechnung einzeln zu bewerten.
3. Es ist vorsichtig zu bewerten. Vorhersehbare Risiken und Verluste, die bis

zum Abschlusstag der Jahresrechnung entstanden sind, sind zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlusstag der Jahresrechnung und dem Tag ihrer Aufstellung bekannt geworden sind; Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlusstag der Jahresrechnung realisiert sind.

4. Die auf die vorhergehende Jahresrechnung angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.

§ 41

Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden

(1) Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43 anzusetzen; Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag und Rückstellungen nur in Höhe des Betrags anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist.

(2) Anschaffungskosten sind die Ausgaben, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.

(3) Herstellungskosten sind die Ausgaben, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Wertverzehrs des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist, eingerechnet werden.

(4) Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, dürfen als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.

(5) Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensionsverpflichtungen und für solche aufgrund von vertraglichen Ansprüchen sind zum Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche nach dem Teilwertverfahren (§ 6a Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 19. Oktober 2002 [BGBl. I S. 4212, 2003 I S. 179], zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2005 [BGBl. I S. 3683]) anzusetzen; dabei ist ein Rechnungszinsfuß von sechs vom Hundert anzuwenden.

§ 42

Bewertungsvereinfachungsverfahren

Soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, kann für den Wertansatz gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens unterstellt werden, dass die zuerst oder dass die zuletzt angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände zuerst oder in einer sonstigen bestimmten Folge verbraucht oder veräußert worden sind.

§ 43

Abschreibungen

(1) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung). Ausnahmsweise ist bei beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens eine Abschreibung mit fallenden Beträgen (degressive Abschreibung) oder nach Maßgabe der Leistungsabgabe (Leistungsabschreibung) zulässig, wenn dies dem Nutzungsverlauf wesentlich besser entspricht. Maßgeblich ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen ist. Wird durch die Instandsetzung des Vermögensgegenstandes eine Verlängerung der Nutzungsdauer erreicht, ist die Restnutzungsdauer neu zu bestimmen; entsprechend ist zu verfahren, wenn infolge einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eine Verkürzung eintritt.

(2) Für Vermögensgegenstände nach Abs. 1 vermindert sich im Jahr der Anschaffung oder Herstellung der für dieses Jahr anfallende Abschreibungsbetrag um jeweils ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat der Anschaffung oder Herstellung vorangeht. Im Jahr ihrer Veräußerung kann für diese Vermögensgegenstände nur der Teil der auf ein Jahr anfallenden Abschreibungen angesetzt werden, der auf die vollen Monate im Zeitraum zwischen dem Anfang des Jahres und ihrer Veräußerung entfällt. Wenn die Ermittlung der Abschreibung nur mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, darf die Gemeinde abweichend von Satz 1 und 2 den vollen Abschreibungssatz anwenden, wenn der bewegliche Vermögensgegenstand in der ersten Jahreshälfte angeschafft oder hergestellt worden ist, sonst den halben Abschreibungssatz; dies gilt bei der Veräußerung entsprechend. Für die Abschreibung von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 410 Euro ohne Umsatzsteuer ist § 6 Abs. 2 des Einkommenssteuergesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlusstag der Jahresrechnung beizulegen ist. Stellt sich in einem späteren Jahr heraus, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen, ist der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben.

(4) Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Vermögensgegenständen beizulegen ist, so ist auf diesen Wert abzuschreiben. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Von der Gemeinde gewährte und aktivierte Investitionszuweisungen und -zuschüsse können jährlich mit einem Zehntel abgeschrieben werden, wenn die Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des betreffenden Vermögensgegenstandes für die Gemeinde zu aufwändig wäre.

Neunter Abschnitt
Jahresrechnung

§ 44
Bestandteile der Jahresrechnung, Anlagen

(1) Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung.

(2) Der Jahresrechnung sind beizufügen

1. die Vermögensrechnung (Bilanz),
2. ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht,
3. eine Anlagenübersicht,
4. eine Verbindlichkeitenübersicht,
5. eine Rückstellungsübersicht,
6. ein Verzeichnis der am Abschlusstag unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder,
7. ein Erläuterungsbericht.

§ 45
Kassenmäßiger Abschluss

Der kassenmäßige Abschluss enthält

1. die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben,
2. die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag,
3. die Kassen-Einnahme- und die Kassen-Ausgabereste insgesamt und je gesondert für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt sowie für die Vorschüsse und Verwahrgelder. Als buchmäßiger Kassenbestand ist der Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Summe der Ist-Ausgaben nachzuweisen.

§ 46
Haushaltsrechnung

(1) In der Haushaltsrechnung sind die in § 45 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Beträge für die einzelnen Haushaltsstellen nach der Ordnung des Haushaltsplanes nachzuweisen. Den Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres sind die entsprechenden Haushaltsansätze gegenüberzustellen. Die über- und außerplanmäßig bewilligten Ausgaben sowie die durch zweckgebundene Mehreinnahmen (§ 16) gedeckten Ausgaben sind nachzuweisen.

(2) In der Haushaltsrechnung ist festzustellen, welche übertragbaren Ausgabemittel noch verfügbar sind und in welcher Höhe sie als Haushaltsausgabereste in das folgende Jahr übertragen werden. Haushaltseinnahmereste dürfen nur für Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und aus der Aufnahme von Krediten gebildet werden, soweit der Eingang der Einnahmen gesichert werden kann.

(3) Zur Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung sind die Soll-Einnahmen des Haushaltsjahres den Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung etwaiger Haushaltsreste und Abgänge auf Kassenreste gegenüberzustellen. Ein Überschuss ist vor Abschluss der Jahresrechnung der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

§ 47
Rechnungsabgrenzung

(1) Als Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres sind alle Beträge nachzuweisen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres fällig geworden oder darüber hinaus gestundet worden sind. Niedergeschlagene oder erlassene Beträge dürfen nicht als Soll-Einnahmen oder Soll-Ausgaben nachgewiesen werden.

(2) Zahlungen, die im Haushaltsjahr eingehen oder geleistet werden, jedoch erst im folgenden Jahr fällig werden, sowie die Personalausgaben nach § 13 Abs. 3 Satz 2 sind in der Haushaltsrechnung für das neue Haushaltsjahr nachzuweisen.

§ 48
Vermögensrechnung (Bilanz)

(1) Die Vermögensrechnung (Bilanz) ist in Kontoform aufzustellen.

(2) In der Vermögensrechnung (Bilanz) sind mindestens die in den Abs. 3 und 4 bezeichneten Posten in der angegebenen Reihenfolge gesondert auszuweisen.

(3) Aktivseite:

1. Anlagevermögen
   - a) immaterielle Vermögensgegenstände
     - aa) Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte
     - bb) geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse
   - b) Sachanlagevermögen
     - aa) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte
     - bb) Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken
     - cc) Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen
     - dd) Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung
     - ee) andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
     - ff) geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
   - c) Finanzanlagevermögen
     - aa) Anteile an verbundenen Unternehmen
     - bb) Ausleihungen an verbundene Unternehmen
     - cc) Beteiligungen
     - dd) Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
     - ee) Wertpapiere des Anlagevermögens
     - ff) sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)
2. Umlaufvermögen
   - a) Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
   - b) fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren
   - c) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
     - aa) Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen
     - bb) Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben
     - cc) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
     - dd) Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen
     - ee) sonstige Vermögensgegenstände
   - d) flüssige Mittel
3. Rechnungsabgrenzungsposten
4. nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag.

(4) Passivseite:

1. Eigenkapital
   - a) Netto-Position
   - b) Rücklagen, Stiftungskapital
     - aa) Allgemeine Rücklage
     - bb) Sonderrücklagen
     - cc) Stiftungskapital
   - c) Ergebnisverwendung
     - aa) Ergebnisse aus Vorjahren
     - bb) Überschuss/Fehlbetrag des Haushaltsjahres
2. Sonderposten
   - a) Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge
     - aa) Zuweisungen vom öffentlichen Bereich
     - bb) Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich
     - cc) Investitionsbeiträge
   - b) sonstige Sonderposten
3. Rückstellungen
   - a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
   - b) Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse
   - c) Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien
   - d) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten
   - e) sonstige Rückstellungen
4. Verbindlichkeiten
   - a) Anleihen
   - b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen
     - aa) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
     - bb) Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern
     - cc) sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten
   - c) Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften
   - d) Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen
   - e) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
   - f) Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben
   - g) Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteili-

gungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

h) sonstige Verbindlichkeiten

5. Rechnungsabgrenzungsposten.

§ 49

Anlagen
zur Jahresrechnung

(1) Für den Rechnungsquerschnitt und die Gruppierungsübersicht gilt § 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 sinngemäß.

(2) In der Anlagenübersicht sind, ausgehend von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten, die Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen des Haushaltsjahres sowie die Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe sowie der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres gesondert aufzuführen sowie ergänzend die Abschreibungen des Haushaltsjahres anzugeben. Die Gliederung richtet sich nach dem Aktivposten 1 der Vermögensrechnung.

(3) In der Verbindlichkeitenübersicht sind die Verbindlichkeiten der Gemeinde nachzuweisen. Anzugeben ist der Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Restlaufzeit unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren. Die Gliederung richtet sich nach dem Passivposten 4 der Vermögensrechnung.

(4) In der Rückstellungsübersicht sind die Rückstellungen der Gemeinde nachzuweisen. Die Gliederung richtet sich nach § 39. Anzugeben ist der Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie die Zuführungen, Auflösungen und Inanspruchnahme im Haushaltsjahr.

(5) Im Erläuterungsbericht sind insbesondere die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Der Erläuterungsbericht soll außerdem einen Überblick über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr geben.

Zehnter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 50

Sondervermögen,
Treuhandvermögen

Soweit auf Sondervermögen und Treuhandvermögen der Gemeinde gesetzliche Vorschriften über die Haushaltswirtschaft Anwendung finden, gilt diese Verordnung sinngemäß.

§ 51

Begriffsbestimmungen

Bei der Anwendung dieser Verordnung sind die nachfolgenden Begriffe zugrunde zu legen:

1. Abschreibungen
   Aufwand, der durch die Wertminderung bei langfristig genutzten Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verursacht wird
2. Aktiva
   Summe der Vermögensgegenstände, die auf der linken Seite der Bilanz aufgeführt werden
3. Anlagekapital
   das für das Anlagevermögen von kostenrechnenden Einrichtungen gebundene Kapital (Wertansätze unter Berücksichtigung der Abschreibungen)
4. Anlagevermögen
   die Teile des Vermögens, die dauernd der Aufgabenerfüllung dienen, im Einzelnen die in der Bilanz unter Nr. 1 aufzuführenden Vermögensgegenstände
5. Außerplanmäßige Ausgaben
   Ausgaben, für deren Zweck im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt und keine Haushaltsausgabereste verfügbar sind
6. Baumaßnahmen
   Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie die Instandsetzung an Bauten, soweit sie nicht der Unterhaltung baulicher Anlagen dient
7. Budget
   vorgegebener Finanzrahmen, der einer Organisationseinheit zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Bewirtschaftung im Rahmen eines vorgegebenen Leistungsumfangs zugewiesen ist
8. Durchlaufende Gelder
   Beträge, die für einen Dritten lediglich vereinnahmt und verausgabt werden
9. Eigenkapital
   Differenz zwischen Aktiva und den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz
10. Erlass
    Verzicht auf einen Anspruch
11. Fehlbetrag
    der Betrag, um den unter Berücksichtigung der Haushaltsreste die Soll-Ausgaben in der Haushaltsrechnung höher sind als die Soll-Einnahmen
12. Fremde Mittel
    die in § 12 Nr. 2 und 3 genannten Beträge
13. Geldanlage
    der Erwerb von Wertpapieren und Forderungen aus Mitteln des Kassenbestandes oder aus den Rücklagen zugewiesenen Mitteln
14. Haushaltsreste
    Einnahme- und Ausgabeansätze, die in das folgende Jahr übertragen werden

15. Haushaltsvermerke
einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu Ansätzen des Haushaltsplans, insbesondere Vermerke über Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Zweckbindung und Sperren

16. Innere Darlehen
die vorübergehende Inanspruchnahme von Mitteln

a) der Sonderrücklagen

b) der Sondervermögen ohne Sonderrechnung als Deckungsmittel im Vermögenshaushalt

17. Inventar
Verzeichnis aller Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten und Schulden

18. Inventur
Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände

19. Investitionen
Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens

20. Investitionsförderungsmaßnahmen
Zuweisungen, Zuschüsse und Darlehen für Investitionen Dritter und für Investitionen der Sondervermögen mit Sonderrechnung

21. Ist-Ausgaben
die tatsächlichen Ausgaben der Kasse

22. Ist-Einnahmen
die tatsächlichen Einnahmen der Kasse

23. Kassenreste
die Beträge, um die die Soll-Einnahmen höher sind als die Ist-Einnahmen (Kasseneinnahmereste) oder um die die Soll-Ausgaben höher sind als die Ist-Ausgaben (Kassenausgabereste) und die in einem späteren Haushaltsjahr zu zahlen sind

24. Kredite
das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Kapital mit Ausnahme der Kassenkredite

25. Liquidität
Fähigkeit der Gemeinde, ihren Zahlungsverpflichtungen termingerecht und vollständig nach zu kommen

26. Netto-Position
Basiskapital; Saldo durch Vergleich von Vermögen mit (zweckgebundenen) Rücklagen, Sonderrücklagen und Schulden

27. Niederschlagung
die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs der Gemeinde ohne Verzicht auf den Anspruch selbst

28. Passiva
Summe der Finanzierungsmittel (Eigenkapital, Fremdkapital), die auf der rechten Seite der Bilanz aufgeführt werden

29. Produkt
Ergebnis von Leistungsprozessen

30. Produktbereich
sachliche Zusammenfassung von mehreren Produktgruppen

31. Produktgruppe
sachliche Zusammenfassung von mehreren Produkten

32. Rückstellung
Passivposten der Bilanz, der dazu dient, durch zukünftige Handlungen bedingte Wertminderungen der Rechnungsperiode als Ausgabe zuzurechnen

33. Schulden
Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Vorgängen sowie aus der Aufnahme von Kassenkrediten

34. Soll-Ausgaben
die bis zum Abschlusstag zu leistenden und aufgrund von Auszahlungsanordnungen zum Soll des Haushaltsjahres gestellten Ausgaben

35. Soll-Einnahmen
die bis zum Abschlusstag fälligen oder über den Abschlusstag hinaus gestundeten, aufgrund von Annahmeanordnungen zum Soll des Haushaltsjahres gestellten Einnahmen ohne die erlassenen und niedergeschlagenen Beträge

36. Tilgung von Krediten

a) ordentliche Tilgung
die Leistung des im Haushaltsjahr zurückzuzahlenden Betrages bis zu der in den Rückzahlungsbedingungen festgelegten Mindesthöhe

b) außerordentliche Tilgung
die über die ordentliche Tilgung hinausgehende Rückzahlung einschließlich Umschuldung

37. Überplanmäßige Ausgaben
Ausgaben, die die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge und die Haushaltsausgabereste übersteigen

38. Überschuss
der Betrag, um den unter Berücksichtigung der Haushaltsreste die Soll-Einnahmen des Vermögenshaushalts in der Haushaltsrechnung die Soll-Ausgaben für die Tilgung von Krediten, die Rückzahlung innerer Darlehen, die Kreditbeschaffungskosten, die Ablösung von Dauerlasten, die Veränderung des Anlagevermögens, Zuschüsse für Investitionen Dritter, die Zuführung zum Verwaltungshaushalt und für die veranschlagte Zuführung zur allgemeinen Rücklage übersteigen

39. Umlaufvermögen
Vermögensgegenstände wie Vorräte, Schecks, Bankguthaben, Kassenbestand

40. Umschuldung
die Ablösung von Krediten durch andere Kredite

41. Verbindlichkeiten
Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grunde und der Höhe nach sicher sind

42. Verfügungsmittel
Beträge, die für dienstliche Zwecke, für die keine Ausgaben veranschlagt sind, zur Verfügung stehen

43. Vermögensrechnung (Bilanz)
Abschluss des Rechnungswesens für ein Haushaltsjahr in Form der Gegenüberstellung von Aktiva und Passiva

44. Vorjahr
das dem Haushaltsjahr vorangehende Jahr

45. Vorschüsse und Verwahrgelder
die in § 28 genannten Beträge und die durchlaufenden Gelder.

§ 52

Erstmalige Bewertung
(Eröffnungsbilanz)

(1) In der Eröffnungsbilanz sind die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43, anzusetzen. Auf den Ansatz von immateriellen Vermögensgegenständen und beweglichen Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 3 000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschritten haben, kann verzichtet werden. Bei den in Satz 2 genannten Vermögensgegenständen kann eine pauschale Abschreibung von 50 vom Hundert vorgenommen werden; der Restwert ist in diesem Fall innerhalb von fünf Jahren abzuschreiben.

(2) Beim Ansatz von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens, die vor dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt worden sind, darf von Abs. 1 abgewichen werden, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können. In diesem Fall sind die den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechenden Erfahrungswerte anzusetzen, vermindert um Abschreibungen nach § 43 seit diesem Zeitpunkt.

(3) Zusammengehörende Vermögensgegenstände der Betriebs- oder Geschäftsausstattung können mit einem Durchschnittswert angesetzt werden, wenn sie in vergleichbarer Zusammensetzung in erheblicher Anzahl vorhanden sind und ihr Gesamtwert für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist.

(4) Als Wert von Beteiligungen ist das anteilige Eigenkapital anzusetzen.

(5) Der Gemeindevorstand stellt die Eröffnungsbilanz auf. Sie ist spätestens mit der ersten Jahresrechnung, die nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz aufzustellen ist, vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.

§ 53

Muster

Anlagen

Die dieser Verordnung beigefügten Muster

1 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2 Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung

3 Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben

4 Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden (ohne Kassenkredite) und anderer Verbindlichkeiten

5 Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und Rückstellungen

6 Übersicht über die den Fraktionen nach § 36a Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel

7 Gesamtplan – Zusammenfassung

8 Gesamtplan – Haushaltsquerschnitt

9 Gesamtplan – Gruppierungsübersicht

10 Gesamtplan – Finanzierungsübersicht

11 Produktbereichsplan

12 Gruppierungsplan

13 Produktbereiche – Verwaltungshaushalt

14 Produktbereiche – Vermögenshaushalt

15 Stellenplan

16 Haushaltsrechnung – Einnahmen und Ausgaben

17 Haushaltsrechnung – Feststellung des Ergebnisses

18 Vermögensrechnung (Bilanz)

19 Übersicht über den Stand des Anlagevermögens

sind für die Gemeinden verbindlich. Die für das Kommunalrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann Ausnahmen zulassen.

§ 54

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 55

Anwendungsbereich

Diese Verordnung ist von den Gemeinden anzuwenden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung führen.

§ 56

Übergangsvorschriften

Die Verordnung ist erstmals auf die Haushaltspläne und Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen. Die Gemeinden dürfen diese Verordnung auch auf Haushaltspläne und Jahresrechnungen für Haushaltsjahre anwenden, die vor dem 31. Dezember 2008 beginnen.

§ 57

In-Kraft-Treten,
Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Wiesbaden, den 2. April 2006

Der Hessische Minister des Innern und für Sport

Bouffier

Muster 1
zu § 53 Nr. 1 (§ 94 i.V.m. § 97 Abs. 5 HGO)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom ..... (GVBl. I S. .....), zuletzt geändert durch Gesetz vom ..... (GVBl. I S. .....), hat die Gemeindevertretung am ..... folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr[1] ..... wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf ..... EUR,
in der Ausgabe auf ..... EUR,

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf ..... EUR,
in der Ausgabe auf ..... EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr[1] ..... zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf ..... EUR festgesetzt.

Alternativ: Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr[1] ..... zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf ..... EUR festgesetzt.

Alternativ: Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr[1] ..... zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf ..... EUR festgesetzt.

Alternativ: Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5[2]

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr[1] ..... wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf ..... v. H.
   b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf ..... v. H.
2. Gewerbesteuer auf ..... v. H.

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7[3]

.....

Ort, den ..... **Der Gemeindevorstand**

.....
Unterschrift

---

[1] Bei der Festsetzung für zwei Haushaltsjahre sind die einzelnen Jahresbeträge anzugeben.
[2] Bei Festlegung der Hebesätze im Rahmen einer gesonderten Satzung nach § 25 Abs. 2 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz ist in der Haushaltssatzung hierauf und auf die nachrichtliche Bedeutung der Angabe im Rahmen der Haushaltssatzung hinzuweisen.
[3] Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr ..... wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 102 Abs. 4 und 103 Abs. 2 HGO erforderliche(n) Genehmigung(en) der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie hat (haben) folgenden Wortlaut[4]:

.....

Alternativ: Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom ..... bis ..... im Rathaus, ...[5], Zimmer ..... zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

.....

Ort, den ..... **Der Gemeindevorstand**

.....
Unterschrift

[4] Nicht zutreffendes ist zu streichen.
[5] Genaue Anschrift ist anzugeben.

Muster 2
zu § 53 Nr. 2 (§ 98 i.V.m. § 97 Abs. 5 HGO)

Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom ..... (GVBl. I S. .....), zuletzt geändert durch Gesetz vom ..... (GVBl. I S. .....), hat die Gemeindevertretung am ..... folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1[1]

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen				
die Ausgaben				
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen				
die Ausgaben				

Alternativ: Die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts und des Vermögenshaushalts werden nicht geändert.[2]

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von ..... EUR um ..... EUR vermindert/erhöht und damit auf ..... EUR neu festgesetzt.[2]

Alternativ: Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

Alternativ: Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von ..... EUR um ..... EUR vermindert/erhöht und damit auf ..... EUR neu festgesetzt.[2]

Alternativ: Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

Alternativ: Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von ..... EUR um ..... EUR vermindert/erhöht und damit auf ..... EUR neu festgesetzt.[2]

Alternativ: Der bisherige Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

Alternativ: Kassenkredite werden nicht beansprucht.

---

[1] Soweit sich durch den Nachtragshaushaltsplan Einnahme- oder Ausgabeansätze ändern, ohne dass eine Änderung der Endsumme eintritt (es stehen z.B. den Mehrausgaben gleich hohe Ausgabenersparnisse gegenüber), sind die Änderungen auszuweisen.

[2] Nicht zutreffendes ist zu streichen.

§ 5

Die Steuersätze für die nachstehende(n) Gemeindesteuer(n) werden wie folgt geändert:[2]

Steuerart	erhöht um v. H.	vermindert um v. H.	gegenüber bisher v. H.	auf nunmehr v. H.
1.				
2.				
3.				

Alternativ: Die (übrigen) Gemeindesteuern werden nicht geändert.[2]

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung am ..... beschlossene Stellenplan.

Alternativ: Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

§ 7[3]

.....

Ort, den ..... **Der Gemeindevorstand**

.....
Unterschrift

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr ..... wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 102 Abs. 4 und 103 Abs. 2 HGO erforderliche(n) Genehmigung(en) der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie hat (haben) folgenden Wortlaut:[4]

.....

Alternativ: Die Nachtragssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom ..... bis ..... im Rathaus, ...[5], Zimmer ....., zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

.....

Ort, den ..... **Der Gemeindevorstand**

.....
Unterschrift

[3] Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.
[4] Nicht zutreffendes ist zu streichen.
[5] Genaue Anschrift ist anzugeben.

Muster 3
zu § 2 Abs. 2 Nr. 4

Übersicht
über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben

Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsplan des Jahres[1]	Voraussichtlich fällige Ausgaben[2, 3] 1000 EUR				
	20..	20..	20..	20..	20..
1	2	3	4	5	6
20.. 20.. 20.. 20..					
Summe					
Nachrichtlich Im Finanzplan vorgesehene Kreditaufnahmen					

[1] In Spalte 1 sind das Haushaltsjahr und alle früheren Jahre aufzuführen, in denen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt waren, aus deren Inanspruchnahme noch Ausgaben fällig werden.
[2] In Spalte 2 ist das dem Haushaltsjahr folgende Jahr, in den Spalten 3 bis 6 die sich anschließenden Jahre einzusetzen.
[3] Werden Ausgaben aus Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren fällig, auf die sich der Finanzplan noch nicht erstreckt, sind die voraussichtlichen Kreditaufnahmen in diesen Jahren nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 zweiter Halbsatz dieser Verordnung zu übernehmen. Erforderlichenfalls sind weitere Kopfspalten hinzuzufügen.

Muster 4
zu § 2 Abs. 2 Nr. 5

Übersicht
über den voraussichtlichen Stand der Schulden (ohne Kassenkredite) und anderer Verbindlichkeiten
- 1000 EUR -

Art	Stand zu Beginn des Vorjahres	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres
1	2	3	4
1. Verbindlichkeiten aus Anleihen			
2. Schulden aus Krediten von			
2.1 Bund, LAF, ERP-Sondervermögen			
2.2 Land			
2.3 Gemeinden und Gemeindeverbänden			
2.4 Zweckverbänden und dgl.			
2.5 Sonstiger öffentlicher Bereich			
2.6 Kreditmarkt			
2.7 Verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen			
Summe			
3. Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen			
3.1 Leasing			
3.2 Sonstige			
Summe			
Nachrichtlich			
4. Innere Darlehen			
4.1 Aus Sonderrücklagen			
4.2 Von Sondervermögen ohne Sonderrechnung			
5. Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung			
5.1 Aus Krediten			
5.2 Aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen			
6. Anteilige Schulden im Rahmen von Mitgliedschaften in Zweckverbänden[1]			
7. Anteilige Schulden im Rahmen der Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen[2]			
8. Verbindlichkeiten aus langfristigen Mietverträgen und aus ÖPP-Verträgen			

[1] Der den Mitgliedsanteilen der Gemeinde an Zweckverbänden entsprechende Anteil an den Gesamtschulden der Verbände.
[2] Der den Gesellschaftsanteilen der Gemeinde an Unternehmen entsprechende Anteil an den Gesamtschulden der Unternehmen.

Muster 5
zu § 2 Abs. 2 Nr. 5

Übersicht
über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und Rückstellungen
- 1000 EUR -

Art		Stand zu Beginn des Vorjahres	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Voraussichtlicher Stand am Ende des Haushaltsjahres
1		2	3	4
1.	**Rücklagen und Sonderrücklagen**			
1.1	Allgemeine Rücklage			
1.2	Zweckgebundene Rücklagen			
1.3	Sonderrücklagen			
1.4	Stiftungskapital			
1.5	Sonstige Sonderrücklagen			
…	.....			
2.	**Rückstellungen**			
2.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (davon durch Mittel der Versorgungsrücklage nach HVersRücklG gedeckt)			
2.2	Rückstellungen aus Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern, Beamten und Arbeitnehmern			
2.3	Rückstellungen aus Bezüge- und Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen			
2.4	Rückstellungen für im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden			
2.5	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien			
2.6	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten			
2.7	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen			
2.8	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren			
2.9	Sonstige Rückstellungen			

Nachrichtlich

Ausgaben des Verwaltungshaushaltes der letzten drei Jahre (ohne Abschreibungen und Zuführungen zu den Rückstellungen):

20..

20..

20..

Durchschnitt der letzten drei Jahre

Hiervon 2 v. H.

Muster 6
zu § 2 Abs. 2 Nr. 7

Übersicht
über die den Fraktionen nach § 36a Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung zur Verfügung gestellten Mittel

Art	Haushaltsansatz		Ergebnis der Jahres-rechnung	Erläute-rungen
	20..[1] EUR	20..[2] EUR	20.. EUR	
1	2	3	4	5
1. Gesamtbetrag der Mittel nach § 36a Abs. 4 HGO				
1.1 Sockelbetrag für jede Fraktion (jährl. _____ EUR)				
1.2 Restbetrag nach Fraktionsstärke Betrag für jedes Fraktionsmitglied (jährl. _____ EUR)				
2. Aufteilung des Betrages unter 1 auf die einzelnen Fraktionen: 2.1 Fraktion				
2.1.1 Personalkosten				
2.1.2 Sachkosten ohne Öffentlichkeitsarbeit				
2.1.3 Sachkosten für Öffentlichkeitsarbeit				
2.2				
	Jahresbeträge			
	20..[1] EUR	20..[2] EUR	20.. EUR	
3. Zusätzlich an die einzelnen Fraktionen gewährte geldwerte Leistungen[3]				
3.1 Fraktion				
3.1.1 Überlassung von Personal der Gemeinde für die Fraktionsarbeit (Geschäftsstellenbetrieb und Fraktionsassistenten)				
3.1.2 Bereitstellung von Fahrzeugen				
3.1.3 Bereitstellung von Räumen (einschl. Heizung, Reinigung, Beleuchtung)				
3.1.4 Bereitstellung von Büroausstattung				
3.1.5 Übernahme der Kosten für Fachliteratur, Fachzeitschriften, elektronische Kommunikation usw.				
3.2				

[1] Haushaltsjahr
[2] Vorjahr
[3] Die Einzelpositionen sind erforderlichenfalls den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Muster 7
zu § 4 Satz 1 Nr. 1

Gesamtplan
1. Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
- EUR -

Produktbereich		Haushaltsansatz					Ergebnisse der Jahresrechnung 20..	
		20..[1]			20..[2]			
Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	Verpflichtungs-ermächtigungen	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Verwaltungshaushalt							
01	Innere Verwaltung							
02	Sicherheit und Ordnung							
03	Schulträgeraufgaben							
04	Kultur und Wissenschaft							
05	Soziale Leistungen							
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe							
07	Gesundheitsdienste							
08	Sportförderung							
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen							
10	Bauen und Wohnen							
11	Ver- und Entsorgung							
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV							
13	Natur- und Landschaftspflege							
14	Umweltschutz							
15	Wirtschaft und Tourismus							
16	Allgemeine Finanzwirtschaft							
01 - 16	***Zusammen***							

[1] Haushaltsjahr
[2] Vorjahr

Produktbereich		Haushaltsansatz					Ergebnisse der Jahresrechnung 20..	
Nr.	Bezeichnung	20..[1]			20..[2]			
		Einnahmen	Ausgaben	Verpflichtungs-ermächtigungen	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Vermögenshaushalt							
01	Innere Verwaltung							
02	Sicherheit und Ordnung							
03	Schulträgeraufgaben							
04	Kultur und Wissenschaft							
05	Soziale Leistungen							
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe							
07	Gesundheitsdienste							
08	Sportförderung							
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen							
10	Bauen und Wohnen							
11	Ver- und Entsorgung							
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV							
13	Natur- und Landschaftspflege							
14	Umweltschutz							
15	Wirtschaft und Tourismus							
16	Allgemeine Finanzwirtschaft							
01 - 16	***Zusammen***							
	Gesamthaushalt							

Muster 8
zu § 4 Satz 1 Nr. 2

Gesamtplan

2. Haushaltsquerschnitt

- EUR[1] -

A: Produktbereiche 01 - 15

Gliederungs-Nr.	Produktbereich	Besondere Finanz-zuweisungen des Landes, Umlagen, sonstige Transferein-nahmen	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	Zinsen und sonstige Finanz-einnahmen	Personal-ausgaben	Ausgaben für Sach- und Dienstleistun-gen, sonstige Ausgaben aus lfd. Verwaltungs-tätigkeit	Transfer-ausgaben	Zuschuss-bedarf (Sp. 3 bis 5 ./. 6 bis 8)	Objekt-bezogene Einnahmen des Vermögens-haushalts	Bau-maßnahmen	Sonstige Investitions-ausgaben	Verpflich-tungs-ermäch-tigungen
	Gruppierungs-Nr.	614, 619, 62	63, 64, 65	661, 665, 6691, 6692, 6693, 6694	70, 71	72, 74 (ohne 7485, 7486, 7487), 75, 761	731, 732, 733, 739		681, 682, 683, 685	785	781, 782, 783, 784, 786	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
01	Innere Verwaltung											
↓	↓											
15	Wirtschaft und Tourismus											

B: Produktbereich 16

Gliederungs-Nr.	Produktbereich	Steuern und ähnliche Abgaben, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Zinsen und sonstige Finanz-einnahmen	Transferaus-gaben, sonstige Ausgaben	Deckungs-reserve	Überschuss (Sp. 3 + 4 ./. 5 + 6)	Sonstige Einnahmen des Vermögens-haushalts	Sonstige Ausgaben des Vermögens-haushalts
	Gruppierungs-Nr.	60, 611-613, 618	661, 6691, 6692, 6693, 6694, 6695, 6696	734, 735, 737, 7485, 75, 762, 763	7486, 7487		684, 686, 688, 689, 69	79
1	2	3	4	5	6	7	8	9
16	Steuern, Allgemeine Zuweisungen und Umlagen, sonstige allgemeine Finanzwirtschaft, Abwicklung der Vorjahre							

[1] Die Angabe ist auch in 1000 EUR möglich. Die ergänzende Angabe von EUR je Einwohner ist freigestellt.

Muster 9

zu § 4 Satz 1 Nr. 3

Gesamtplan
3. Gruppierungsübersicht

Gruppierungs-Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz 20..[1] EUR	Haushaltsansatz 20..[2] EUR	Ergebnis der Jahresrechnung 20.. EUR
6	**Einnahmen**			
60	**Steuern und ähnliche Abgaben**			
601	Realsteuern			
6011	Grundsteuer A			
6012	Grundsteuer B			
6013	Gewerbesteuer			
602	Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern			
6021	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer			
6022	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer			
603	Sonstige Gemeindesteuern			
604	Steuerähnliche Einnahmen			
605	Ausgleichsleistungen			
61	**Zuweisungen und allgemeine Umlagen**			
611	Schlüsselzuweisungen			
612	Bedarfszuweisungen			
613	Sonstige allgemeine Zuweisungen			
614	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke			
618	Allgemeine Umlagen			
619	Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen			
62	**Sonstige Transfereinnahmen**			
63	**Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte**			
64	**Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen**			
65	**Sonstige Einnahmen aus laufender Verwaltungstätigkeit**			
66	**Zinsen und sonstige Finanzeinnahmen**			
68/ 69	**Einnahmen des Vermögenshaushalts**			
681	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen			
682	Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden			
683	Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen			
684	Einnahmen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Rückflüsse von Kapitaleinlagen			

Gruppierungs-Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz		Ergebnis der Jahres-rechnung
		20..[1] EUR	20..[2] EUR	20.. EUR
685	Rückzahlung überzahlter Bauausgaben			
686	Rückflüsse von Ausleihungen			
688	Beiträge und ähnliche Entgelte			
6891	Zuführung vom Verwaltungshaushalt			
6892	Entnahmen aus Rücklagen			
69	**Einnahmen aus Finanzierungstätigkeit**			
	Gesamteinnahmen			
7	**Ausgaben**			
70	**Personalausgaben**			
701	Dienstbezüge			
702	Beiträge zu Versorgungskassen			
703	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung			
704	Beihilfen, Unterstützungsleistungen u. dgl.			
71	**Versorgungsausgaben**			
72	**Ausgaben für Sach- und Dienstleistungen**			
73	**Transferausgaben**			
74	**Sonstige Ausgaben aus laufender Verwaltungstätigkeit**			
75	**Zinsausgaben und sonstige Finanzausgaben**			
76	**Weitere sonstige Finanzausgaben**			
78/ 79	**Ausgaben des Vermögenshaushalts**			
781	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen			
782	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden			
783	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens			
784	Erwerb von Finanzanlagen			
79	**Ausgaben aus Finanzierungstätigkeit**			
	Gesamtausgaben			

[1] Haushaltsjahr
[2] Vorjahr

Muster 10
zu § 4 Satz 1 Nr. 4

Gesamtplan
4. Finanzierungsübersicht
- 1000 EUR -

Bezeichnung	Haushaltsansatz		Ergebnis der Jahresrechnung 20.. EUR
	20..[1] EUR	20..[2] EUR	
A Finanzierungssaldo			
1. Gesamteinnahmen			
2. Einnahmen aus besonderen Finanzierungsvorgängen (Nr. 9.1+10.1+11.1)			
3. Differenz (Nr. 1 ./. 2)			
4. Gesamtausgaben			
5. Ausgaben aus besonderen Finanzierungsvorgängen (Nr. 8+9.2+10.2+11.2)			
6. Differenz (Nr. 4 ./. 5)			
7. Saldo (Nr. 3 ./. 6)			
B Besondere Finanzierungsvorgänge			
8. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen			
9.1 Entnahmen aus Rücklagen			
9.2 Zuführungen zu Rücklagen			
9.3 Differenz (Nr. 9.1 ./. 9.2)			
10.1 Einnahmen aus Krediten			
10.2 Tilgung von Krediten			
10.3 Differenz (Nr. 10.1 ./. 10.2)			
11.1 Einnahmen aus inneren Darlehen			
11.2 Rückzahlung von inneren Darlehen			
11.3 Differenz (Nr. 11.1 ./. 11.2)			
12. Saldo besondere Finanzierungsvorgänge (Nr. 8+9.3+10.3+11.3)			

C Kredite vom Kreditmarkt (nachrichtlich)

13.1	Einnahmen
13.2	Tilgung
13.3	Saldo

[1] Haushaltsjahr
[2] Vorjahr

Muster 11
zu § 5 Abs. 3

Produktbereichsplan für die Gliederung der Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände

Einteilung der Produktbereiche

1	Zentrale Verwaltung
2	Schule und Kultur
3	Soziales und Jugend
4	Gesundheit und Sport
5	Gestaltung der Umwelt
6	Zentrale Finanzleistungen

Produktbereich	Produktgruppe	Produkt	Bezeichnung
1			Zentrale Verwaltung
	11		Innere Verwaltung
		111	Verwaltungssteuerung und -service
	12		Sicherheit und Ordnung
		121	Statistik und Wahlen
		122	Ordnungsangelegenheiten
		126	Brandschutz
		127	Rettungsdienst
		128	Katastrophenschutz
2			Schule und Kultur
	21 - 24		Schulträgeraufgaben
		211	Grundschulen
		212	Hauptschulen
		213	Kombinierte Grund- und Hauptschulen
		214	Schulformunabhängige Orientierungsstufe
		215	Realschulen
		216	Kombinierte Haupt- und Realschulen
		217	Gymnasien, Kollegs
		218	Gesamtschulen
		221	Förderschulen
		231	Berufliche Schulen
		241	Schülerbeförderung
		242	Fördermaßnahmen für Schüler
		243	Sonstige schulische Aufgaben

Produktbereich	Produktgruppe	Produkt	Bezeichnung
	25 - 29		Kultur- und Wissenschaft
		251	Wissenschaft und Forschung
		252	Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen
		253	Zoologische und Botanische Gärten
		261	Theater
		262	Musikpflege
		263	Musikschulen
		271	Volkshochschulen
		272	Büchereien
		273	Sonstige Volksbildung
		281	Heimat- und sonstige Kulturpflege
		291	Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften
3			Soziales und Jugend
	31 - 35		Soziale Hilfen
		311	Grundversorgung und Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
		312	Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
		313	Hilfen für Asylbewerber
		315	Soziale Einrichtungen
		321	Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
		331	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege
		341	Unterhaltsvorschussleistungen
		343	Betreuungsleistungen
		344	Hilfen für Heimkehrer und politische Häftlinge
		351	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen
		3519	Besondere Finanzzuweisungen nach dem FAG im sozialen Bereich und Erstattung von Leistungen nach dem Landesaufnahmegesetz
	36		Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
		361	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
		362	Jugendarbeit
		363	Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
		365	Tageseinrichtungen für Kinder
		366	Einrichtungen der Jugendarbeit
		367	Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Produktbereich	Produktgruppe	Produkt	Bezeichnung
4			Gesundheit und Sport
	41		Gesundheitsdienste
		411	Krankenhäuser
		412	Gesundheitseinrichtungen
		414	Maßnahmen der Gesundheitspflege
		418	Kur- und Badeeinrichtungen
	42		Sportförderung
		421	Förderung des Sports
		424	Sportstätten und Bäder
5			Gestaltung der Umwelt
	51		Räumliche Planung und Entwicklung
		511	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen
	52		Bauen und Wohnen
		521	Bau- und Grundstücksordnung
		522	Wohnungsbauförderung
		523	Denkmalschutz und -pflege
	53		Ver- und Entsorgung
		531	Elektrizitätsversorgung
		532	Gasversorgung
		533	Wasserversorgung
		534	Fernwärmeversorgung
		535	Kombinierte Versorgung
		537	Abfallwirtschaft
		538	Abwasserbeseitigung
	54		Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
		541	Gemeindestraßen
		542	Kreisstraßen
		543	Landesstraßen
		544	Bundesstraßen

Produktbereich	Produktgruppe	Produkt	Bezeichnung
		545	Straßenreinigung
		546	Parkeinrichtungen
		547	ÖPNV
		548	Sonstiger Personen- und Güterverkehr
	55		Natur- und Landschaftspflege
		551	Öffentliches Grün / Landschaftsbau
		552	Öffentliche Gewässer / Wasserbauliche Anlagen
		553	Friedhofs- und Bestattungswesen
		554	Naturschutz und Landschaftspflege
		555	Land- und Forstwirtschaft
	56		Umweltschutz
		561	Umweltschutzmaßnahmen
	57		Wirtschaft und Tourismus
		571	Wirtschaftsförderung
		573	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen
		575	Tourismus
6			Zentrale Finanzleistungen
	61		Allgemeine Finanzwirtschaft
		611	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
		612	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
		613	Abwicklung der Vorjahre

Muster 12
zu § 5 Abs. 3

Gruppierungsplan
für die Haushalte der Gemeinden
und Gemeindeverbände

Einteilung der Hauptgruppen, Obergruppen, Gruppen, Untergruppen

Bereichsabgrenzungen:

Bei den mit den Fußnoten 1) 2) 3) 4) gekennzeichneten Gruppen und Untergruppen sind weitere Untergliederungen nach folgenden Bereichen zu bilden:

Fußnote 1):

….. 0 Bund
….. 1 Land
….. 2 Gemeinden und Gemeindeverbände
….. 3 Zweckverbände und dgl.
….. 4 Sonstiger öffentlicher Bereich
….. 5 Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
….. 6 Sonstige öffentliche Sonderrechnungen
….. 7 Private Unternehmen
….. 8 Übrige Bereiche

Fußnote 2):

….. 0 Bund
….. 1 Land
….. 2 Gemeinden und Gemeindeverbände
….. 3 Zweckverbände und dgl.
….. 4 Sonstiger öffentlicher Bereich
….. 5 Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
….. 6 Sonstige öffentliche Sonderrechnungen
….. 7 Kreditinstitute
….. 8 Sonstiger inländischer Bereich
….. 9 Sonstiger ausländischer Bereich

Fußnote 3):

….. 1 Laufzeit bis 1 Jahr
….. 2 Laufzeit 1 bis 5 Jahre
….. 3 Laufzeit mehr als 5 Jahre

Fußnote 4):

….. 0 Euro-Währung fester Zins
….. 1 Euro-Währung variabler Zins
….. 2 Fremdwährung fester Zins
….. 3 Fremdwährung variabler Zins

Hauptgruppe	Obergruppe	Gruppe	Untergruppe	Bezeichnung
6				Einnahmen
	60			Steuern und ähnliche Abgaben
		601		Realsteuern
			6011	Grundsteuer A
			6012	Grundsteuer B
			6013	Gewerbesteuer
		602		Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern
			6021	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
			6022	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
		603		Sonstige Gemeindesteuern
			60310	Vergnügungssteuer für die Vorführung von Bildstreifen
			60311	Sonstige Vergnügungssteuer einschließlich Spielapparatesteuer
			6032	Hundesteuer
			6033	Jagd- und Fischereisteuer
			6034	Zweitwohnungssteuer
			6035	Grunderwerbsteuer
			6036	Gaststättenerlaubnissteuer
			6038	Getränkesteuer
			6039	Sonstige örtliche Steuern
		604		Steuerähnliche Einnahmen
			6041	Fremdenverkehrsabgabe
			6042	Abgaben von Spielbanken
			6049	Sonstige steuerähnliche Einzahlungen
		605		Ausgleichsleistungen
			6051	Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich
			6052	Leistungen des Landes aus der Umsetzung des vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Hauptgruppe	Obergruppe	Gruppe	Untergruppe	Bezeichnung
	61			Zuweisungen und allgemeine Umlagen
		611		Schlüsselzuweisungen
			6111	Schlüsselzuweisungen vom Land
		612		Bedarfszuweisungen
			6121	Bedarfszuweisungen vom Land
		613 [1)]		Sonstige allgemeine Zuweisungen
		614 [1)]		Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke
			6141	Die Zuweisungen vom Land sind beim Produkt 3519 wie folgt zu unterteilen:
			61410	Zuweisungen zu den Ausgaben der örtlichen Sozialhilfe
			61411	Zuweisungen zu den Belastungen aus überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit
			61412	Zuweisungen zum Ausgleich kommunaler Sozialhilfebelastungen in Übergangswohnheimen für Aussiedler
			61413	Zuweisungen zu den Ausgaben der örtlichen Jugendhilfe
			61414	Erstattung von Leistungen nach dem Landesaufnahmegesetz
			61415	Zuweisungen zu Beschäftigungsprojekten
		618 [1)]		Allgemeine Umlagen
		619		Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen
			6191	Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende
			6192	Leistungsbeteiligung beim Arbeitslosengeld II nach § 19 ff. SGB II (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)
			6193	Leistungsbeteiligung bei der Eingliederung von Arbeitsuchenden nach § 16 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 und 6, Abs. 3 und Abs. 4 SGB II
	62			Sonstige Transfereinnahmen
		621		Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen
			6211	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz
			6213	Leistungen Dritter, übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete
			6215	Leistungen Dritter, Leistungen von Sozialleistungsträgern
			6217	Leistungen Dritter, sonstige Ersatzleistungen
			6219	Rückzahlung gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)

Hauptgruppe	Obergruppe	Gruppe	Untergruppe	Bezeichnung
		622		Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen
			6221	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz
			6223	Leistungen Dritter, übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete
			6225	Leistungen Dritter, Leistungen von Sozialleistungsträgern
			6227	Leistungen Dritter, sonstige Ersatzleistungen
			6229	Rückzahlung gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)
		623 [1)]		Schuldendiensthilfen
		629		Andere sonstige Transfereinnahmen
	63			Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
		631		Verwaltungsgebühren
		632		Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte
		636		Zweckgebundene Abgaben
	64			Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen
		641		Mieten und Pachten
		642		Einnahmen aus Verkauf
		646		Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte
		648 [1)]		Einnahmen aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen
	65			Sonstige Einnahmen aus laufender Verwaltungstätigkeit
		651		Konzessionsabgaben
		652		Erstattung von Steuern, z.B. Mehrwertsteuer
		653		Ersatzleistungen für Schadensfälle, Versicherungsleistungen, Rückzahlungen etc.
		654		Vermischte Einnahmen
		655		Verrechnungseinnahmen des Verwaltungshaushalts
		656		Besondere Einnahmen
			6561	Bußgelder
			6562	Säumniszuschläge u. dgl.
			6563	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährverträgen und Bürgschaften
			6564	Fehlbelegungsabgabe

Hauptgruppe	Obergruppe	Gruppe	Untergruppe	Bezeichnung
		657 [1]		Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts
		659		Andere sonstige Einnahmen aus laufender Verwaltungstätigkeit
	66			Zinsen und sonstige Finanzeinnahmen
		661 [2]		Zinseinnahmen Verzinsung von Steuernachforderungen und Erstattungen
		665		Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen
		669		Sonstige Finanzeinnahmen
			6691	Einnahmen für Versorgungsrücklage Beamte
			6692	Abschreibungen
			6693	Verzinsung des Anlagekapitals
			6694	Rückstellungen
			6695	Zuführung vom Vermögenshaushalt
			6696	Abwicklung der Vorjahre
	68			Einnahmen des Vermögenshaushalts
		681 [1]		Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
		682		Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden
		683		Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen
			6831	oberhalb der Wertgrenze von 410 Euro
			6832	unterhalb der Wertgrenze von 410 Euro
		684		Einnahmen aus der Veräußerung von Finanzanlagen und Rückflüsse von Kapitaleinlagen
			6842	Börsennotierte Aktien
			6843	Nichtbörsennotierte Aktien
			6844	Sonstige Anteilsrechte
			6845	Investmentzertifikate
			6846 [2] [3]	Kapitalmarktpapiere
			6847 [2]	Geldmarktpapiere
			6848	Finanzderivate
			6849	Rückflüsse von Kapitaleinlagen
		685		Rückzahlung überzahlter Bauausgaben

Hauptgruppe	Obergruppe	Gruppe	Untergruppe	Bezeichnung
		686 [2)]		Rückflüsse von Ausleihungen
		688		Beiträge und ähnliche Entgelte
		689		Sonstige Einnahmen des Vermögenshaushalts
			6891	Zuführungen vom Verwaltungshaushalt
			68911	Zuführung für die Versorgungsrücklage Beamte
			6892	Entnahme aus Rücklagen
	69			Einnahmen aus Finanzierungstätigkeit
		691 [3) 4)]		Einnahmen aus Anleihen
		692 [2) 4)]		Einnahmen aus Kreditaufnahmen für Investitionen
		694 [3) 4)]		Sonstige Wertpapierverschuldung
		695 [2)]		Rückflüsse von Darlehen (ohne innere Darlehen)
		696		Einnahmen aus inneren Darlehen
7				Ausgaben
	70			Personalausgaben
		701		Dienstbezüge
			7011	Beamte
			7012	Arbeitnehmer
			7019	Beschäftigungsentgelte
		702		Beiträge zu Versorgungskassen
			7021	Beamte
			7022	Arbeitnehmer
			7029	Sonstige Beschäftigte
		703		Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung
			7031	Beamte
			7032	Arbeitnehmer
			7039	Sonstige Beschäftigte
		704		Beihilfen, Unterstützungsleistungen u. dgl.
	71			Versorgungsausgaben
		711		Versorgungsbezüge
			7111	Beamte

Hauptgruppe	Obergruppe	Gruppe	Untergruppe	Bezeichnung
			7112	Arbeitnehmer
			7119	Sonstige Beschäftigte
		712		Versorgungsrücklage Beamte
			7121	Beamte im Dienst
			7122	Beamte im Ruhestand
		713		Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung
			7131	Beamte
			7132	Arbeitnehmer
			7139	Sonstige Beschäftigte
		714		Beihilfen, Unterstützungsleistungen u. dgl. für Versorgungsempfänger
	72			Ausgaben für Sach- und Dienstleistungen
		721		Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
		722		Unterhaltung des sonstigen Vermögens
			7221	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens
			7222	Unterhaltung des beweglichen Vermögens
		723		Mieten und Pachten
			7231	Mieten und Pachten
			7232	Leasing
		724		Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen
		725		Haltung von Fahrzeugen
		726		Besondere Ausgaben für Beamte und Arbeitnehmer
		727		Besondere Verwaltungs- und Betriebsausgaben
		728		Erwerb von Vorräten
		729		Ausgaben für sonstige Dienstleistungen
	73			Transferausgaben
		731 [1)]		Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke
		732 [1)]		Schuldendiensthilfen
		733		Sozialtransferausgaben
			7331	Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen
			7332	Soziale Leistungen an natürliche Personen in Einrichtungen

Hauptgruppe	Obergruppe	Gruppe	Untergruppe	Bezeichnung
			7333	Leistungen der Jugendhilfe
			73331	Leistungen der Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen
			73332	Leistungen der Jugendhilfe in Einrichtungen
			7334	Leistungen der Grundsicherung
			73341	Leistungen der Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen
			73342	Leistungen der Grundsicherung in Einrichtungen
			7335	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
			73351	an Personen außerhalb von Einrichtungen
			73352	an Personen in Einrichtungen
			7336	Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende nach § 22 SGB II
			7337	Mehraufwandsentschädigung für zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Beschäftigung
			7338	Leistungen an Kriegsopfer und ähnliche Anspruchsberechtigte
			7339	Sonstige soziale Leistungen
		734		Steuerbeteiligungen
			7341	Gewerbesteuerumlage
		735 [1)]		Allgemeine Zuweisungen
		737 [1)]		Allgemeine Umlagen
		739		Sonstige Transferausgaben
	74			Sonstige Ausgaben aus laufender Verwaltungstätigkeit
		741		Sonstige Personal- und Versorgungsausgaben
		742		Ausgaben für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten
			7421	Ausgaben für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit
			7422	Schülerbeförderungskosten
			7423	Verfügungsmittel
			7424	Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine u. dgl.
			7429	Sonstige Ausgaben
		743		Geschäftsausgaben
		744		Steuern, Versicherungen, Schadensfälle
		745 [1)]		Erstattungen für Ausgaben von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit

Hauptgruppe	Obergruppe	Gruppe	Untergruppe	Bezeichnung
		746		Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen
			7461	Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende nach § 22 SGB II
			7462	Leistungsbeteiligung bei Leistungen zur Eingliederung von Arbeitsuchenden nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 SGB II
			7463	Leistungsbeteiligung bei einmaligen Leistungen an Arbeitsuchende nach § 23 Abs. 3 SGB II
			7464	Leistungsbeteiligung beim Arbeitslosengeld II nach § 19 ff. SGB II (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)
			7465	Leistungsbeteiligung bei der Eingliederung von Arbeitsuchenden nach § 16 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 und 6, Abs. 3 und Abs. 4 SGB II
		748		Besondere Ausgaben
			7481	Bußgelder
			7482	Säumniszuschläge
			7483	Ausgaben aus der Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Gewähr- und ähnlichen Verträgen
			7484	Fehlbelegungsabgabe
			7485	Steuernachforderungen und Erstattungen
			7486	Deckungsreserve für Personalausgaben
			7487	Deckungsreserve für übrige Ausgaben
		749		Weitere sonstige Ausgaben aus laufender Verwaltungstätigkeit
	75			Zinsausgaben und sonstige Finanzausgaben
		751 [2)]		Zinsausgaben
		759		Sonstige Finanzausgaben
			7592	Verzinsung von Steuernachzahlungen
			7599	Sonstige Finanzausgaben
	76			Weitere sonstige Finanzausgaben
		761		Kalkulatorische Kosten
			7611	Abschreibungen
			7612	Verzinsung des Anlagekapitals
			7613	Rückstellungen
		762		Zuführung zum Vermögenshaushalt

Hauptgruppe	Obergruppe	Gruppe	Untergruppe	Bezeichnung
			7621	Zuführung gem. § 21 GemHVO
			7622	Zuführung zur Versorgungsrücklage Beamte
		763		Abwicklung der Vorjahre
	78			Ausgaben des Vermögenshaushalts
		781 [1]		Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen
		782		Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
		783		Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens
			7831	oberhalb der Wertgrenze von 410 Euro
			7832	unterhalb der Wertgrenze von 410 Euro
		784		Erwerb von Finanzanlagen
			7842	Börsennotierte Aktien
			7843	Nichtbörsennotierte Aktien
			7844	Sonstige Anteilsrechte
			7845	Investmentzertifikate
			7846 [2] [3]	Kapitalmarktpapiere
			7847 [2]	Geldmarktpapiere
			7848	Finanzderivate
		785		Baumaßnahmen
			7851	Hochbaumaßnahmen
			7852	Tiefbaumaßnahmen
			7853	Sonstige Baumaßnahmen
		786 [2] [3]		Gewährung von Ausleihungen
	79			Ausgaben aus Finanzierungstätigkeit
		791 [4]		Ausgaben für Anleihen
		792 [2] [4]		Tilgung von Krediten für Investitionen, Rückzahlung von inneren Darlehen
		794 [4]		Tilgung von sonstigen Wertpapierschulden
		795 [2] [3]		Gewährung von Darlehen (ohne Ausleihungen)
		796		Zuführung zum Verwaltungshaushalt
		797		Zuführungen zu Rücklagen und Rückstellungen
			7971	Zuführung zur Versorgungsrücklage Beamte

Hauptgruppe	Obergruppe	Gruppe	Untergruppe	Bezeichnung
			7972	Zuführung zu Rückstellungen
			7973	Sonstige Zuführungen
		798		Weitere Ausgaben des Vermögenshaushalts
			7981	Kreditbeschaffungskosten
			7982	Ablösung von Dauerlasten
			7983	Deckung von Fehlbeträgen
		799		Übertragungs- und Abschlussbuchungen

Muster 13
zu § 5

Produktbereich, Produktgruppe, Produkt

Verwaltungshaushalt

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz		Ergebnis der Jahresrechnung 20.. EUR	Erläuterungen[1]
Nr.	Bezeichnung	20..[2] EUR	20..[3] EUR		
1	2	3	4	5	6

[1] Spalte 6 kann entfallen, wenn die Erläuterungen an anderer Stelle stehen.
[2] Haushaltsjahr
[3] Vorjahr

Muster 14
zu § 5

Produktbereich, Produktgruppe, Produkt

Vermögenshaushalt

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Ergebnis der Jahresrechnung	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Erläuterungen[1]
Nr.	Bezeichnung	20..[2] EUR	Verpflichtungs-ermächtigungen 20..[2, 3] EUR	20..[4] EUR	20.. EUR	Gesamtaus-gabebedarf EUR	bisher bereitgestellt EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9

[1] Spalte 9 kann entfallen, wenn die Erläuterungen an anderer Stelle stehen.
[2] Haushaltsjahr
[3] Zu den Verpflichtungsermächtigungen ist in Spalte 9 anzugeben, wie sich die Belastung voraussichtlich auf die folgenden Jahre verteilen wird.
[4] Vorjahr

Muster 15
zu § 6 Abs. 1 und 2

Stellenplan
Teil A: Beamte

- Blatt 1 -

I. Gemeindeverwaltung		Besoldungsgruppen nach dem Hessischen Besoldungsgesetz										Beamte zusammen 20..[1]	Zahl der Stellen nach dem Stellenplan 20..[2]	Zahl der am 30. Juni 20..[2] tatsächlich besetzten Stellen	Vermerke, Erläuterungen
Produktgruppe bzw. Produkt	Bezeichnung	höherer Dienst						gehobener Dienst			mittlerer Dienst				
		....	B 2	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12	....	.....				
Stellenplan 20..[1]															
Stellenplan 20..[2]															
Zahl der am 30. Juni 20..[2] besetzten Stellen															

II. Sondervermögen mit Sonderrechnungen

Jedes Sondervermögen ist für sich aufzuführen.

Stellenplan
Teil B: Arbeitnehmer

- Blatt 2 -

Produktgruppe bzw. Produkt	Bezeichnung	Entgeltgruppen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst						Arbeitnehmer zusammen 20..[1]	Zahl der Stellen nach dem Stellenplan 20..[2]	Zahl der am 30. Juni 20..[2] tatsächlich besetzten Stellen	Vermerke, Erläuterungen
		15	14	13	.....	2	1				
Stellenplan 20..[1]											
Stellenplan 20..[2]											
Zahl der am 30. Juni 20..[2] besetzten Stellen											

Stellenplan
Teil C: Zusammenstellung

- Blatt 3 -

Produktgruppe bzw. Produkt	Bezeichnung	Zahl der Stellen 20..[1]			Zahl der Stellen 20..[2]			Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30. Juni 20..[2]			Erläuterungen
		Beamte	Arbeitnehmer	zusammen	Beamte	Arbeitnehmer	zusammen	Beamte	Arbeitnehmer	zusammen	
Insgesamt											

[1] Haushaltsjahr
[2] Vorjahr

Muster 16
zu § 46

Haushaltsrechnung
- EUR -

Einnahmen

Haushalts-stelle	Kasseneinnahmereste vom Vorjahr		Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr[1]			Ist-Einnahmen	Neue Kassen-einnahme-reste	Soll-Einnahmen	Haushalts-ansatz	Mehr/ Weniger Soll-Einnahmen	Neue Haushalts-einnahme-reste
	insgesamt	in Abgang	insgesamt	Anordnungen	in Abgang (Sp. 4 ./. 5)						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

[1] Nur Vermögenshaushalt

Ausgaben

Haushalts-stelle	Kassenausgabereste vom Vorjahr		Haushaltsausgabereste vom Vorjahr				Ist-Ausgaben	Neue Kassen-ausgabe-reste	Soll-Ausgaben	Haushalts-ansatz	Mehr/ Weniger Soll-Ausgaben	Vom Mehr-Betrag sind üpl. oder apl. bewilligt o. nach § 16 GemHVO gedeckt	Vom Weniger-Betrag sind als neue Haushalts-ausgabe-reste zu übertragen
	insgesamt	in Abgang	insgesamt	Anord-nungen	in Abgang	ins nächste Haushalts-jahr zu übertragen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

Muster 17
zu § 46 Abs. 3

Haushaltsrechnung
- EUR -
Feststellung des Ergebnisses

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt		_____
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt		_____
Summe Soll-Einnahmen		_____
+ Neue Haushaltseinnahmereste		_____
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste		_____
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste		_____
Summe bereinigte Soll-Einnahmen		_____
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt		_____
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt (darin enthalten Überschuss nach § 47 Abs. 3 Satz 2 GemHVO:	_____)	_____
Summe Soll-Ausgaben		_____
+ Neue Haushaltsausgabereste		_____
Verwaltungshaushalt	_____	
Vermögenshaushalt	_____	
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	_____	
Vermögenshaushalt	_____	
./. Abgang alter Kassenausgabereste		_____
Summe bereinigte Soll-Ausgaben		_____
Bereinigte Soll-Einnahmen ./. bereinigte Soll-Ausgaben		
Fehlbetrag		_____

Muster 18
zu § 48

Vermögensrechnung (Bilanz) zum…….

- EUR -

Position	Bezeichnung	Ergebnis 20..[1]	Ergebnis 20..[2]	Position	Bezeichnung	Ergebnis 20..[1]	Ergebnis 20..[2]
1	2	3	4	5	6	7	8
Aktiva				**Passiva**			
1	**Anlagevermögen**			**1**	**Eigenkapital**		
1.1	**Immaterielle Vermögensgegenstände**			**1.1**	**Netto-Position**		
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte			**1.2**	**Rücklagen, Stiftungskapital**		
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse			1.2.1	Allgemeine Rücklage		
1.2	**Sachanlagen**			1.2.2	Sonderrücklagen		
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte			1.2.3	Stiftungskapital		
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken			**1.3**	**Ergebnisverwendung**		
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen			1.3.1	Ergebnisse aus Vorjahren		
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung			1.3.2	Überschuss / Fehlbetrag des Haushaltsjahres		
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			**2**	**Sonderposten**		
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau			**2.1**	**Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, –zuschüsse und Investitionsbeiträge**		
1.3	**Finanzanlagen**			2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich		
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen			2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich		
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen			2.1.3	Investitionsbeiträge		
1.3.3	Beteiligungen			**2.2**	**Sonstige Sonderposten**		
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			**3**	**Rückstellungen**		
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens			**3.1**	**Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen**		
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)			**3.2**	**Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse**		
2	**Umlaufvermögen**			**3.3**	**Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien**		
2.1	**Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**			**3.4**	**Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten**		
2.2	**Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren**			**3.5**	**Sonstige Rückstellungen**		
2.3	**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**			**4**	**Verbindlichkeiten**		
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und –zuschüssen und Investitionsbeiträgen			**4.1**	**Anleihen**		
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben			**4.2**	**Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen**		
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen			4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände			4.2.3	Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
2.4	**Flüssige Mittel**			**4.4**	**Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen**		
3	**Rechnungsabgrenzungsposten**			**4.5**	**Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**		
4	**Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**			**4.6**	**Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben**		
				4.7	**Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen**		
				4.8	**Sonstige Verbindlichkeiten**		
				5	**Rechnungsabgrenzungsposten**		
	Summe Aktiva				**Summe Passiva**		

Muster 19
zu § 49 Abs. 2

Übersicht
über den Stand des Anlagevermögens (Anlagenspiegel)
- 1000 EUR -

Anlagevermögen	Gesamte Anschaffungs-/Herstellungskosten am Beginn des Haushaltsjahres	Zugänge zu AK/HK des Haushaltsjahres +	Abgänge zu AK/HK des Haushaltsjahres -	Umbuchungen zu AK/HK des Haushaltsjahres + / -	Zuschreibungen des Haushaltsjahres +	Abschreibungen des Haushaltsjahres	Abschreibungen kumuliert -	Stand am Ende des Haushaltsjahres (2+3-4+5+6-8)	Stand am Ende des Vorjahres
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Immaterielle Vermögensgegenstände									
1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte									
1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse									
Summe 1.									
2. Sachanlagevermögen									
2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte									
2.2 Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken									
2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen									
2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung									
2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung									
2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau									
Summe 2.									
3. Finanzanlagevermögen									
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen									
3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen									
3.3 Beteiligungen									
3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht									
3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens									
3.6 Sonstige Finanzanlagen									
Summe 3.									
Gesamtsumme (1. bis 3.)									

Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinde mit doppelter Buchführung (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO-Doppik)

Vom 2. April 2006

Aufgrund des § 154 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

ÜBERSICHT

Erster Abschnitt:	Haushaltsplan	§§ 1 bis 9
Zweiter Abschnitt:	Planungsgrundsätze	§§ 10 bis 17
Dritter Abschnitt:	Deckungsgrundsätze	§§ 18 bis 21
Vierter Abschnitt:	Liquiditätssicherung, Rücklagen	§§ 22 und 23
Fünfter Abschnitt:	Haushaltsausgleich und Ausgleich von Jahresfehlbeträgen	§§ 24 und 25
Sechster Abschnitt:	Weitere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft	§§ 26 bis 31
Siebenter Abschnitt:	Buchführung und Inventar	§§ 32 bis 37
Achter Abschnitt:	Ansatz und Bewertung des Vermögens und der Schulden	§§ 38 bis 43
Neunter Abschnitt:	Jahresabschluss	§§ 44 bis 52
Zehnter Abschnitt:	Gesamtabschluss	§§ 53 bis 55
Elfter Abschnitt:	Schlussvorschriften	§§ 56 bis 62

Erster Abschnitt

Haushaltsplan

§ 1

Bestandteile des Haushaltsplans, Anlagen

(1) Der Haushaltsplan besteht aus

1. dem Gesamthaushalt,
2. den Teilhaushalten und
3. dem Stellenplan.

(2) Der Gesamthaushalt besteht aus

1. dem Gesamtergebnishaushalt und
2. dem Gesamtfinanzhaushalt.

(3) Der Gesamtergebnishaushalt und der Gesamtfinanzhaushalt sind jeweils in Teilhaushalte (§ 4) zu gliedern.

(4) Dem Haushaltsplan sind beizufügen

1. der Vorbericht,
2. die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung mit dem ihr zugrunde liegenden Investitionsprogramm; ergeben sich bei der Aufstellung des Haushaltsplans wesentliche Änderungen für die folgenden Jahre, so ist sie entsprechend fortzuschreiben,
3. das Haushaltssicherungskonzept, wenn ein solches erstellt werden muss,
4. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen; werden Auszahlungen in den Jahren fällig, auf die sich die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung noch nicht erstreckt, so ist die voraussichtliche Deckung der Auszahlungen dieser Jahre besonders darzustellen,
5. Übersichten über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten aus Anleihen, Kreditaufnahmen und Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, der Rücklagen und der Rückstellungen zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres sowie über den Stand zu Beginn des Vorjahres,
6. eine Übersicht über die Budgets nach § 4 Abs. 5,
7. eine Übersicht über die Mittel, die den Fraktionen der Gemeindevertretung nach § 36a Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung zur Verfügung gestellt werden,
8. der letzte Jahresabschluss und der letzte zusammengefasste Jahresabschluss,
9. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
10. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist; in diesen Fällen genügt auch eine kurzgefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen.

*) GVBl. II 331-27

§ 2

Gesamtergebnishaushalt

(1) Der Gesamtergebnishaushalt enthält

als ordentliche Erträge

1. privatrechtliche Leistungsentgelte,
2. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte,
3. Kostenersatzleistungen und -erstattungen,
4. Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen,
5. Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen,
6. Erträge aus Transferleistungen,
7. Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen,
8. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen,
9. sonstige ordentliche Erträge,

als ordentliche Aufwendungen

10. Personalaufwendungen,
11. Versorgungsaufwendungen,
12. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen,
13. Abschreibungen,
14. Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen,
15. Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen,
16. Transferaufwendungen,
17. sonstige ordentliche Aufwendungen,

außerdem

18. Finanzerträge,
19. Zinsen und ähnliche Aufwendungen,

und

20. außerordentliche Erträge,
21. außerordentliche Aufwendungen.

(2) Im Gesamtergebnishaushalt sind für jedes Haushaltsjahr

1. der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge nach Abs. 1 Nr. 1 bis 9 und der Summe der ordentlichen Aufwendungen nach Abs. 1 Nr. 10 bis 17 als Verwaltungsergebnis,
2. der Saldo aus den Finanzerträgen nach Abs. 1 Nr. 18 und den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen nach Abs. 1 Nr. 19 als Finanzergebnis,
3. die Summe aus den Salden nach Nr. 1 und 2 als ordentliches Ergebnis,
4. der Saldo aus den außerordentlichen Erträgen nach Abs. 1 Nr. 20 und den außerordentlichen Aufwendungen nach Abs. 1 Nr. 21 als außerordentliches Ergebnis,
5. die Summe aus dem ordentlichen Ergebnis nach Nr. 3 und dem außerordentlichem Ergebnis nach Nr. 4 als geplantes Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbedarf)

auszuweisen.

(3) Unter den Posten „außerordentliche Erträge“ und „außerordentliche Aufwendungen“ sind insbesondere Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens auszuweisen.

(4) Sind Jahresfehlbeträge aus Vorjahren nach Maßgabe des § 25 abzudecken, ist dem geplanten Jahresergebnis nach Abs. 2 Nr. 5 die Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge gegenüberzustellen.

§ 3

Gesamtfinanzhaushalt

(1) Im Gesamtfinanzhaushalt ist der geplante Finanzmittelfluss wie folgt darzustellen:

aus laufender Verwaltungstätigkeit

1. geplantes Jahresergebnis des Gesamtergebnishaushalts,
2. zuzüglich der Abschreibungen und abzüglich der Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens,
3. abzüglich der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen und -zuschüssen,
4. zuzüglich der Zunahme und abzüglich der Abnahme von Rückstellungen,
5. abzüglich der Erträge und zuzüglich der Aufwendungen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens,
6. zuzüglich der sonstigen nicht zahlungswirksamen Aufwendungen und abzüglich der sonstigen nicht zahlungswirksamen Erträge (einschließlich sonstiger außerordentlicher Erträge und Aufwendungen),
7. abzüglich der Zunahme und zuzüglich der Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind,
8. zuzüglich der Zunahme und abzüglich der Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind,

aus Investitionstätigkeit

9. Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen,
10. zuzüglich Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens,

11. abzüglich Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen,
12. zuzüglich Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens,
13. abzüglich Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen,

aus Finanzierungstätigkeit

14. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und der Begebung von Anleihen,
15. abzüglich Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten und Anleihen.

(2) Für jedes Haushaltsjahr sind auszuweisen

1. der Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Abs. 1 Nr. 1 bis 8) als Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit,
2. der Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Abs. 1 Nr. 9 bis 13) als Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit,
3. der Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Abs. 1 Nr. 14 und 15) als Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit,
4. die Summe der Salden nach Nr. 1 bis 3 als geplanter Finanzmittelüberschuss oder geplanter Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres,
5. die Summe des geplanten Finanzmittelüberschusses oder Finanzmittelfehlbedarfs des Haushaltsjahres (Nr. 4) und des voraussichtlichen Finanzmittelbestandes am Anfang des Haushaltsjahres als voraussichtlicher Endbestand der Finanzmittel am Ende des Haushaltsjahres.

§ 4

Teilhaushalte, Budgets

(1) In den Teilhaushalten sind die Produktbereiche, die Produktgruppen und die Produkte darzustellen. Werden Teilhaushalte nach Produktgruppen oder Produkten gebildet, sind die Gesamtbeträge der Erträge und Aufwendungen beziehungsweise der Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionstätigkeit der Produktgruppen oder Produkte, die zu einem Produktbereich oder einer Produktgruppe gehören, zusammengefasst darzustellen. Jeder Teilhaushalt bildet eine Bewirtschaftungseinheit (Budget). Die Budgets sind bestimmten Verantwortungsbereichen zuzuordnen.

(2) Die Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte sind nach vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation produktorientiert zu gliedern. Werden die Teilhaushalte nach der örtlichen Organisation gegliedert, sind die der Organisationseinheit zugewiesenen örtlichen Produktgruppen und Produkte darzustellen. Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die finanzstatistischen Meldungen in der dafür geltenden Systematik abgegeben werden. Die vorgegebenen Produktbereiche können auf mehrere Teilhaushalte aufgeteilt werden; sie sind in diesem Fall in einer besonderen Übersicht darzustellen. In den Teilhaushalten sollen außerdem Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden.

(3) Jeder Teilergebnishaushalt enthält die auf ihn entfallenden Aufwendungen und Erträge nach § 2 Abs. 1 sowie Kosten und Erlöse aus internen Leistungsverrechnungen. Für jeden Teilergebnishaushalt ist ein Teilabschluss nach § 2 Abs. 2 ergänzt um das Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen zu bilden.

(4) Jeder Teilfinanzhaushalt enthält die auf ihn entfallenden Einzahlungen und Auszahlungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 bis 13 sowie die Angabe des Gesamtauszahlungsbedarfs für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der bisher bereit gestellten Haushaltsmittel und der benötigten Verpflichtungsermächtigungen (§ 11), den Haushaltsansatz des Haushaltsjahres und des Vorjahres sowie das Ergebnis des letzten Jahresabschlusses. Für jedes Haushaltsjahr ist der Saldo aus den anteiligen Einzahlungen und Auszahlungen nach Satz 1 auszuweisen.

(5) Werden Teilhaushalte nach der örtlichen Organisation gegliedert (Abs. 2 Satz 2), ist dem Haushaltsplan eine Übersicht über die Budgets und die den einzelnen Budgets zugeordneten Produktgruppen als Anlage beizufügen.

§ 5

Stellenplan

(1) Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend eingestellten Arbeitnehmer auszuweisen. Stellen von Beamten in Einrichtungen von Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind gesondert aufzuführen.

(2) Im Stellenplan ist ferner für jede Besoldungs- und Entgeltgruppe die Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr sowie der am 30. Juni des Vorjahres besetzten Stellen anzugeben. Wesentliche Abweichungen vom Stellenplan des Vorjahres sind zu erläutern.

(3) Dem Stellenplan ist

1. eine Übersicht über die vorgesehene Aufteilung der Stellen auf die Teilhaushalte, soweit diese nicht dort ausgewiesen sind,
2. eine Übersicht über die vorgesehene Zahl der Beamten im Vorbereitungsdienst, der Auszubildenden und der Praktikanten beizufügen.

(4) Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellen dürfen, soweit das dienstliche Bedürfnis es erfordert, auch mit Beamten oder Arbeitnehmern einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe besetzt

werden. Sofern ein dienstliches Bedürfnis besteht, können freie Beamtenstellen vorübergehend mit Arbeitnehmern einer vergleichbaren oder niedrigeren Entgeltgruppe besetzt werden.

§ 6

Vorbericht

(1) Der Vorbericht soll einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr unter Einbeziehung der beiden Vorjahre geben. Die durch den Haushaltsplan gesetzten Rahmenbedingungen sind zu erläutern.

(2) Der Vorbericht enthält einen Ausblick insbesondere auf wesentliche Veränderungen der Rahmenbedingungen der Planung und die Entwicklung wichtiger Planungskomponenten innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.

§ 7

Haushaltsplan für zwei Jahre

(1) Werden in der Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre getroffen, sind im Haushaltsplan die Ansätze für Erträge, Einzahlungen, Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für jedes der beiden Haushaltsjahre getrennt zu veranschlagen.

(2) Die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung im ersten Haushaltsjahr ist der Gemeindevertretung vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres vorzulegen.

(3) Anlagen nach § 1 Abs. 4 Nr. 9 und 10, die nach der Beschlussfassung über einen Haushaltsplan nach Abs. 1 erstellt worden sind, müssen der Fortschreibung nach Abs. 2 beigefügt werden.

§ 8

Nachtragshaushaltsplan

(1) Der Nachtragshaushaltsplan muss alle erheblichen Änderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind, sowie die damit im Zusammenhang stehenden Änderungen der Ziele und Kennzahlen enthalten. Nach § 114g der Hessischen Gemeindeordnung bewilligte über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen brauchen nicht veranschlagt zu werden.

(2) Werden im Nachtragshaushaltsplan Mehrerträge und Mehreinzahlungen veranschlagt oder Kürzungen von Aufwendungen und Auszahlungen vorgenommen, die der Deckung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen dienen, so sind diese Aufwendungen oder Auszahlungen abweichend von Abs. 1 Satz 2 in den Nachtragshaushaltsplan aufzunehmen.

(3) Enthält der Nachtragshaushaltsplan neue Verpflichtungsermächtigungen, sind deren Auswirkungen auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung anzugeben; die Übersicht nach § 1 Abs. 4 Nr. 4 ist zu ergänzen.

§ 9

Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

(1) Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und des geplanten Ergebnisses des Gesamtergebnishaushalts, einer Übersicht über die vorgesehene Verwendung von Rücklagen und einer Übersicht über die Entwicklung des Finanzmittelüberschusses oder Finanzmittelfehlbedarfs aus laufender Verwaltungstätigkeit, der Investitionszuweisungen und -zuschüsse und Investitionsbeiträge, der vorgesehenen Einzahlungen aus der Veränderung von Vermögensgegenständen und von Finanzanlagen sowie der Investitionsauszahlungen, der Tilgungen und der Aufnahme von Krediten und Anleihen des Gesamtfinanzhaushalts. Sie ist nach der sich aus § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 ergebenden Ordnung und nach Jahren gegliedert aufzustellen.

(2) Der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm zugrunde zu legen. Darin sind die im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach Jahresabschnitten aufzunehmen. In jedem Jahresabschnitt sollen die fortzuführenden und neuen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit den auf das betreffende Jahr entfallenden Teilbeträgen aufgeführt werden. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, deren Investitionssummen die von der Gemeinde festgelegten Wertgrenzen unterschreiten, können zusammengefasst werden. Ergeben sich bei der Aufstellung des Haushaltsplans wesentliche Änderungen für die folgenden Jahre, so ist das Programm entsprechend fortzuschreiben. Das Investitionsprogramm kann mit den Teilfinanzhaushalten verbunden werden.

(3) Bei der Aufstellung und Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sollen die nach § 114h Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung bekannt gegebenen Orientierungsdaten berücksichtigt werden.

(4) Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung soll in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein.

Zweiter Abschnitt

Planungsgrundsätze

§ 10

Allgemeine Planungsgrundsätze

(1) Die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sind in

voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Erträge und Aufwendungen sind in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind, die Einzahlungen und Auszahlungen sind nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen; sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.

(3) In den Teilhaushalten sollen produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden. Die Ziele und Kennzahlen bilden die Grundlage für die Erfolgskontrolle und Steuerung der Haushaltswirtschaft.

(4) Für denselben Zweck sollen Aufwendungen und Auszahlungen nicht an verschiedenen Stellen im Haushaltsplan veranschlagt werden. Wird ausnahmsweise anders verfahren, ist auf die Ansätze gegenseitig zu verweisen.

§ 11

Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen sind in den Teilfinanzhaushalten maßnahmenbezogen zu veranschlagen. Es ist anzugeben, wie sich die Belastungen voraussichtlich auf die künftigen Jahre verteilen werden. Die Gemeindevertretung kann bestimmen, dass Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen unterhalb einer von ihr festzulegenden Wertgrenze zusammengefasst ausgewiesen werden.

§ 12

Investitionen

(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(2) Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

(3) Ausnahmen von Abs. 2 sind bei Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung und bei unabweisbaren Instandsetzungen zulässig; jedoch muss mindestens eine Kostenberechnung vorliegen.

§ 13

Verfügungsmittel

Im Ergebnishaushalt können in angemessener Höhe Verfügungsmittel des Vorsitzenden der Gemeindevertretung und entweder des Gemeindevorstandes oder des Bürgermeisters veranschlagt werden. Die Ansätze dürfen nicht überschritten werden, die Mittel sind nicht übertragbar und dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden.

§ 14

Kosten- und Leistungsrechnung

Zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung ist eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen. Deren Ausgestaltung bestimmt die Gemeinde nach ihren örtlichen Bedürfnissen.

§ 15

Fremde Finanzmittel

(1) Durchlaufende Finanzmittel, die von der Gemeinde aufgrund eines Gesetzes unmittelbar für den Haushalt eines anderen öffentlichen Aufgabenträgers eingenommen oder ausgegeben werden, einschließlich der ihr zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Mittel, sind nicht zu veranschlagen.

(2) Finanzmittel, die eine Kasse des zur Übernahme der Kosten endgültig verpflichteten Aufgabenträgers oder die eine andere Kasse, die unmittelbar mit dem zur Übernahme der Kosten endgültig verpflichteten Aufgabenträgers abrechnet, an Stelle der Gemeindekasse einnimmt oder ausgibt, sind nicht zu veranschlagen.

§ 16

Weitere Vorschriften für Erträge und Aufwendungen

(1) Abgaben, abgabenähnliche Erträge und allgemeine Zuweisungen, die die Gemeinde zurückzuzahlen hat, sind bei den Erträgen abzusetzen, auch wenn sie sich auf Erträge der Vorjahre beziehen. Dies gilt entsprechend für geleistete Umlagen, die an die Gemeinde zurückgezahlt werden.

(2) Die Veranschlagung von Personalaufwendungen richtet sich nach den im Haushaltsjahr voraussichtlich besetzten Stellen. Die für den ersten Monat des Haushaltsjahres vor dessen Beginn zu zahlenden Beträge sind in die Veranschlagung einzubeziehen.

§ 17

Erläuterungen

(1) Es sind zu erläutern

1. Ansätze von Erträgen und Aufwendungen, soweit sie erheblich sind be-

ziehungsweise von den bisherigen Ansätzen des Vorjahres erheblich abweichen,

2. neue Investitionsmaßnahmen; erstrecken sie sich über mehrere Jahre, ist bei jeder folgenden Veranschlagung die bisherige Abwicklung darzulegen,
3. Notwendigkeit und Höhe der Verpflichtungsermächtigungen,
4. Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Jahr hinaus zu erheblichen Zahlungen verpflichten,
5. die von den Beamten aus Nebentätigkeiten abzuführenden Beträge,
6. Abschreibungen, soweit sie erheblich von den planmäßigen Abschreibungen oder soweit sie von den im Vorjahr angewendeten Abschreibungsmethoden oder -sätzen abweichen,
7. Rückstellungen, soweit sie erheblich von den planmäßigen Rückstellungen des Vorjahres oder soweit sie von den im Vorjahr angewendeten Verfahren zur Ermittlung der Rückstellungen abweichen,
8. besondere Bestimmungen im Haushaltsplan, zum Beispiel Haushaltsvermerke und
9. Ausnahmen nach § 12 Abs. 3.

(2) Im Übrigen sind die Ansätze, soweit erforderlich, zu erläutern.

Dritter Abschnitt

Deckungsgrundsätze

§ 18

Grundsatz der Gesamtdeckung

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, dienen

1. die Erträge des Gesamtergebnishaushalts insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Gesamtergebnishaushalts,
2. die Einzahlungen des Gesamtfinanzhaushalts insgesamt zur Deckung der Auszahlungen des Gesamtfinanzhaushalts.

§ 19

Zweckbindung

(1) Erträge, die zu Einzahlungen führen, sind auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken,

1. wenn die Beschränkung sich aus der Herkunft oder Natur der Erträge ergibt oder
2. wenn ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert und durch die Zweckbindung die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird.

Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

(2) Im Haushaltsplan kann bestimmt werden, dass bestimmte zahlungswirksame Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen erhöhen oder bestimmte zahlungswirksame Mindererträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen vermindern. Ausgenommen hiervon sind zahlungswirksame Mehrerträge aus Steuern in Höhe des nicht zur Deckung überplanmäßiger Umlageverpflichtungen gebundenen Betrags und zahlungswirksame Mehrerträge aus allgemeinen Zuweisungen und Umlagen.

(3) Mehraufwendungen nach Abs. 1 und 2 gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten für Einzahlungen und Auszahlungen entsprechend.

§ 20

Deckungsfähigkeit

(1) Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Ansätze für Aufwendungen, die nicht nach Abs. 1 deckungsfähig sind, können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten für die veranschlagten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen entsprechend.

(4) Die Mittel für Fraktionen (§ 36a Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung) dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden.

(5) Zahlungsunwirksame Aufwendungen dürfen nicht zu Gunsten von zahlungswirksamen Aufwendungen für deckungsfähig erklärt werden.

(6) Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets für einseitig deckungsfähig erklärt werden.

(7) Bei der Deckungsfähigkeit können die deckungsberechtigten Ansätze zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden.

§ 21

Übertragbarkeit

(1) Die Ansätze für Aufwendungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben längstens bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar.

(2) Die Ansätze für Auszahlungen und für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre

nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen, jedoch noch nicht geleistet worden sind.

(4) Abs. 1 gilt für die Ansätze für die Fraktionsmittel nach § 36a Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend. Scheidet eine Fraktion aus der Gemeindevertretung aus, verbleiben die nicht verwendeten und die übertragenen Mittel im Haushalt; sie gelten als eingespart.

Vierter Abschnitt

Liquiditätssicherung, Rücklagen

§ 22

Liquiditätssicherung

(1) Die flüssigen Mittel müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein. Solange sie nicht für Auszahlungen benötigt werden, sind sie sicher und Ertrag bringend anzulegen.

(2) Die vorübergehende Verwendung flüssiger Mittel aus angesammelten zweckgebundenen Rücklagen, Sonderrücklagen und Rückstellungen für andere Zwecke ist im Anhang zum Jahresabschluss darzustellen.

§ 23

Rücklagen

(1) Die Gemeinde hat eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zu bilden. Weitere Rücklagen sind zulässig, insbesondere Rücklagen für Einrichtungen, die in der Regel und überwiegend aus Entgelten finanziert werden.

(2) Für Sondervermögen nach § 115 Abs. 1 Nr. 2 der Hessischen Gemeindeordnung ist eine Sonderrücklage zu bilden.

Fünfter Abschnitt

Haushaltsausgleich und Ausgleich von Jahresfehlbeträgen

§ 24

Haushaltsausgleich

(1) Übersteigt der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge den Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen unter Berücksichtigung der Zins- und sonstigen Finanzerträge sowie der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen, ist der Unterschiedsbetrag (Überschuss) der aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses des Ergebnishaushalts gebildeten Rücklage zuzuführen, soweit er nicht zum Ausgleich des außerordentlichen Ergebnisses benötigt wird.

(2) Übersteigt der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen den Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Fehlbedarf), sind Mittel aus der aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses des Ergebnishaushalts gebildeten Rücklage zum Haushaltsausgleich zu verwenden, sofern bei den Aufwendungen alle Einsparungsmöglichkeiten genutzt und alle Ertragsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind.

(3) Ist ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses nach Abs. 2 nicht möglich, dürfen Mittel aus dem außerordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushalts und der aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses der Vorjahre gebildeten Rücklage zum Ausgleich verwendet werden, soweit diese Mittel nicht für die Finanzierung von unabweisbaren Investitionen oder zur vordringlichen außerordentlichen Tilgung von Krediten benötigt werden.

(4) Ist ein Ausgleich des Ergebnishaushalts nach Abs. 2 nicht möglich, ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen (§ 92 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung). Im Haushaltssicherungskonzept sind die Ursachen für den nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu beschreiben. Es muss verbindliche Festlegungen enthalten über das Konsolidierungsziel, die dafür notwendigen Maßnahmen und den angestrebten Zeitraum, in dem der Ausgleich des Ergebnishaushalts erreicht werden soll.

§ 25

Ausgleich von Fehlbeträgen des Jahresabschlusses

(1) Ein Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis soll unverzüglich durch Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses folgender Haushaltsjahre ausgeglichen werden.

(2) Ist ein Ausgleich des Fehlbetrags nach Abs. 1 nicht oder nur teilweise möglich, darf der verbleibende Fehlbetrag aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses folgender Haushaltsjahre ausgeglichen werden, soweit diese Mittel nicht für die Finanzierung von unabweisbaren Investitionen oder zur vordringlichen außerordentlichen Tilgung von Krediten benötigt werden.

(3) Ist ein Ausgleich des Fehlbetrags nach Abs. 1 und 2 nicht oder nur teilweise möglich, so ist der Fehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen. Ein nach fünf Jahren noch nicht ausgeglichener Fehlbetrag kann mit dem Eigenkapital (Netto-Position) verrechnet werden.

(4) Ein Fehlbetrag beim außerordentlichen Ergebnis soll innerhalb von fünf

Jahren ausgeglichen werden. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Steht für den Ausgleich von Fehlbeträgen kein Eigenkapital zur Verfügung, ist in der Vermögensrechnung (Bilanz) auf der Aktivseite der Posten „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.

Sechster Abschnitt

Weitere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft

§ 26

Überwachung der Erträge und Forderungen

Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die ihr zustehenden Erträge vollständig erfasst und die Forderungen rechtzeitig eingezogen werden.

§ 27

Bewirtschaftung und Überwachung der Aufwendungen und Auszahlungen

(1) Die Haushaltsansätze sind so zu bewirtschaften, dass sie für die im Haushaltsjahr anfallenden Aufwendungen und Auszahlungen ausreichen. Sie dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung es erfordert.

(2) Über Ansätze für Auszahlungen für Investitionen des Gesamtfinanzhaushalts und der Teilfinanzhaushalte darf nur verfügt werden, soweit die Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Inanspruchnahme der Haushaltsansätze sowie der bewilligten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist zu überwachen. Die noch zur Verfügung stehenden Mittel müssen stets zu erkennen sein.

(4) Abs. 1 und 3 gelten für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

§ 28

Berichtspflicht

(1) Die Gemeindevertretung ist mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten.

(2) Die Gemeindevertretung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass

1. sich das geplante Ergebnis des Gesamtergebnishaushalts oder des Gesamtfinanzhaushalts wesentlich verschlechtert oder
2. sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme der Teilfinanzhaushalte wesentlich erhöhen werden.

§ 29

Vergabe von Aufträgen

(1) Der Vergabe von Aufträgen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

(2) Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen sind die Vergabegrundsätze anzuwenden, die von der für das Kommunalrecht zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister bekannt gegeben worden sind.

§ 30

Stundung, Niederschlagung und Erlass

(1) Ansprüche können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen.

(2) Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

(3) Ansprüche dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

(4) Besondere gesetzliche Vorschriften über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde bleiben unberührt.

§ 31

Kleinbeträge

Die Gemeinde kann davon absehen, Ansprüche von weniger als 20 Euro geltend zu machen, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist. Mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann im Falle der Gegenseitigkeit etwas anderes vereinbart werden.

Siebenter Abschnitt

Buchführung und Inventar

§ 32

Zweck der Buchführung, Buchführungspflicht

(1) Die Buchführung hat

1. die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Durchführung des Planvergleichs zu ermöglichen,
2. die Überprüfung des Umgangs mit öffentlichen Mitteln im Hinblick auf

Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu ermöglichen und

3. Informationen für den Haushaltsvollzug und für die künftige Haushaltsplanung bereitzustellen.

(2) Die Gemeinde ist zur Erfüllung der in Abs. 1 genannten Zwecke verpflichtet, Bücher zu führen, in denen

1. alle Vorgänge, die zu einer Änderung der Höhe oder der Zusammensetzung des Vermögens führen, insbesondere Aufwendungen und Erträge,
2. die Lage ihres Vermögens und
3. die sonstigen, nicht das Vermögen der Gemeinde berührenden wirtschaftlichen Vorgänge, insbesondere durchlaufende Finanzmittel,

nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgezeichnet werden. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehen lassen.

§ 33

Buchführung

(1) Die Bücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen können auf Datenträgern (DV-Buchführung) oder in visuell lesbarer Form geführt werden, soweit diese Formen der Buchführung einschließlich des dabei angewandten Verfahrens den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Der Bürgermeister bestimmt, in welcher Form die Bücher geführt werden.

(2) Die Eintragungen in den Büchern und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und nachprüfbar vorgenommen werden. Die Bedeutung von verwendeten Abkürzungen, Buchstaben, Symbolen oder Ziffern muss im Einzelfall eindeutig festgelegt sein. Bei visuell lesbarer Buchführung sind die Eintragungen urkundenecht vorzunehmen.

(3) Eine Eintragung oder eine Aufzeichnung darf nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Auch solche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden sind.

(4) Der Buchführung ist ein Kontenplan zugrunde zu legen. Der Kontenplan ist aus dem verbindlichen Kommunalen Verwaltungskontenrahmen zu entwickeln; er kann bei Bedarf ergänzt werden. Die eingerichteten Konten sind in einem Verzeichnis aufzuführen.

(5) Bei einer Buchführung mit automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme sichergestellt werden, dass

1. fachlich geprüfte Programme verwendet werden; sie müssen dokumentiert und von der vom Bürgermeister bestimmten Stelle freigegeben sein,
2. in das automatisierte Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann,
3. die gespeicherten Daten nicht verloren gehen und nicht unbefugt verändert werden können,
4. die Buchungen bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen der Bücher jederzeit in angemessener Frist ausgedruckt werden können; § 37 Abs. 3 bleibt unberührt,
5. die Unterlagen, die für den Nachweis der ordnungsgemäßen maschinellen Abwicklung der Buchungsvorgänge erforderlich sind, einschließlich der Dokumentation der verwendeten Programme und eines Verzeichnisses über den Aufbau der Datensätze bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist der Bücher verfügbar sind und jederzeit in angemessener Frist lesbar gemacht werden können,
6. Berichtigungen der Bücher protokolliert und die Protokolle wie Belege aufbewahrt werden.

(6) Der Bürgermeister regelt das Nähere über die Sicherung des Buchungsverfahrens. Die Bücher sind durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust, Wegnahme und Veränderungen zu schützen.

§ 34

Bücher, Belege

(1) Die Buchungen sind nach zeitlicher Ordnung im Journal und nach sachlicher Ordnung im Hauptbuch vorzunehmen. Zum Hauptbuch können Nebenbücher geführt werden. Die Ergebnisse der Nebenbücher sind laufend in das Hauptbuch zu übernehmen. Der Bürgermeister bestimmt, welche weiteren Bücher geführt werden.

(2) Die Buchung im Journal umfasst mindestens

1. eine eindeutige Belegnummer,
2. den Buchungstag,
3. einen Hinweis, der die Verbindung mit der Buchung im Hauptbuch herstellt,
4. den Betrag.

(3) Das Hauptbuch enthält die für die Aufstellung der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung erforderlichen Sachkonten.

(4) Buchungen müssen durch Unterlagen, aus denen sich der Grund der Buchung ergibt (begründende Unterlagen), belegt sein. Die Buchungsbelege müssen Hinweise enthalten, die eine Verbindung zu den Eintragungen in den Büchern herstellen.

§ 35

Inventar, Inventur

(1) Die Gemeinde hat zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar). Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.

(2) Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleich bleibenden Menge und einem gleich bleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Jedoch ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

(3) Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige, annähernd gleichwertige oder regelmäßig gemeinsam genutzte bewegliche Vermögensgegenstände und Schulden können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

§ 36

Inventurvereinfachungen

(1) Bei der Aufstellung des Inventars darf der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von Stichproben ermittelt werden. Das Verfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Der Aussagewert des auf diese Weise aufgestellten Inventars muss dem Aussagewert eines aufgrund einer körperlichen Bestandsaufnahme aufgestellten Inventars gleichkommen.

(2) Bei der Aufstellung des Inventars für den Schluss eines Haushaltsjahres bedarf es einer körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt nicht, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann.

(3) In dem Inventar für den Schluss eines Haushaltsjahres brauchen Vermögensgegenstände nicht verzeichnet zu werden, wenn

1. die Gemeinde ihren Bestand aufgrund einer körperlichen Bestandsaufnahme oder aufgrund eines nach Abs. 2 zulässigen anderen Verfahrens nach Art, Menge und Wert in einem besonderen Inventar verzeichnet hat, das für einen Tag innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten beiden Monate nach dem Schluss des Haushaltsjahres aufgestellt ist, und
2. aufgrund des besonderen Inventars durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahrens gesichert ist, dass der am Schluss des Haushaltsjahres vorhandene Bestand der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt ordnungsgemäß bewertet werden kann.

(4) Auf eine Erfassung der abnutzbaren, beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 410 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, kann verzichtet werden.

(5) Sofern Vorratsbestände von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Waren sowie unfertige und fertige Erzeugnisse bereits aus Lagern abgegeben worden sind, gelten sie als verbraucht.

§ 37

Aufbewahrung von Unterlagen, Aufbewahrungsfristen

(1) Die Bücher und Belege sind sicher aufzubewahren. Soweit begründende Unterlagen nicht den Kassenanordnungen beigefügt sind, obliegt ihre Aufbewahrung den anordnenden Stellen.

(2) Der Jahresabschluss ist dauernd aufzubewahren, bei DV-Buchführung in ausgedruckter Form. Die Bücher und Inventare sind zehn Jahre, die Belege sechs Jahre aufzubewahren. Ergeben sich Zahlungsgrund und Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte nicht aus den Büchern, sind die Belege so lange wie die Bücher aufzubewahren. Gutschriften, Lastschriften und die Kontoauszüge der Kreditinstitute sind wie Belege aufzubewahren. Die Fristen beginnen am 1. Januar des der Beschlussfassung über den Jahresabschluss (§ 114u Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung) folgenden Haushaltsjahres.

(3) Nach Ablauf von drei Jahren seit Beginn der Aufbewahrungsfrist können die Bücher, Inventare und Belege auf Bild- oder Datenträgern aufbewahrt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Inhalt der Bild- oder Datenträger mit den Originalen übereinstimmt und jederzeit lesbar gemacht werden kann. Die Bild- oder Datenträger sind nach Abs. 1 und 2 anstelle der Originale aufzubewahren.

Der Bürgermeister kann zulassen, dass der Inhalt von Büchern und Belegen vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist auf Bild- oder Datenträger übernommen wird, wenn sichergestellt ist, dass die Daten innerhalb der Frist jederzeit in ausgedruckter Form lesbar gemacht werden können. Die Verfilmung von Fremdbelegen muss farbecht erfolgen. Bei Betrieben gewerblicher Art ist § 147 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809), zu beachten.

Achter Abschnitt

Ansatz und Bewertung des Vermögens und der Schulden

§ 38

Vollständigkeit der Ansätze, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote

(1) In der Vermögensrechnung (Bilanz) sind das Anlagevermögen und das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen.

(2) Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Einzahlungen nicht mit Auszahlungen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.

(3) Für immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben wurden, darf ein Aktivposten nicht angesetzt werden.

(4) Von der Gemeinde gewährte Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge sind als immaterielle Vermögensgegenstände, empfangene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge als Sonderposten in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen und nach Maßgabe der Erfüllung der Verpflichtung aus dem Zuwendungsverhältnis zeitbezogen aufzulösen. Können empfangene pauschale Investitionszuweisungen und -zuschüsse nicht maßnahmenbezogen zugeordnet werden, darf der Sonderposten jährlich mit einem Zehntel des Ursprungsbetrags aufgelöst werden.

§ 39

Rückstellungen

(1) Rückstellungen sind zu bilden für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen:

1. die Pensionsverpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen,
2. die Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern sowie Beamten und Arbeitnehmern für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst beziehungsweise Arbeitsverhältnis,
3. die Bezüge- und Entgeltzahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen,
4. im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden,
5. die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien,
6. die Sanierung von Altlasten,
7. ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen und
8. drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren.

Für weitere ungewisse Verbindlichkeiten können Rückstellungen gebildet werden.

(2) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

§ 40

Allgemeine Bewertungsgrundsätze

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden gilt Folgendes:

1. Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres müssen mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen.
2. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.
3. Es ist vorsichtig zu bewerten. Vorhersehbare Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, sind zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind; Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.
4. Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.
5. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.

§ 41

Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden

(1) Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43 anzusetzen; Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag und Rückstellungen nur in Höhe des Betrags anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist.

(2) Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um ei-

nen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.

(3) Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Wertverzehrs des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist, eingerechnet werden.

(4) Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet wird, dürfen als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.

(5) Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensionsverpflichtungen und für solche aufgrund von vertraglichen Ansprüchen sind zum Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche nach dem Teilwertverfahren (§ 6a Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 19. Oktober 2002 [BGBl. I S. 4212, 2003 I S. 179], zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2005 [BGBl. I S. 3683}) anzusetzen; dabei ist ein Rechnungszinsfuß von sechs vom Hundert anzuwenden.

§ 42

Bewertungsvereinfachungsverfahren

Soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, kann für den Wertansatz gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens unterstellt werden, dass die zuerst oder dass die zuletzt angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände zuerst oder in einer sonstigen bestimmten Folge verbraucht oder veräußert worden sind.

§ 43

Abschreibungen

(1) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung). Ausnahmsweise ist bei beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens eine Abschreibung mit fallenden Beträgen (degressive Abschreibung) oder nach Maßgabe der Leistungsabgabe (Leistungsabschreibung) zulässig, wenn dies dem Nutzungsverlauf wesentlich besser entspricht. Maßgeblich ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstands zu bestimmen ist. Wird durch die Instandsetzung des Vermögensgegenstands eine Verlängerung der Nutzungsdauer erreicht, ist die Restnutzungsdauer neu zu bestimmen; entsprechend ist zu verfahren, wenn infolge einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eine Verkürzung eintritt.

(2) Für Vermögensgegenstände nach Abs. 1 vermindert sich im Jahr der Anschaffung oder Herstellung der für dieses Jahr anfallende Abschreibungsbetrag um jeweils ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat der Anschaffung oder Herstellung vorangeht. Im Jahr ihrer Veräußerung kann für diese Vermögensgegenstände nur der Teil der auf ein Jahr anfallenden Abschreibungen angesetzt werden, der auf die vollen Monate im Zeitraum zwischen dem Anfang des Jahres und ihrer Veräußerung entfällt. Wenn die Ermittlung der Abschreibung nur mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, darf die Gemeinde abweichend von Satz 1 und 2 den vollen Abschreibungssatz anwenden, wenn der bewegliche Vermögensgegenstand in der ersten Jahreshälfte angeschafft oder hergestellt worden ist, sonst den halben Abschreibungssatz; dies gilt bei der Veräußerung entsprechend. Für die Abschreibung von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 410 Euro ohne Umsatzsteuer ist § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Stellt sich in einem späteren Jahr heraus, dass die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung nicht mehr bestehen, ist der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der planmäßigen Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben.

(4) Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und über-

steigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Vermögensgegenständen beizulegen ist, so ist auf diesen Wert abzuschreiben. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Von der Gemeinde gewährte und aktivierte Investitionszuweisungen und -zuschüsse können jährlich mit einem Zehntel abgeschrieben werden, wenn die Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des betreffenden Vermögensgegenstands für die Gemeinde zu aufwändig wäre.

Neunter Abschnitt

Jahresabschluss

§ 44

Allgemeine Grundsätze für die Gliederung

(1) Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinander folgenden Ergebnisrechnungen, Finanzrechnungen und Vermögensrechnungen (Bilanzen), ist beizubehalten, soweit nicht in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Die Abweichungen sind im Anhang anzugeben und zu begründen.

(2) In der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung (Bilanz) ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben. Erhebliche Unterschiede sind im Anhang anzugeben und zu erläutern.

(3) Fällt ein Vermögensgegenstand oder eine Schuld unter mehrere Posten der Vermögensrechnung (Bilanz), so ist die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten bei dem Posten, unter dem der Ausweis erfolgt ist, zu vermerken oder im Anhang anzugeben, wenn dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.

(4) Eine weitere Untergliederung der Posten ist zulässig; dabei ist jedoch die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten erfasst wird. Die Ergänzung ist im Anhang anzugeben und zu begründen.

(5) Ein Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung oder der Vermögensrechnung (Bilanz), für den kein Betrag auszuweisen ist, braucht nicht aufgeführt zu werden, es sei denn, dass im Jahresabschluss des Vorjahres unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen wurde.

§ 45

Rechnungsabgrenzungsposten

(1) Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

(2) Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

(3) Ist der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Auszahlungsbetrag, so ist der Unterschiedsbetrag auf der Aktivseite als Rechnungsabgrenzungsposten aufzunehmen. Der Unterschiedsbetrag ist durch planmäßige jährliche Auflösung auf die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit zu verteilen.

§ 46

Gesamtergebnisrechnung, Planvergleich

(1) In der Gesamtergebnisrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Erträge und Aufwendungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Gesamtergebnisrechnung ist in Staffelform aufzustellen. Sie ist mindestens in der Gliederung nach § 2 aufzustellen. Den Werten der Gesamtergebnisrechnung sind die fortgeschriebenen Planansätze des Gesamtergebnishaushalts gegenüberzustellen.

(3) Zur Ermittlung des Jahresergebnisses der Gesamtergebnisrechnung sind die Gesamterträge und Gesamtaufwendungen gegenüberzustellen. Ein Überschuss beim ordentlichen Ergebnis ist der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, ein Überschuss beim außerordentlichen Ergebnis ist der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

(4) Außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind im Anhang zu erläutern, soweit sie für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

§ 47

Gesamtfinanzrechnung, Planvergleich

(1) In der Gesamtfinanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen entsprechend § 3 unter Berücksichtigung der Einzahlungen und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln nach § 15 auszuweisen. Den Werten der Gesamtfinanzrechnung sind die fortgeschriebenen Planansätze des Gesamtfinanzhaushalts gegenüberzustellen.

(2) Zusätzlich sind die Einzahlungen und Auszahlungen wie folgt auszuweisen:

Als Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

1. privatrechtliche Leistungsentgelte,
2. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte,
3. Kostenersatzleistungen und -erstattungen,

4. Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen,
5. Einzahlungen aus Transferleistungen,
6. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen,
7. Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen,
8. sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben,

als Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

9. Personalauszahlungen,
10. Versorgungsauszahlungen,
11. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen,
12. Auszahlungen für Transferleistungen,
13. Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen,
14. Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen,
15. Zinsen und ähnliche Auszahlungen,
16. sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben,

als Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

17. Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen,
18. Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens,
19. Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens,

als Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

20. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,
21. Auszahlungen für Baumaßnahmen,
22. Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen,
23. Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen,

als Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit

24. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionen und Begebung von Anleihen,

als Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

25. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionen und Begebung von Anleihen,

als haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge

26. Einzahlungen aus fremden Finanzmittel,
27. Auszahlungen aus fremden Finanzmittel,

als Finanzmittelbestand

28. Anfangsbestand,
29. Endbestand.

(3) Die Gesamtfinanzrechnung ist in Staffelform aufzustellen. Für jedes Haushaltsjahr sind

1. der Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen nach Abs. 2 Nr. 1 bis 16 als Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit,
2. der Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen nach Abs. 2 Nr. 17 bis 23 als Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit,
3. der Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen nach Abs. 2 Nr. 24 und 25 als Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag aus Finanzierungstätigkeit,
4. der Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen nach Abs. 2 Nr. 26 und 27 als Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen und
5. die Summe aus den Salden nach Nr. 1 bis 4 und aus dem Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres als Endbestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres

auszuweisen.

§ 48

Teilrechnungen, Planvergleich

(1) Entsprechend den Teilhaushalten (§ 1 Abs. 3 und § 4) sind Teilrechnungen aufzustellen. Den Werten der Teilrechnungen sind die fortgeschriebenen Planansätze der Teilhaushalte gegenüberzustellen.

(2) Die Teilergebnisrechnungen sind jeweils um die tatsächlich angefallenen Beträge zu den in den Teilergebnishaushalten ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen.

§ 49

Vermögensrechnung (Bilanz)

(1) Die Vermögensrechnung (Bilanz) ist in Kontoform aufzustellen.

(2) In der Vermögensrechnung (Bilanz) sind mindestens die in Abs. 3 und 4 bezeichneten Posten in der angegebenen Reihenfolge gesondert auszuweisen.

(3) Aktivseite:

1. Anlagevermögen
   a) immaterielle Vermögensgegenstände

aa) Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte

bb) geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

b) Sachanlagen

aa) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

bb) Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

cc) Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

dd) Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

ee) andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

ff) geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

c) Finanzanlagen

aa) Anteile an verbundenen Unternehmen

bb) Ausleihungen an verbundene Unternehmen

cc) Beteiligungen

dd) Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

ee) Wertpapiere des Anlagevermögens

ff) sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)

2. Umlaufvermögen

a) Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

b) fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren

c) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

aa) Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

bb) Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

cc) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

dd) Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

ee) sonstige Vermögensgegenstände

d) Flüssige Mittel

3. Rechnungsabgrenzungsposten

4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag.

(4) Passivseite:

1. Eigenkapital

a) Netto-Position

b) Rücklagen und Sonderrücklagen

aa) Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

bb) Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

cc) zweckgebundene Rücklagen

dd) Sonderrücklagen

aaa) Stiftungskapital

bbb) sonstige Sonderrücklagen

c) Ergebnisverwendung

aa) Ergebnisvortrag

aaa) ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren

bbb) außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren

bb) Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

aaa) ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

bbb) außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

2. Sonderposten

a) Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge

aa) Zuweisungen vom öffentlichen Bereich

bb) Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich

cc) Investitionsbeiträge

b) sonstige Sonderposten

3. Rückstellungen

a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

b) Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse

c) Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien

d) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

e) sonstige Rückstellungen

4. Verbindlichkeiten

a) Anleihen

b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

aa) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

bb) Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern

cc) sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten

c) Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

d) Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleis-

tungen und Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie Investitionsbeiträge

e) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

f) Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

g) Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

h) sonstige Verbindlichkeiten

5. Rechnungsabgrenzungsposten.

§ 50

Anhang

(1) Der Anhang ist dem Jahresabschluss der Gemeinde als Anlage beizufügen (§ 114s der Hessischen Gemeindeordnung). Im Anhang sind die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zu erläutern. Ferner sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten dieser Rechnungen vorgeschrieben sind.

(2) Im Anhang sind ferner anzugeben:

1. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
4. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen sind,
5. Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können,
6. in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wird,
7. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
8. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
9. eine Übersicht über die fremden Finanzmittel (§ 15),
10. die durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer, die während des Haushaltsjahres zur Gemeinde in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen,
11. die Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes, auch wenn sie im Haushaltsjahr den Gemeindeorganen nur zeitweise angehört haben, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

§ 51

Rechenschaftsbericht

(1) Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

(2) Der Rechenschaftsbericht soll auch darstellen:

1. Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
2. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
3. die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben,
4. wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

§ 52

Anlagenübersicht, Verbindlichkeitenübersicht, Rückstellungsübersicht

(1) In der Anlagenübersicht, sind ausgehend von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten, die Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen des Haushaltsjahres sowie die Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe sowie der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres gesondert aufzuführen sowie ergänzend die Abschreibungen des Haushaltsjahres anzugeben. Die Gliederung richtet sich nach § 49 Abs. 3 Nr. 1.

(2) In der Verbindlichkeitenübersicht sind die Verbindlichkeiten der Gemeinde nachzuweisen. Anzugeben ist der Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Restlaufzeit unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren. Die Gliederung richtet sich nach § 49 Abs. 4 Nr. 4.

(3) In der Rückstellungsübersicht sind die Rückstellungen der Gemeinde nachzuweisen. Die Gliederung richtet sich nach § 39. Anzugeben ist der Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie die Zuführungen, Auflösungen und Inanspruchnahme im Haushaltsjahr.

Zehnter Abschnitt
Gesamtabschluss

§ 53
Konsolidierter Jahresabschluss

Der zusammengefasste Jahresabschluss (§ 114s Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung) besteht aus der zusammengefassten Gesamtergebnisrechnung, der zusammengefassten Gesamtfinanzrechnung und der zusammengefassten Vermögensrechnung (Bilanz); die Vorschriften über den Jahresabschluss der Gemeinde sind entsprechend anzuwenden. Bestehen für bestimmte Posten des Jahresabschlusses unterschiedliche Vorschriften für die Gemeinde und die Aufgabenträger, deren Jahresabschlüsse mit dem der Gemeinde zusammenzufassen sind, so ist dies für die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse unerheblich. Der zusammengefasste Jahresabschluss ist durch einen Bericht (§ 55) zu erläutern.

§ 54
Kapitalflussrechnung

Auf die Kapitalflussrechnung findet der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 2 (DRS 2) „Kapitalflussrechnung“ vom 29. Oktober 1999 (Bundesanzeiger 2000 S. 10189) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 55
Konsolidierungsbericht und Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz

(1) In dem Bericht über den zusammengefassten Jahresabschluss sind darzustellen:

1. ein Gesamtüberblick, bestehend aus
   a) einer Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Gemeinde, so dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild unter dem Gesichtspunkt der stetigen Erfüllung der Aufgaben vermittelt wird,
   b) Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung,
   c) Angaben über den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks der Organisationseinheiten und Vermögensmassen, deren Jahresabschlüsse mit dem der Gemeinde zusammengefasst worden sind,
   d) einer Bewertung des zusammengefassten Jahresabschlusses unter dem Gesichtspunkt der dauernden Leistungsfähigkeit,
   e) den in § 123a der Hessischen Gemeindeordnung für den Beteiligungsbericht beschriebenen Mindestangaben,
2. Erläuterungen des zusammengefassten Jahresabschlusses, bestehend aus
   a) Informationen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises und zu den angewandten Konsolidierungsmethoden,
   b) Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des zusammengefassten Jahresabschlusses sowie den Nebenrechnungen,
   c) Einzelangaben zur Zusammensetzung globaler Jahresabschlusspositionen,
3. ein Ausblick auf die künftige Entwicklung, insbesondere bestehend aus
   a) Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Rechnungsperiode eingetreten sind,
   b) Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken und
   c) Angaben über die wesentlichen Ziele und Strategien.

(2) Für die Angaben zu den Aufgabenträgern, deren Jahresabschlüsse nach § 114s Abs. 5 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung nicht in den zusammengefassten Jahresabschluss einbezogen worden sind, gilt § 123a der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

Elfter Abschnitt
Schlussvorschriften

§ 56
Anwendungsbereich

Diese Verordnung ist von den Gemeinden anzuwenden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen.

§ 57
Sondervermögen, Treuhandvermögen

Soweit auf Sondervermögen und Treuhandvermögen der Gemeinde, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Vorschriften der §§ 114a bis 114u der Hessischen Gemeindeordnung führt, gesetzliche Vorschriften über die Haushaltswirtschaft Anwendung finden, gilt diese Verordnung sinngemäß.

§ 58
Begriffsbestimmungen

Bei der Anwendung dieser Verordnung sind die nachfolgenden Begriffe zugrunde zu legen:

1. Abschlussbuchungen
   die für die Erstellung des Jahresabschlusses nach dem Abschlusstag notwendigen Buchungen,
2. Abschreibungen
   Aufwand, der durch die Wertminderung bei langfristig genutzten Vermö-

gensgegenständen des Anlagevermögens verursacht wird,

3. Aktiva
Summe der Vermögensgegenstände, die auf der linken Seite der Bilanz aufgeführt werden,

4. Aufwendungen
wertmäßiger (zahlungs- und nichtzahlungswirksamer) Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen (Ressourcenverbrauch) eines Haushaltsjahres,

5. Außerordentliche Aufwendungen und Erträge
Aufwendungen und Erträge, die nicht dem Haushaltsjahr zuzuordnen sind; selten oder unregelmäßig anfallende Erträge und Aufwendungen; Erträge und Aufwendungen aus Veräußerungen von Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die den Restbuchwert übersteigen beziehungsweise unterschreiten,

6. Außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen
Aufwendungen oder Auszahlungen, für deren Zweck im Haushaltsplan keine Ermächtigungen veranschlagt und keine aus Vorjahren übertragenen Ermächtigungen verfügbar sind,

7. Auszahlungen
Barzahlungen und bargeldlose Zahlungen, die die flüssigen Mittel vermindern,

8. Buchführung
betragsmäßige Aufstellung aller Geschäftsvorfälle sowie der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde,

9. Budget
vorgegebener Finanzrahmen, der einer Organisationseinheit zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Bewirtschaftung im Rahmen eines vorgegebenen Leistungsumfangs zugewiesen ist,

10. Durchlaufende Finanzmittel
Finanzmittel, die für eine oder einen Dritten lediglich vereinnahmt und verausgabt werden,

11. Eigenkapital
Differenz zwischen Aktiva (Vermögen) und den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz,

12. Einzahlungen
Barzahlungen und bargeldlose Zahlungen, die die flüssigen Mittel erhöhen,

13. Erlass
Verzicht auf einen Anspruch,

14. Ertrag
zahlungswirksamer und nichtzahlungswirksamer Wertzuwachs (Ressourcenaufkommen) eines Haushaltsjahres,

15. Finanzmittel
Bestand an Bargeld, Schecks und Guthaben auf Bankkonten,

16. Inventar
Verzeichnis aller Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten und Schulden; dient als Grundlage für das Erstellen der Bilanz,

17. Inventur
Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände; dient als Grundlage für das Erstellen des Inventars,

18. Investition
Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens,

19. Investitionsförderungsmaßnahmen
Zuweisungen, Zuschüsse und Darlehen für Investitionen Dritter und für Investitionen der Sondervermögen mit Sonderrechnung,

20. Konsolidierung
Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Gemeinde und der in § 114s Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung genannten Aufgabenträger zu einem Gesamtabschluss,

21. Kredite
das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Kapital mit Ausnahme der Kassenkredite,

22. Liquidität
Fähigkeit der Gemeinde, ihren Zahlungsverpflichtungen termingerecht und vollständig nachzukommen,

23. Netto-Position (des Eigenkapitals)
Basiskapital; Saldo durch Vergleich von Vermögen mit (zweckgebundenen) Rücklagen, Sonderrücklagen und Schulden (in der Eröffnungsbilanz),

24. Niederschlagung
die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs der Gemeinde ohne Verzicht auf den Anspruch selbst,

25. Passiva
Summe der Finanzierungsmittel (Eigenkapital/Fremdkapital), die auf der rechten Seite der Bilanz aufgeführt werden,

26. Produkt
ist das Ergebnis von Leistungsprozessen; soll im Ergebnis das Verwaltungshandeln darstellen und steuerbar machen; geht an Empfänger außerhalb der eigenen Organisationseinheit,

27. Produktbereich
sachliche Zusammenfassung von mehreren Produktgruppen,

28. Produktgruppe
sachliche Zusammenfassung von mehreren Produkten,

29. Rücklage
Bestandteil des Eigenkapitals; es wird zwischen Rücklagen aus Überschüs-

sen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses, zweckgebundenen Rücklagen und Sonderrücklagen unterschieden,

30. Rückstellung
Passivposten der Bilanz, der dazu dient, durch zukünftige Handlungen bedingte Wertminderungen der Rechnungsperiode als Aufwand zuzurechnen; sie ist bezüglich ihres Eintretens oder ihrer Höhe nach nicht völlig sicher,

31. Schulden
sämtliche Verpflichtungen gegenüber Dritten, zum Beispiel Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Vorgängen, Aufnahme von Kassenkrediten, Rückstellungen,

32. Stundung
das befristete Hinausschieben der Fälligkeit eines Anspruchs,

33. Überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen
Aufwendungen oder Auszahlungen, die die Ermächtigungen im Haushaltsplan und die übertragenen Ermächtigungen aus Vorjahren übersteigen,

34. Überschuldung
liegt vor, wenn die Summe der Verbindlichkeiten größer ist als die Summe des Eigenkapitals und des Vermögens,

35. Umlaufvermögen
Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen und nicht Rechnungsabgrenzungsposten sind (zum Beispiel Vorräte, Schecks, Bankguthaben, Kassenbestände),

36. Verbindlichkeiten
Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grunde und der Höhe nach sicher sind,

37. Verfügungsmittel
Mittel, die für dienstliche Zwecke, für die keine zweckbezogenen Aufwendungen veranschlagt sind, zur Verfügung stehen,

38. Vermögensrechnung (Bilanz)
Abschluss des Rechnungswesens für ein Haushaltsjahr in Form einer Gegenüberstellung von Vermögen (Aktiva) und Kapital (Passiva).

§ 59

Erstmalige Bewertung (Eröffnungsbilanz)

(1) In der Eröffnungsbilanz sind die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43, anzusetzen. Auf den Ansatz von immateriellen Vermögensgegenständen und beweglichen Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 3 000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschritten haben, kann verzichtet werden. Bei den in Satz 2 genannten Vermögensgegenständen kann eine pauschale Abschreibung von 50 vom Hundert vorgenommen werden; der Restwert ist in diesem Fall innerhalb von fünf Jahren abzuschreiben.

(2) Beim Ansatz von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens, die vor dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt worden sind, darf von Abs. 1 abgewichen werden, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können. In diesem Fall sind die den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechenden Erfahrungswerte anzusetzen, vermindert um Abschreibungen nach § 43 seit diesem Zeitpunkt.

(3) Zusammengehörende Vermögensgegenstände der Betriebs- oder Geschäftsausstattung können mit einem Durchschnittswert angesetzt werden, wenn sie in vergleichbarer Zusammensetzung in erheblicher Anzahl vorhanden sind und ihr Gesamtwert für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist.

(4) Als Wert von Beteiligungen ist das anteilige Eigenkapital anzusetzen.

(5) Der Gemeindevorstand stellt die Eröffnungsbilanz auf. Sie ist spätestens mit dem ersten Jahresabschluss vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.

§ 60

Muster

Anlagen

Die dieser Verordnung beigefügten Muster

1 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung,

2 Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung,

3 Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen,

4 Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten,

5 Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und Rückstellungen,

6 Übersicht über die den Fraktionen nach § 36a Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,

7 Gesamtergebnishaushalt,

8 Gesamtfinanzhaushalt,

9 Teilergebnishaushalt,

10 Teilfinanzhaushalt,

11 Produktbereichsplan,

12 Kommunaler Verwaltungskontenrahmen (KVKR),

13 Stellenplan,

14 Gesamtergebnisrechnung,

15 Gesamtfinanzrechnung – Teil A – ,

16 Gesamtfinanzrechnung – Teil B – ,

17 Teilergebnisrechnung,

18 Teilfinanzrechnung,

19 Vermögensrechnung (Bilanz),

20 Übersicht über den Stand des Anlagevermögens,

sind für die Gemeinden verbindlich. Die für das Kommunalrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann Ausnahmen zulassen.

§ 61

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 62

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Wiesbaden, den 2. April 2006

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

Muster 1
zu § 60 Nr. 1 (§ 114a i.V.m. § 114d HGO)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 114a ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom …..…… (GVBl. I S. ……..), zuletzt geändert durch Gesetz vom …….. (GVBl. I S. ……..), hat die Gemeindevertretung am …… folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr[1] …. wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	… EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	… EUR
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	… EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	… EUR
ausgeglichen/mit einem Überschuss/Fehlbedarf von	… EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	… EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	… EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	… EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	… EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	… EUR
ausgeglichen/mit einem Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	… EUR

festgesetzt.

[1] Bei der Festsetzung für zwei Haushaltsjahre sind die einzelnen Jahresbeträge anzugeben.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr[1] …. zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf …….. EUR festgesetzt.

Alternativ: Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr[1] .... zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf …….. EUR festgesetzt.

Alternativ: Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr[1] …. zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf …….. EUR festgesetzt.

Alternativ: Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5[2]

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr[1] …. wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf …….. v.H.
   b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf …….. v.H.

2. Gewerbesteuer auf …….. v.H.

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7[3]

……..

Ort, den ……. **Der Gemeindevorstand**

…….
Unterschrift

---

[2] Bei Festlegung der Hebesätze im Rahmen einer gesonderten Satzung nach § 25 Abs. 2 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz ist in der Haushaltssatzung hierauf und auf die nachrichtliche Bedeutung der Angabe im Rahmen der Haushaltssatzung hinzuweisen.

[3] Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Erträge und Aufwendungen und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr …. wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 114i Abs. 4 und 114j Abs. 2 HGO erforderliche(n) Genehmigung(en) der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie hat (haben) folgenden Wortlaut:[4]

……

Alternativ: Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom …… bis …….…. im Rathaus, ……..[5], Zimmer ……., zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

……

Ort, den ……. **Der Gemeindevorstand**

…….
Unterschrift

[4] Nicht zutreffendes ist zu streichen.
[5] Genaue Anschrift ist anzugeben.

Muster 2
zu § 60 Nr. 2 (§ 114e HGO)

Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 114e der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom ..... (GVBl. I S. .....), zuletzt geändert durch Gesetz vom ..... (GVBl. I S. .....), hat die Gemeindevertretung am ..... folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1[1]

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) **im Ergebnishaushalt**				
beim ordentlichen Ergebnis				
die Erträge				
die Aufwendungen				
beim außerordentlichen Ergebnis				
die Erträge				
die Aufwendungen				
b) **im Finanzhaushalt**				
aus laufender Verwaltungstätigkeit				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen				
aus Investitionstätigkeit				
die Einzahlungen				
die Auszahlungen				
aus Finanzierungstätigkeit				
die Einzahlungen				
die Auszahlungen				

Alternativ: Die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen des Ergebnishaushalts und des Finanzhaushalts werden nicht geändert.[2]

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von ..... EUR um ..... EUR vermindert/erhöht und damit auf ..... EUR neu festgesetzt.[2]

Alternativ: Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

Alternativ: Kredite werden nicht veranschlagt.

[1] Soweit sich durch den Nachtragshaushaltsplan Ansätze für Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen oder Auszahlungen ändern, ohne dass eine Änderung der Endsumme eintritt (es stehen z.B. den Mehraufwendungen gleich hohe Ersparnisse gegenüber), sind die Änderungen auszuweisen.

[2] Nicht zutreffendes ist zu streichen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von ..... EUR um ..... EUR vermindert/erhöht und damit auf ..... EUR neu festgesetzt.[2]

Alternativ: Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

Alternativ: Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von ..... EUR um ..... EUR vermindert/erhöht und damit auf ..... EUR neu festgesetzt.[2]

Alternativ: Der bisherige Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

Alternativ: Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die nachstehende(n) Gemeindesteuer(n) werden wie folgt geändert:[2]

Steuerart	erhöht um v. H.	vermindert um v. H.	gegenüber bisher v. H.	auf nunmehr v. H.
1.				
2.				
3.				

Alternativ: Die (übrigen) Gemeindesteuern werden nicht geändert.[2]

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am ..... beschlossene Stellenplan.

Alternativ: Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

§ 7[3]

.....

Ort, den ..... **Der Gemeindevorstand**

.....
Unterschrift

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr .... wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 114i Abs. 4 und 114j Abs. 2 HGO erforderliche(n) Genehmigung(en) der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie hat (haben) folgenden Wortlaut:[2]

.....

Alternativ: Die Nachtragssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom ..... bis ..... im Rathaus, ...[4], Zimmer ....., zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

.....

Ort, den ..... **Der Gemeindevorstand**

.....
Unterschrift

[3] Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.

[4] Genaue Anschrift ist anzugeben.

Muster 3
zu § 1 Abs. 4 Nr. 4

Übersicht
über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen

Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsplan des Jahres[1]	Voraussichtlich fällige Auszahlungen[2, 3] 1000 EUR				
	20..	20..	20..	20..	20..
1	2	3	4	5	6
20.. 20.. 20.. 20..					
Summe					
<u>Nachrichtlich</u> In der Ergebnis- und Finanzplanung vorgesehene Kreditaufnahmen					

[1] In Spalte 1 sind das Haushaltsjahr und alle früheren Jahre aufzuführen, in denen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt waren, aus deren Inanspruchnahme noch Auszahlungen fällig werden.
[2] In Spalte 2 ist das dem Haushaltsjahr folgende Jahr, in den Spalten 3 bis 6 die sich anschließenden Jahre einzusetzen.
[3] Werden Auszahlungen aus Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren fällig, auf die sich die Ergebnis- und Finanzplanung noch nicht erstreckt, sind die voraussichtlichen Kreditaufnahmen in diesen Jahren nach § 1 Abs. 4 Nr. 4 zweiter Halbsatz dieser Verordnung zu übernehmen. Erforderlichenfalls sind weitere Kopfspalten hinzuzufügen.

Muster 4
zu § 1 Abs. 4 Nr. 5

Übersicht
über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten
- 1000 EUR -

Art		Stand zu Beginn des Vorjahres 20..	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 20..	Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres 20..
1		2	3	4
1.	**Verbindlichkeiten aus Anleihen**			
2.	**Verbindlichkeiten aus Krediten** von			
2.1	Bund, LAF, ERP-Sondervermögen			
2.2	Land			
2.3	Gemeinden und Gemeindeverbänden			
2.4	Zweckverbänden und dgl.			
2.5	Sonstiger öffentlicher Bereich			
2.6	Kreditmarkt			
2.7	Verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen			
	Summe			
3.	**Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen**			
3.1	Leasing			
3.2	Sonstige			
	Summe			
Nachrichtlich				
4.	**Verbindlichkeiten der Sondervermögen mit Sonderrechnung**			
4.1	Aus Krediten			
4.2	Aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen			
5.	**Vorübergehende Inanspruchnahme von flüssigen Mitteln aus zweckgebundenen Rücklagen und Sonderrücklagen für andere Zwecke**			
6.	**Anteilige Schulden im Rahmen von Mitgliedschaften in Zweckverbänden**[1]			
7.	**Anteilige Schulden im Rahmen der Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen**[2]			
8.	**Langfristige Mietverträge und Verpflichtungen aus ÖPP-Verträgen**			

[1] Der den Mitgliedsanteilen der Gemeinde an Zweckverbänden entsprechende Anteil an den Gesamtschulden der Verbände.
[2] Der den Gesellschaftsanteilen der Gemeinde an Unternehmen entsprechende Anteil an den Gesamtschulden der Unternehmen.

Muster 5
zu § 1 Abs. 4 Nr. 5

Übersicht
über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und Rückstellungen
- 1000 EUR -

	Art	Stand zu Beginn des Vorjahres 20..	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 20..	Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres 20..
	1	2	3	4
1.	**Rücklagen und Sonderrücklagen**			
1.1	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses			
1.2	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses			
1.3	Zweckgebundene Rücklagen			
1.4	Sonderrücklagen			
1.4.1	Stiftungskapital			
1.4.2	Sonstige Sonderrücklagen			
…	.....			
	Summe der Rücklagen			
2.	**Rückstellungen**			
2.1	Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen auf Grund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen (davon durch Mittel der Versorgungsrücklage nach HVersRücklG gedeckt)			
2.2	Rückstellungen aus Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern, Beamten und Arbeitnehmern			
2.3	Rückstellungen aus Bezüge- und Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen			
2.4	Rückstellungen für im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden			
2.5	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien			
2.6	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten			
2.7	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen			
2.8	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren			
2.9	Sonstige Rückstellungen			
…	.....			
	Summe der Rückstellungen			

Muster 6
zu § 1 Abs. 4 Nr. 7

Übersicht
über die den Fraktionen nach § 36a Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung zur Verfügung gestellten Mittel

Art	Haushaltsansatz		Ergebnis des Jahresabschlusses	Erläuterungen
	20..[1] EUR	20..[2] EUR	20.. EUR	
1	2	3	4	5
1. Gesamtbetrag der Mittel nach § 36a Abs. 4 HGO				
1.1 Sockelbetrag für jede Fraktion (jährl. _____ EUR)				
1.2 Restbetrag nach Fraktionsstärke Betrag für jedes Fraktionsmitglied (jährl. _____ EUR)				
2. Aufteilung des Betrages unter 1 auf die einzelnen Fraktionen: 2.1 Fraktion				
2.1.1 Personalkosten				
2.1.2 Sachkosten ohne Öffentlichkeitsarbeit				
2.1.3 Sachkosten für Öffentlichkeitsarbeit				
2.2				
	Jahresbeträge			
	20..[1] EUR	20..[2] EUR	20.. EUR	
3. Zusätzlich an die einzelnen Fraktionen gewährte geldwerte Leistungen[3]				
3.1 Fraktion				
3.1.1 Überlassung von Personal der Gemeinde für die Fraktionsarbeit (Geschäftsstellenbetrieb und Fraktionsassistenten)				
3.1.2 Bereitstellung von Fahrzeugen				
3.1.3 Bereitstellung von Räumen (einschl. Heizung, Reinigung, Beleuchtung)				
3.1.4 Bereitstellung von Büroausstattung				
3.1.5 Übernahme der Kosten für Fachliteratur, Fachzeitschriften, elektronische Kommunikation usw.				
3.2				

[1] Haushaltsjahr
[2] Vorjahr
[3] Die Einzelpositionen sind erforderlichenfalls den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Muster 7
zu § 2

Gesamtergebnishaushalt

- Euro -

Position	Konten	Bezeichnung	Haushaltsansatz		Ergebnis des Jahresabschlusses 20..
			20.. [1]	20.. [2]	
1	2	3	4	5	6
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte			
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte			
3	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen			
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
6	547	Erträge aus Transferleistungen			
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen			
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen			
9	53	Sonstige ordentliche Erträge			
10		**Summe der ordentlichen Erträge (Positionen 1 bis 9)**			
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen			
12	644-646	Versorgungsaufwendungen			
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen			
14	66	Abschreibungen			
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen			
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen			
17	72	Transferaufwendungen			
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen			
19		**Summe der ordentlichen Aufwendungen (Positionen 11 bis 18)**			
20		**Verwaltungsergebnis (Position 10 ./. Position 19)**			
21	56, 57	Finanzerträge			
22	77	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
23		**Finanzergebnis (Position 21 ./. Position 22)**			
24		**Ordentliches Ergebnis (Position 20 und Position 23)**			
25	59	Außerordentliche Erträge			
26	79	Außerordentliche Aufwendungen			
27		**Außerordentliches Ergebnis (Position 25 ./. Position 26)**			
28		**Jahresergebnis (Position 24 und Position 27)**			

[1] Haushaltsjahr
[2] Vorjahr

Muster 8
zu § 3

Gesamtfinanzhaushalt

- Euro -

Position	Bezeichnung	Haushaltsansatz		Ergebnis des Jahresabschlusses 20..
		20..[1]	20..[2]	
1	2	3	4	5
1	Geplantes Jahresergebnis des Gesamtergebnishaushalts			
2	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens			
3	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen und -zuschüsse			
4	+/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen			
5	-/+ Erträge/Aufwendungen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens			
6	+/- Sonstige nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge (einschließlich sonstige außerordentliche Erträge und Aufwendungen)			
7	-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind			
8	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind			
9	**Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit (Positionen 1 bis 8)**			
10	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen			
11	+ Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens			
12	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen (davon: Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen und -zuschüsse)			
13	+ Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens (davon: Einzahlungen aus der Tilgung von gewährten Krediten)			
14	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen (davon: Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten)			
15	**Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit (Positionen 10 bis 14)**			
16	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und der Begebung von Anleihen			
17	- Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten und Anleihen			
18	**Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit (Position 16 und Position 17)**			
19	**Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres (Summe aus Positionen 9, 15 und 18)**			
20	**Voraussichtlicher Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres**			
21	**Voraussichtlicher Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres (Position 19 und Position 20)**			

[1] Haushaltsjahr
[2] Vorjahr

Muster 9
zu § 4 Abs. 3

Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:
Alternativ:
Organisationseinheit:
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:

Teilergebnishaushalt

- Euro -

Position	Konten	Bezeichnung[1]	Haushaltsansatz		Ergebnis des Jahresabschlusses 20..
			20..[2]	20..[3]	
1	2	3	4	5	6
		Ordentliche Erträge . . .			
		Summe der ordentlichen Erträge			
		Ordentliche Aufwendungen . . .			
		Summe der ordentlichen Aufwendungen			
		Verwaltungsergebnis			
		Finanzergebnis			
		Ordentliches Ergebnis			
		Außerordentliches Ergebnis			
		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen			
		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen			
		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen			

Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:
Alternativ:
Organisationseinheit:
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:

Muster 10
zu § 4 Abs. 4

Teilfinanzhaushalt
- Investitionstätigkeit -

- Euro -

Position	Bezeichnung[1]	Haushaltsansatz			Ergebnis des Jahresabschlusses 20..	Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen		Erläuterungen
		20..[2]	Verpflichtungsermächtigungen[3]	20..[4]		Gesamtauszahlungsbedarf	davon bisher bereit gestellt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit . . .							
	Summe investive Einzahlungen							
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit . . .							
	Summe investive Auszahlungen							
	Saldo aus Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)							

[1] Der Ausweis von Null-Ansätzen ist nicht erforderlich.
[2] Haushaltsjahr
[3] Zu den Verpflichtungsermächtigungen ist in Spalte 9 anzugeben, wie sich die Belastung voraussichtlich auf die folgenden Jahre verteilen wird.
[4] Vorjahr

Muster 11
zu § 4 Abs. 2

Produktbereichsplan

Die Teilhaushalte sind nach folgenden verbindlichen Produktbereichen und in der ausgewiesenen Reihenfolge zu gliedern. Erfolgt die Gliederung der Teilhaushalte organisationsbezogen oder nach örtlichen Produktgruppen und Produkten, so ist dem Haushaltsplan eine Übersicht nach dieser Gliederung mit den auf die Produktbereiche entfallenden Erträge und Aufwendungen beizufügen.

Nr.	Produktbereich
01	Innere Verwaltung
02	Sicherheit und Ordnung
03	Schulträgeraufgaben
04	Kultur und Wissenschaft
05	Soziale Leistungen
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
07	Gesundheitsdienste
08	Sportförderung
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen
10	Bauen und Wohnen
11	Ver- und Entsorgung
12	Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV
13	Natur- und Landschaftspflege
14	Umweltschutz
15	Wirtschaft und Tourismus
16	Allgemeine Finanzwirtschaft

Es wird für die Teilhaushaltsgliederung empfohlen, die vorgegebenen Produktbereiche weiter nach Produktgruppen wie folgt zu gliedern:

Produktbereich	Produktgruppe
Innere Verwaltung	Verwaltungssteuerung und -service
Sicherheit und Ordnung	Statistik und Wahlen Ordnungsangelegenheiten Brandschutz Rettungsdienst Katastrophenschutz
Schulträgeraufgaben	Grundschulen Hauptschulen Kombinierte Grund- und Hauptschulen Schulformunabhängige Orientierungsstufe Realschulen Kombinierte Haupt- und Realschulen Gymnasien, Kollegs Gesamtschulen

	Förderschulen Berufliche Schulen Schülerbeförderung Fördermaßnahmen für Schüler Sonstige schulische Aufgaben
Kultur und Wissenschaft	Wissenschaft und Forschung Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen Zoologische und Botanische Gärten Theater Musikpflege Musikschulen Volkshochschulen Büchereien Sonstige Volksbildung Heimat- und sonstige Kulturpflege Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften
Soziale Leistungen	Grundversorgung und Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) Hilfen für Asylbewerber Soziale Einrichtungen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege Unterhaltsvorschussleistungen Betreuungsleistungen Hilfen für Heimkehrer und politische Häftlinge Sonstige soziale Hilfen und Leistungen
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege Jugendarbeit Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Tageseinrichtungen für Kinder Einrichtungen der Jugendarbeit Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Gesundheitsdienste	Krankenhäuser Gesundheitseinrichtungen Maßnahmen der Gesundheitspflege Kur- und Badeeinrichtungen
Sportförderung	Förderung des Sports Sportstätten und Bäder
Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen
Bauen und Wohnen	Bau- und Grundstücksordnung Wohnbauförderung Denkmalschutz und -pflege
Ver- und Entsorgung	Elektrizitätsversorgung Gasversorgung Wasserversorgung

	Fernwärmeversorgung Kombinierte Versorgung Abfallwirtschaft Abwasserbeseitigung
Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	Gemeindestraßen Kreisstraßen Landesstraßen Bundesstraßen Straßenreinigung Parkeinrichtungen ÖPNV Sonstiger Personen- und Güterverkehr
Natur- und Landschaftspflege	Öffentliches Grün / Landschaftsbau Öffentliche Gewässer / wasserbauliche Anlagen Friedhofs- und Bestattungswesen Naturschutz und Landschaftspflege Land- und Forstwirtschaft
Umweltschutz	Umweltschutzmaßnahmen
Wirtschaft und Tourismus	Wirtschaftsförderung Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen Tourismus
Allgemeine Finanzwirtschaft	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft Abwicklung der Vorjahre

Diese Zuordnung innerhalb der Produktbereiche entspricht den Erhebungsmerkmalen für die Finanzstatistik. Zusätzlich sind die Anforderungen der Fachstatistiken (u.a. Sozial- und Jugendhilfestatistik), für die eine Meldepflicht besteht, zu erfüllen.

Wird von der empfohlenen Zuordnung abgewichen, ist sicher zu stellen, dass die statistischen Meldungen nach der dafür vorgegebenen Systematik erfüllt werden.

Muster 12
zu § 33 Abs. 4

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen (KVKR)

Die Konten bis auf die Ebene „Hauptkonto“ und zusätzlich die Konten der Hauptkonten 420, 421, 460, 465, 723-725, 727, 728 sowie die Unterkonten und Konten des Hauptkontos 547 sind verbindlich. Die Konten der Ebenen "Konto" und "Unterkonto" sind ansonsten nicht verbindlich auszuprägen. Sie sind als Vorschlagskonten zu verstehen, falls die Kommune ihren Kontenplan tiefer gliedern möchte.
Bei den in kursiver Schrift dargestellten Konten handelt es sich um Konten und Unterkonten, die zusätzliche statistische Anforderungen beinhalten. Auf die Ausprägung dieser Konten kann verzichtet werden, wenn die für die finanzstatistischen Erhebungen erforderlichen Informationen anderweitig ermittelt werden können.
Die Spalte „Bereichsabgrenzung“ gibt einen Hinweis auf die nach dem Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (FPStatG) darzustellenden Bereichsabgrenzung.
Die Kontengruppen 81 bis 84 sind für die für die Finanzrechnung erforderlichen Konten vorgesehen bzw. reserviert.

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen						
Konten-klasse	**Konten-gruppe**	**Haupt-konto**	**Konto**	**Unter-konto**	**Bereichs-abgren-zung**	**Bezeichnung**
0						**Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen**
	00					**- reserviert -**
	01					**- reserviert -**
	02					**Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte**
		021				Konzessionen
		022				Gewerbliche Schutzrechte
		023				Ähnliche Rechte und Werte
		024				Lizenzen, DV-Software
		025				- reserviert -
		|				- reserviert -
		029				- reserviert -
	03					**Geschäfts- oder Firmenwert, Investitionszuweisungen und -zuschüsse**
		030				- reserviert -
		031				Geschäfts- oder Firmenwert
		032				- reserviert -
		033				- reserviert -
		034				- reserviert -
		035			A	Geleistete Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge
			0350			*Geleistete Investitionszuschüsse an Bund*
			0351			*Geleistete Investitionszuschüsse an Land*
			0352			*Geleistete Investitionszuschüsse an Gemeinden (GV)*
			0353			*Geleistete Investitionszuschüsse an Zweckverbände und dergl.*
			0354			*Geleistete Investitionszuschüsse an sonstigen öffentlichen Bereich*
			0355			*Geleistete Investitionszuschüsse an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen*
			0356			*Geleistete Investitionszuschüsse an sonstige öffentliche Sonderrechnungen*
			0357			*Geleistete Investitionszuschüsse an private Unternehmen*
			0358			*Geleistete Investitionszuschüsse an übrige Bereiche*
		036				- reserviert -
		|				- reserviert -
		039				- reserviert -

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen						
Konten-klasse	Konten-gruppe	Haupt-konto	Konto	Unter-konto	Bereichs-abgren-zung	Bezeichnung
	04					**Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände**
		040				Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
		041				- reserviert -
		|				- reserviert -
		049				- reserviert -
	05					**Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken**
		050				Unbebaute Grundstücke
		051				Bebaute Grundstücke
			0510			Bebaute Grundstücke - mit eigenen Bauten -
			0511			Bebaute Grundstücke - mit fremden Bauten -
		052				Grundstücksgleiche Rechte
		053				Betriebsgebäude
			0530			Schulgebäude
			0531			Kindergärten, -tagesstätten und -horte, Jugend- und Freizeiteinrichtungen
			0532			Alten- und Betreuungseinrichtungen
			0533			Sportanlagen, Schwimm- und Hallenbäder
			0534			Krankenhäuser
			0535			Theater, Bürgerhäuser, Büchereien / Bibliotheken
			0536			Brand- und Katastrophenschutzeinrichtungen
			0537			Leichenhallen, sonstige Friedhofsgebäude
			0539			Sonstige Betriebsgebäude
		054				Verwaltungsgebäude
		055				Andere Bauten
		056				Grundstückseinrichtungen
		057				- reserviert -
		058				- reserviert -
		059				Wohngebäude
	06					**Infrastrukturvermögen**
		060				- reserviert -
		061				Allgemeines Infrastrukturvermögen
			0610			Bundesstraßen
			0611			Landesstraßen
			0612			Kreisstraßen
			0613			Gemeindestraßen
			0614			Wege, Plätze
			0619			Sonstiges allgemeines Infrastrukturvermögen
		062				Kultur- und Naturgüter
			0621			Kulturgüter
			0622			Naturgüter
			0623			Öffentliche Grünflächen
			0624			Friedhofsanlagen
		063				- reserviert -
		064				Deiche, Polder und andere Gewässerbauten
			0641			Deiche und Polder und deren Messeinrichtungen
				064110		*Deiche und Polder*
				064120		*Messeinrichtungen*
			0642			Talsperren und deren Messeinrichtungen
				064210		*Talsperren*
				064220		*Messeinrichtungen*
			0649			Sonstige Gewässerbauten und deren Messeinrichtungen
				064910		*Sonstige Gewässerbauten*
				064920		*Messeinrichtungen*

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen						
Konten-klasse	Konten-gruppe	Haupt-konto	Konto	Unter-konto	Bereichs-abgren-zung	Bezeichnung
		065				Öffentliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen
			0651			Anlagen und Einrichtungen der Abfalleinsammlung
			0652			Deponien
			0653			Thermische Verwertungsanlagen
			0654			Anlagen und Einrichtungen der Kreislaufwirtschaft
			0655			- frei -
			0656			Kanalisation
			0657			Kläranlagen
			0658			Nutzwasseranlagen
			0659			Sonstige öffentliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen
		066				Wald (Grundstück inkl. Aufwuchs)
		067				- reserviert -
		068				- reserviert -
		069				- reserviert -
	07					**Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung**
		070				Anlagen und Maschinen der Energieversorgung und Betriebstechnik
			0700			*Anlagen der Energieversorgung und Betriebstechnik*
			0705			*Maschinen der Energieversorgung und Betriebstechnik*
		071				Anlagen der Materiallagerung und -bereitstellung
			0710			*Anlagen der Materiallagerung und -bereitstellung*
			0715			*Maschinen der Materiallagerung und -bereitstellung*
		072				Anlagen, Maschinen und Geräte der Materialbearbeitung
			0720			*Anlagen der Materialbearbeitung*
			0725			*Maschinen und Geräte der Materialbearbeitung*
		073				Anlagen für Wärme, Kälte und chemische Prozesse
			0730			*Anlagen für Wärme, Kälte und chemische Prozesse*
			0735			*Maschinen für Wärme, Kälte und chemische Prozesse*
		074				Anlagen für Arbeitssicherheit und Umweltschutz
			0740			*Anlagen für Arbeitssicherheit und Umweltschutz*
			0745			*Maschinen für Arbeitssicherheit und Umweltschutz*
		075				Transportanlagen und ähnliche Betriebsvorrichtungen, Verpackungsanlagen und -maschinen
			0750			*Transport-, Verpackungs- und ähnliche Anlagen*
			0755			*Transport-, Verpackungs- und ähnliche Maschinen*
		076				Medienbestand der Bibliotheken und anderer Leistungseinrichtungen
		077				Sonstige Anlagen, Maschinen und Geräte und Reserveteile
			0770			*Sonstige Anlagen*
			0775			*Sonstige Maschinen und Geräte und Reserveteile*
		078				- reserviert -
		079				Geringwertige Anlagen und Maschinen (GWG)
	08					**Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung**
						Betriebsausstattung
		080				Andere Anlagen
			0800			*Werkstätteneinrichtungen und -geräte*
			0801			*Werkzeuge, Werksgeräte und Modelle, Prüf- und Messmittel*
			0802			*Lager- und Transporteinrichtungen*
			0803			Lebewesen und Pflanzen
			0809			*Sonstige andere Anlagen*
		081				Fuhrpark
		082				- reserviert -
		083				- reserviert -
		084				Sonstige Betriebsausstattung

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen						
Konten-klasse	**Konten-gruppe**	**Haupt-konto**	**Konto**	**Unter-konto**	**Bereichs-abgren-zung**	**Bezeichnung**
						Geschäftsausstattung
		085				Büromaschinen, Organisationsmittel, Datenverarbeitungs- und Kommunikationsanlagen
		086				Büromöbel und sonstige Ausstattungsgegenstände
		087				- reserviert -
		088				Sonstige Geschäftsausstattung
		089				Geringwertige Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung (GWG)
	09					**Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau**
		090				Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen
			0900			*Geleistete Anzahlungen auf Anlagen*
			0905			*Geleistete Anzahlungen auf Maschinen, Betriebs- oder Geschäftsausstattung*
		091				Geleistete Anzahlungen auf Infrastrukturanlagen
		092				- reserviert -
		093				- reserviert -
		094				- reserviert -
		095				Anlagen im Bau
			0951			*Hochbau*
			0952			*Tiefbau*
			0953			*Sonstige Baumaßnahmen*
		096				Infrastrukturanlagen im Bau
		097				- reserviert -
		098				- reserviert -
		099				- reserviert -
1						**Finanzanlagen**
	10					**- reserviert -**
	11					**Anteile an verbundenen Unternehmen, Sondervermögen**
		110				Anteile an einem herrschenden oder einem mit Mehrheit beteiligten Unternehmen
			1100			Anteile an einem herrschenden oder einem mit Mehrheit beteiligten Unternehmen
				110010		*Börsennotierte Aktien*
				110020		*Nicht-börsennotierte Aktien*
				110090		*Sonstige Anteile*
		111				- reserviert -
		112				Anteile an Tochterunternehmen
			1120			Anteile an Tochterunternehmen
				112010		*Börsennotierte Aktien*
				112020		*Nicht-börsennotierte Aktien*
				112090		*Sonstige Anteile*
		113				Sondervermögen
			1130			Eigenbetriebe
				113090		*Sonstige Anteile*
			1139			*Sonstiges Sondervermögen*
				113990		*Sonstige Anteile*
		114				- reserviert -
		|				- reserviert -
		118				- reserviert -
		119				Anteile an sonstigen verbundenen Unternehmen
			1190			Anteile an sonstigen verbundenen Unternehmen
				119010		*Börsennotierte Aktien*
				119020		*Nicht-börsennotierte Aktien*
				119090		*Sonstige Anteile*

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen						
Konten-klasse	Konten-gruppe	Haupt-konto	Konto	Unter-konto	Bereichs-abgren-zung	Bezeichnung
	12				B5, C	**Ausleihungen an verbundene Unternehmen**
		120				Gesichert durch Grundpfandrechte oder andere Sicherheiten
		121				- reserviert -
		|				- reserviert -
		124				- reserviert -
		125				Ungesichert
		126				- reserviert -
		|				- reserviert -
		129				- reserviert -
	13					**Beteiligungen, Zweckverbände**
		130				Beteiligungen an assoziierten Unternehmen
			1300			Beteiligungen an assoziierten Unternehmen
				130010		*Börsennotierte Aktien*
				130020		*Nicht-börsennotierte Aktien*
				130090		*Sonstige Anteile*
		131				- reserviert -
		|				- reserviert -
		134				- reserviert -
		135				Verbände nach Bundes- und Landesrecht
			1350			Zweckverbände
				135090		*Sonstige Anteile*
			1351			Wasser- und Bodenverbände
				135190		*Sonstige Anteile*
		136				- reserviert -
		137				- reserviert -
		138				- reserviert -
		139				Andere Beteiligungen
			1390			Andere Beteiligungen
				139010		*Börsennotierte Aktien*
				139020		*Nicht-börsennotierte Aktien*
				139090		*Sonstige Anteile*
	14				B5, C	**Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**
		140				Gesicherte Ausleihungen an Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis
		141				- reserviert -
		|				- reserviert -
		144				- reserviert -
		145				Ungesicherte Ausleihungen an Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis
		146				- reserviert -
		|				- reserviert -
		149				- reserviert -
	15				B, C	**Wertpapiere des Anlagevermögens**
		150				Wertpapiere des Anlagevermögens
			1500		C2, C3	*Wertpapiere des Anlagevermögens an Bund*
			1501		C2, C3	*Wertpapiere des Anlagevermögens an Land*
			1502		C2, C3	*Wertpapiere des Anlagevermögens an Gemeinden (GV)*
			1503		C2, C3	*Wertpapiere des Anlagevermögens an Zweckverbänden und dergl.*
			1504		C2, C3	*Wertpapiere des Anlagevermögens an sonstigem öffentlichen Bereich*
			1505		C2, C3	*Wertpapiere des Anlagevermögens an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen*
			1506		C2, C3	*Wertpapiere des Anlagevermögens an sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen*
			1507		C2, C3	*Wertpapiere des Anlagevermögens an Kreditinstituten*

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen						
Konten-klasse	**Konten-gruppe**	**Haupt-konto**	**Konto**	**Unter-konto**	**Bereichs-abgren-zung**	**Bezeichnung**
			1508		C2, C3	*Wertpapiere des Anlagevermögens am sonstigen inländischen Bereich*
			1509		C2, C3	*Wertpapiere des Anlagevermögens am sonstigen ausländischen Bereich*
		151				- reserviert -
		|				- reserviert -
		158				- reserviert -
		159				Sonstige Wertpapiere
	16				B, C	**Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)**
		160			B8, C	Genossenschaftsanteile
		161			B	Gesicherte sonstige Ausleihungen
			1610			*Gesicherte Ausleihungen an Bund*
			1611			*Gesicherte Ausleihungen an Land*
			1612			*Gesicherte Ausleihungen an Gemeinden (GV)*
			1613			*Gesicherte Ausleihungen an Zweckverbände und dergl.*
			1614			*Gesicherte Ausleihungen an sonstigen öffentlichen Bereich*
			1616			*Gesicherte Ausleihungen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen*
			1617			*Gesicherte Ausleihungen an Kreditinstitute*
			1618			*Gesicherte Ausleihungen an sonstigen inländischen Bereich*
			1619			*Gesicherte Ausleihungen an sonstigen ausländischen Bereich*
		162				- reserviert -
		163			B	Ungesicherte sonstige Ausleihungen
			1630			*Ungesicherte Ausleihungen an Bund*
			1631			*Ungesicherte Ausleihungen an Land*
			1632			*Ungesicherte Ausleihungen an Gemeinden (GV)*
			1633			*Ungesicherte Ausleihungen an Zweckverbände und dergl.*
			1634			*Ungesicherte Ausleihungen an sonstigen öffentlichen Bereich*
			1636			*Ungesicherte Ausleihungen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen*
			1637			*Ungesicherte Ausleihungen an Kreditinstitute*
			1638			*Ungesicherte Ausleihungen an sonstigen inländischen Bereich*
			1639			*Ungesicherte Ausleihungen an sonstigen ausländischen Bereich*
		164				- reserviert -
		165				Ausleihungen an Bedienstete, an Organmitglieder und an Gesellschafter
		166				- reserviert -
		167				- reserviert -
		168				- reserviert -
		169				Übrige sonstige Finanzanlagen
	17				B, C	**- reserviert -**
	18				B, C	**- reserviert -**
	19					**- reserviert -**
2						**Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung**
	20					**Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**
		200				Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
		201				- reserviert -
		|				- reserviert -
		208				- reserviert -
		209				Geleistete Anzahlungen auf Vorräte
	21					**Unfertige und fertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren**
		210				Unfertige Erzeugnisse und Leistungen
		211				- reserviert -
		212				Fertige Erzeugnisse und Leistungen
		213				Waren

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen						
Konten-klasse	**Konten-gruppe**	**Haupt-konto**	**Konto**	**Unter-konto**	**Bereichs-abgren-zung**	**Bezeichnung**
		214				- reserviert -
		|				- reserviert -
		219				- reserviert -
	22					**Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und aus Investitionen**
		220				Forderungen aus allgemeinen Zuweisungen und Zuschüssen
			2200			Forderungen aus allgemeinen Zuweisungen und Zuschüssen gegen den Bund
			2201			Forderungen aus allgemeinen Zuweisungen und Zuschüssen gegen das Land
			2202			Forderungen aus allgemeinen Zuweisungen und Zuschüssen gegen Gemeinden (GV)
		221				Forderungen aus sonstigen Zuweisungen und Zuschüssen
			2210			Forderungen aus sonstigen Zuweisungen und Zuschüssen gegen den Bund
			2211			Forderungen aus sonstigen Zuweisungen und Zuschüssen gegen das Land
			2212			Forderungen aus sonstigen Zuweisungen und Zuschüssen gegen Gemeinden (GV)
			2214			Forderungen aus sonstigen Zuweisungen und Zuschüssen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich
			2216			Forderungen aus sonstigen Zuweisungen und Zuschüssen gegen sonstige öffentliche Sonderrechnungen
			2217			Forderungen aus sonstigen Zuweisungen und Zuschüssen gegen private Unternehmen
			2218			Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen gegen sonstige Bereiche
		222				- reserviert -
		223				- reserviert -
		224				- reserviert -
		225				Forderungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen
			2250			Forderungen aus Investitionszuweisungen gegen den Bund
			2251			Forderungen aus Investitionszuweisungen gegen das Land
			2252			Forderungen aus Investitionszuweisungen gegen Gemeinden (GV)
			2254			Forderungen aus Investitionszuweisungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich
			2256			Forderungen aus Investitionszuweisungen gegen sonstige öffentliche Sonderrechnungen
			2257			Forderungen aus Investitionszuschüssen gegen private Unternehmen
			2258			Forderungen aus Investitionszuschüssen gegen sonstige Bereiche
		226				- reserviert -
		227				Forderungen aus Transferleistungen
		228				- reserviert -
		229				Wertberichtigungen zu Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen und Investitionszuwendungen
	23					**Forderungen aus Steuern und Abgaben**
		230				Forderungen aus Steuern
		231				- reserviert -
		232				- reserviert -
		234				Forderungen aus Gebühren
		235				- reserviert -
		236				Forderungen aus Beiträgen
		237				- reserviert -
		238				Sonstige Forderungen aus Abgaben
		239				Wertberichtigungen zu Forderungen aus Steuern und Abgaben

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen						
Konten-klasse	Konten-gruppe	Haupt-konto	Konto	Unter-konto	Bereichs-abgren-zung	Bezeichnung
	24					**Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**
		240				Forderungen aus privatrechtlichen Lieferungen und Leistungen (Inland)
		241				- reserviert -
		|				- reserviert -
		244				- reserviert -
		245				Forderungen aus privatrechtlichen Lieferungen und Leistungen (Ausland)
		246				- reserviert -
		247				- reserviert -
		248				Zweifelhafte Forderungen
		249				Wertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
			2491			*Einzelwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen*
			2492			*Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen*
	25					**Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Sondervermögen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**
		250				Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen gegen verbundene Unternehmen und Sondervermögen
			2500			Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen gegen verbundene Unternehmen und Sondervermögen
			2501			Forderungen aus Investitionszuschüssen gegen verbundene Unternehmen und Sondervermögen
		251				Forderungen aus Steuern und Abgaben gegen verbundene Unternehmen und Sondervermögen
		252				Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen verbundene Unternehmen und Sondervermögen
		253				Sonstige Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Sondervermögen
		254				Wertberichtigungen zu Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Sondervermögen
			2541			Einzelwertberichtigungen zu Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Sondervermögen
			2542			Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Sondervermögen
		255				Forderungen aus Zuschüssen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
			2550			Forderungen aus Zuschüssen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
			2551			Forderungen aus Investitionszuschüssen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
		256				Forderungen aus Steuern und Abgaben gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
		257				Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
		258				Sonstige Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
		259				Wertberichtigungen zu Forderungen bei Beteiligungsverhältnissen
			2591			Einzelwertberichtigungen zu Forderungen bei Beteiligungen
			2592			Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen bei Beteiligungen
	26					**Sonstige Vermögensgegenstände**
		260				Anrechenbare Vorsteuer
			2601			Anrechenbare Vorsteuer
				260110		*Anrechenbare Vorsteuer (allgemeiner Steuersatz)*
				260120		*Anrechenbare Vorsteuer (ermäßigter Steuersatz)*
			2602			Anrechenbare Vorsteuer bei innergemeinschaftlichem Erwerb
			2603			Aufzuteilende Vorsteuer
				260310		*Aufzuteilende Vorsteuer (Mischsteuersatz)*

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen						
Konten-klasse	**Konten-gruppe**	**Haupt-konto**	**Konto**	**Unter-konto**	**Bereichs-abgren-zung**	**Bezeichnung**
			2604			Aufzuteilende Vorsteuer bei innergemeinschaftlichem Erwerb
		261				- reserviert -
		262				Sonstige Umsatzsteuerforderungen
		263				- reserviert -
		264				Forderungen aus Sozialversicherung
		265				Forderungen an Bedienstete, Organmitglieder und an Gesellschafter
		266				Andere sonstige Forderungen
			2661			Forderungen aus Versorgungsrücklagen
			2662			Forderungen aus Versicherungsschäden
		267				Forderungen aus durchlaufenden Posten
		268				- reserviert -
		269				Andere sonstige Vermögensgegenstände
	27				B, C1	**Wertpapiere**
		270				Wertpapiere des Umlaufvermögens
			2700		C1	*Wertpapiere des Umlaufvermögens beim Bund*
			2701		C1	*Wertpapiere des Umlaufvermögens beim Land*
			2702		C1	*Wertpapiere des Umlaufvermögens bei Gemeinden (GV)*
			2703		C1	*Wertpapiere des Umlaufvermögens bei Zweckverbänden und dergl.*
			2704		C1	*Wertpapiere des Umlaufvermögens beim sonstigen öffentlichen Bereich*
			2705		C1	*Wertpapiere des Umlaufvermögens bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen*
			2706		C1	*Wertpapiere des Umlaufvermögens bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen*
			2707		C1	*Wertpapiere des Umlaufvermögens bei Kreditinstituten*
			2708		C1	*Wertpapiere des Umlaufvermögens beim sonstigen inländischen Bereich*
			2709		C1	*Wertpapiere des Umlaufvermögens beim sonstigen ausländischen Bereich*
		271				Eigene Anteile
		272				- reserviert -
		|				- reserviert -
		275				- reserviert -
		276				Finanzderivate
		277				- reserviert -
		278				- reserviert -
		279				Sonstige Wertpapiere
	28					**Flüssige Mittel**
		280				Guthaben bei Kreditinstituten
			2800			Guthaben bei Kreditinstituten
				280010		*Guthaben bei Kreditinstituten (Bankverrechnungskonten)*
		281				- reserviert -
		|				- reserviert -
		285				- reserviert -
		286				Schecks
		287				Guthaben bei Zentralbanken
			2871			Guthaben bei der Landeszentralbank
				287110		*Guthaben bei der Landeszentralbank (Bankverrechnungskonto)*
		288				Kasse
			2880			Kasse
			2881			*Nebenkassen*
		289				- reserviert -

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen						
Konten-klasse	Konten-gruppe	Haupt-konto	Konto	Unter-konto	Bereichs-abgren-zung	Bezeichnung
	29					**Aktive Rechnungsabgrenzung**
		290				Aktive Rechnungsabgrenzung aus Lieferungen und Leistungen
		291				Aktive Rechnungsabgrenzung aus Zuweisungen und Zuschüssen
		292				- reserviert -
		|				- reserviert -
		297				- reserviert -
		298				Andere aktive Jahresabgrenzungsposten
		299				Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag
3						**Eigenkapital und Rückstellungen**
	30					**Eigenkapital**
		300				Netto-Position
		301				- reserviert -
		|				- reserviert -
		309				- reserviert -
	31					**Kapitalrücklagen**
		310				- reserviert -
		311				Stiftungskapital
		312				- reserviert -
		|				- reserviert -
		319				- reserviert -
	32					**Gesetzliche, zweckgebundene und freie Rücklagen**
		320				- reserviert -
		321				Gesetzliche Rücklagen, zweckgebundene Rücklagen
			3211			Gebührenausgleichsrücklagen
			3219			Sonstige zweckgebundene Rücklagen
		322				- reserviert -
		323				- reserviert -
		324				- reserviert -
		325				Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses
				325110		*Budgetrücklagen*
		326				Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses
		327				Sonderrücklagen
			3279			Sonstige Sonderrücklagen
		328				- reserviert -
		329				Sonstige freie Rücklagen
	33					**Ergebnisvortrag**
		330				- reserviert -
		331				Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren
			3310			Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren
				331010		*Ordentliches Ergebnis Haushaltsjahr ...*
		332				Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren
			3320			Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren
				332010		*Außerordentliches Ergebnis Haushaltsjahr ...*
		333				- reserviert -
		|				- reserviert -
		339				- reserviert -
	34					**Jahresergebnis**
		340				Ordentliches Ergebnis
		341				Außerordentliches Ergebnis
		342				- reserviert -
		|				- reserviert -
		349				- reserviert -
	35					**Sonderposten mit Rücklageanteil**
		350				- reserviert -
		|				- reserviert -
		359				- reserviert -

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen						
Konten-klasse	Konten-gruppe	Haupt-konto	Konto	Unter-konto	Bereichs-abgren-zung	Bezeichnung
	36					**Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen**
		360			A	Sonderposten aus nicht rückzahlbaren Investitionszuweisungen vom öffentlichen Bereich (maßnahmenbezogen)
			3600			*Sonderposten aus Zuweisungen vom Bund*
			3601			*Sonderposten aus Zuweisungen vom Land*
			3602			*Sonderposten aus Zuweisungen von Gemeinden (GV)*
			3603			*Sonderposten aus Zuweisungen von Zweckverbänden*
			3604			*Sonderposten aus Zuweisungen vom sonstigen öffentlichen Bereich*
			3605			*Sonderposten aus Zuschüssen von verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen*
			3606			*Sonderposten aus Zuschüssen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen*
		361			A	Sonderposten aus nicht rückzahlbaren Investitionszuschüssen vom nicht öffentlichen Bereich (maßnahmenbezogen)
			3617			*Sonderposten aus Zuschüssen von privaten Unternehmen*
			3618			*Sonderposten aus Zuschüssen von übrigen Bereichen*
		362			A	Sonderposten aus pauschalen Investitionszuweisungen vom öffentlichen Bereich
			3620			*Sonderposten aus pauschalen Investitionszuweisungen vom Bund*
			3621			*Sonderposten aus pauschalen Investitionszuweisungen vom Land*
			3622			*Sonderposten aus pauschalen Investitionszuweisungen von Gemeinden (GV)*
			3623			*Sonderposten aus pauschalen Investitionszuweisungen von Zweckverbänden*
			3624			*Sonderposten aus pauschalen Investitionszuweisungen vom sonstigen öffentlichen Bereich*
			3625			*Sonderposten aus pauschalen Investitionszuschüssen von verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen*
			3626			*Sonderposten aus pauschalen Investitionszuschüssen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen*
		363			A	Sonderposten aus pauschalen Investitionszuschüssen vom nicht öffentlichen Bereich
			3637			*Sonderposten aus Zuschüssen von privaten Unternehmen*
			3638			*Sonderposten aus Zuschüssen von übrigen Bereichen*
		364				Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Investitionszuweisungen vom öffentlichen Bereich
			3640			*Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Zuweisungen für Investitionen vom Bund*
			3641			*Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Zuweisungen für Investitionen vom Land*
			3642			*Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Zuweisungen für Investitionen von Gemeinden (GV)*
			3643			*Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Zuweisungen für Investitionen von Zweckverbänden und dergl.*
			3644			*Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Zuweisungen für Investitionen vom sonstigen öffentlichen Bereich*
			3645			*Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Zuschüssen für Investitionen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen*
			3646			*Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Zuweisungen für Investitionen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen*
		365				Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Investitionszuschüssen vom nicht öffentlichen Bereich
			3657			*Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Zuschüssen für Investitionen von privaten Unternehmen*
			3658			*Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Zuschüssen für Investitionen vom übrigen Bereich*
		366			A	Sonderposten aus Investitionsbeiträgen
			3660			*Sonderposten aus Beiträgen*
		367				- reserviert -

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen						
Konten-klasse	**Konten-gruppe**	**Haupt-konto**	**Konto**	**Unter-konto**	**Bereichs-abgren-zung**	**Bezeichnung**
		368				- reserviert -
		369			A	Sonstige Sonderposten
			3690			*Sonstige Sonderposten, maßnahmenbezogen*
	37					**Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen**
		370				Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
			3700			Verpflichtungen für eingetretene Pensionsfälle
			3701			Verpflichtungen für unverfallbare Anwartschaften
			3702			Verpflichtungen für verfallbare Anwartschaften
			3703			Verpflichtungen aus Versorgungsrücklage
		371				Verpflichtungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen
		372				Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern
		373				Beihilfeverpflichtungen gegenüber Beamten und Arbeitnehmern
		374				- reserviert -
		|				- reserviert -
		379				- reserviert -
	38					**Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse**
		380				Rückstellungen für Ertragsteuern
			3800			*Rückstellungen für Gewerbesteuer*
			3801			*Rückstellungen für Körperschaftsteuer*
			3802			*Rückstellungen für Kapitalertragsteuer*
			3803			*Rückstellungen für ausländische Quellensteuer*
			3809			*Rückstellungen für andere Ertragsteuern*
		381				- reserviert -
		|				- reserviert -
		384				- reserviert -
		385				Rückstellungen für latente Steuern
		386				- reserviert -
		387				Rückstellungen für Finanzausgleich
			3870			Rückstellungen für Kreisumlage
			3871			Rückstellungen für Schulumlage
			3872			Rückstellungen für LWV-Umlage
			3873			Rückstellungen für Verbandsumlagen
		388				Rückstellungen für steuerähnliche Umlagen
		389				Sonstige Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse
	39					**Sonstige Rückstellungen**
		390				Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung
		391				Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien
		392				Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten
		393				Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren
		394				- reserviert -
		|				- reserviert -
		398				- reserviert -
		399				Sonstige Rückstellungen aus ungewissen Verbindlichkeiten
			3990			*Rückstellungen für Urlaubs- und Zeitguthaben*
			3991			*Rückstellungen für Abfindungen*
			3992			*Rückstellungen für Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Schwerbehindertenausgleich*
			3993			*Rückstellungen für Beiträge zur Unfallversicherung*
			3994			*Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten*
			3999			*Andere sonstige Rückstellungen aus ungewissen Verbindlichkeiten*

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen						
Konten-klasse	Konten-gruppe	Haupt-konto	Konto	Unter-konto	Bereichs-abgren-zung	Bezeichnung
4						**Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzung**
	40					**- reserviert -**
	41				C, D	**Anleihen**
		410				Anleihen
		411				- reserviert -
		|				- reserviert -
		419				- reserviert -
	42					**Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen**
		420			B, C, D	Kreditaufnahmen für Investitionen
			4200		C2, C3, D	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen beim Bund
			4201		C2, C3, D	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen beim Land
			4202		C2, C3, D	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen bei Gemeinden (GV)
			4203		C2, C3, D	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen bei Zweckverbänden und dergl.
			4204		C2, C3, D	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen beim sonstigen öffentlichen Bereich
			4205		C2, C3, D	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen
			4206		C2, C3, D	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen bei Kreditinstituten
			4207		C2, C3, D	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen beim sonstigen inländischen Bereich
			4208		C2, C3, D	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen beim sonstigen ausländischen Bereich
		421			B, C, D	Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung
			4210		C1, D	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung beim Bund
			4211		C1, D	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung beim Land
			4212		C1, D	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung bei Gemeinden (GV)
			4213		C1, D	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung bei Zweckverbänden und dergl.
			4214		C1, D	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung beim sonstigen öffentlichen Bereich
			4215		C1, D	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen
			4216		C1, D	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung bei Kreditinstituten
			4217		C1, D	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung beim sonstigen inländischen Bereich
			4218		C1, D	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung beim sonstigen ausländischen Bereich
		422				- reserviert -
		|				- reserviert -
		427				- reserviert -
		428				Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften
		429				Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditgebern
	43					**Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen und besondere Finanzausgaben**
		430			A, C	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen
			4300			*Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber Bund*
			4301			*Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber Land*
			4302			*Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber Gemeinden (GV)*

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen						
Konten-klasse	**Konten-gruppe**	**Haupt-konto**	**Konto**	**Unter-konto**	**Bereichs-abgren-zung**	**Bezeichnung**
			4303			*Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber Zweckverbänden und dergl.*
			4304			*Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber sonstigen öffentlichen Bereichen*
			4306			*Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen*
			4307			*Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber privaten Unternehmen*
			4308			*Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber übrigen Bereichen*
		431				- reserviert -
		|				- reserviert -
		434				- reserviert -
		435			C	Verbindlichkeiten aus nicht zweckbestimmter Verwendung von Investitionszuweisungen vom öffentlichen Bereich
			4350			*Verbindlichkeiten aus nicht zweckbestimmter Verwendung von Investitionszuwendungen gegenüber dem Bund*
			4351			*Verbindlichkeiten aus nicht zweckbestimmter Verwendung von Investitionszuwendungen gegenüber dem Land*
			4352			*Verbindlichkeiten aus nicht zweckbestimmter Verwendung von Investitionszuwendungen gegenüber Gemeinden (GV)*
			4353			*Verbindlichkeiten aus nicht zweckbestimmter Verwendung von Investitionszuwendungen gegenüber Zweckverbänden und dergl.*
			4354			*Verbindlichkeiten aus nicht zweckbestimmter Verwendung von Investitionszuwendungen gegenüber sonstigen öffentlichen Bereichen*
			4356			*Verbindlichkeiten aus nicht zweckbestimmter Verwendung von Investitionszuwendungen gegenüber sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen*
		436				Verbindlichkeiten aus nicht zweckbestimmter Verwendung von Investitionszuschüssen und Investitionsbeiträgen vom nicht öffentlichen Bereich
			4360			*Verbindlichkeiten aus nicht zweckbestimmter Verwendung von Investitionszuschüssen gegenüber privaten Unternehmen*
			4361			*Verbindlichkeiten aus nicht zweckbestimmter Verwendung von Investitionszuschüssen gegenüber übrigen Bereichen*
		437			C	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen
			4370			*Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber dem Bund*
			4371			*Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber dem Land*
			4372			*Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber Gemeinden (GV)*
			4373			*Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber Zweckverbänden und dergl.*
			4374			*Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber sonstigen öffentlichen Bereichen*
			4376			*Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen*
			4377			*Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber privaten Unternehmen*
			4378			*Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber übrigen Bereichen*
		438				- reserviert -
		439				- reserviert -
	44					**Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**
		440			C	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Inland)
		441				- reserviert -
		|				- reserviert -
		444				- reserviert -
		445			C	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Ausland)
		446				- reserviert -
		447				- reserviert -

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen						
Konten-klasse	Konten-gruppe	Haupt-konto	Konto	Unter-konto	Bereichs-abgren-zung	Bezeichnung
		448			C	Verbindlichkeiten aus Kostenersatzleistungen und -erstattungen
		449				- reserviert -
	45					**Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben**
		450				Steuern
		451				- reserviert -
		|				- reserviert -
		454				- reserviert -
		455				Steuerähnliche Abgaben
		456				- reserviert -
		|				- reserviert -
		459				- reserviert -
	46					**Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**
		460			B5, C, D	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bei verbundenen Unternehmen, Sondervermögen
			4600		C2, C3, D	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen bei verbundenen Unternehmen, Sondervermögen
			4601		C1, D	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung bei verbundenen Unternehmen, Sondervermögen
		461				Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber verbundenen Unternehmen, Sondervermögen
		462				- reserviert -
		463				Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber verbundenen Unternehmen und Sondervermögen
			4630			Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber verbundenen Unternehmen und Sondervermögen
			4631			Verbindlichkeiten aus nicht zweckbestimmter Verwendung von Investitionszuweisungen und Zuschüssen gegenüber verbundenen Unternehmen und Sondervermögen
		464				Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Sondervermögen
		465			B5, C, D	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bei Beteiligungen
			4650		C2, C3, D	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen bei Beteiligungen
			4651		C1, D	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung bei Beteiligungen
		466				Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Beteiligungen, Zweckverbände
		467				- reserviert -
		468				Verbindlichkeiten aus Zuschüssen gegenüber Beteiligungen
			4680			Verbindlichkeiten aus Zuschüssen gegenüber Beteiligungen
			4681			Verbindlichkeiten aus nicht zweckbestimmter Verwendung von Investitionszuweisungen gegenüber Beteiligungen
		469				Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen
	47					**- reserviert -**
	48					**Sonstige Verbindlichkeiten**
		480				Umsatzsteuer
			4800			Umsatzsteuer
				480010		*Umsatzsteuer (allgemeiner Steuersatz)*
				480020		*Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz)*
			4801			Umsatzsteuervorauszahlung
			4809			Umsatzsteuerzahllast
		481				- reserviert -
		482				- reserviert -
		483				Sonstige Steuerverbindlichkeiten
		484				Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen						
Konten-klasse	**Konten-gruppe**	**Haupt-konto**	**Konto**	**Unter-konto**	**Bereichs-abgren-zung**	**Bezeichnung**
		485				Verbindlichkeiten gegenüber Bediensteten, Organmitgliedern und Gesellschaftern
		486				Verwahrungen
			4860			Verwahrgelder (treuhänderische Gelder)
			4861			Durchlaufende Gelder
		487				Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen/ Leistungen
		488				- reserviert -
		489				Andere sonstige Verbindlichkeiten
	49					**Passive Rechnungsabgrenzung**
		490				Passive Rechnungsabgrenzung aus Lieferungen und Leistungen
		491				Passive Rechnungsabgrenzung aus Zuweisungen und Zuschüssen
		492				- reserviert -
		|				- reserviert -
		498				- reserviert -
		499				Sonstige passive Rechnungsabgrenzung
5						**Erträge**
	50					**Privatrechtliche Leistungsentgelte**
		500				Umsatzerlöse
			5003			Umsatzerlöse aus der Überlassung von Gebäuden und Räumen
			5004			Umsatzerlöse aus der Überlassung von Rechten
			5005			Umsatzerlöse aus der sonstigen Nutzung von Vermögen und Rechten
		501				- reserviert -
		|				- reserviert -
		505				- reserviert -
		506				Umsatzerlöse aus Handelswaren
		507				- reserviert -
		508				- reserviert -
		509				Sonstige Umsatzerlöse
	51					**Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte**
		510				Öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren
		511				Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren
		512				- reserviert -
		513				- reserviert -
		514				- reserviert -
		515				Erträge aus Bußgeldern und Verwarnungen
		516				- reserviert -
		|				- reserviert -
		519				- reserviert -
	52					**Bestandsveränderungen / aktivierte Eigenleistungen**
		520				Bestandsveränderungen an unfertigen Erzeugnissen und nicht abgerechneten Leistungen
			5201			Bestandsveränderungen an unfertigen Erzeugnissen
			5202			Bestandsveränderungen an unfertigen nicht abgerechneten Leistungen
		521				Bestandsveränderungen an fertigen Erzeugnissen

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen						
Konten-klasse	**Konten-gruppe**	**Haupt-konto**	**Konto**	**Unter-konto**	**Bereichs-abgren-zung**	**Bezeichnung**
		522				- reserviert -
		523				- reserviert -
		524				- reserviert -
		525				Aktivierte Eigenleistungen
			5251			Selbsterstellte Anlagen
			5259			Sonstige aktivierte Eigenleistungen
		526				- reserviert -
		|				- reserviert -
		529				- reserviert -
	53					**Sonstige betriebliche Erträge**
		530				Nebenerlöse
			5300			Nebenerlöse aus Vermietung und Verpachtung
			5301			Erlöse aus Kantinenbetrieb
			5302			Nebenerlöse aus der Abgabe von Energien und Abfällen
			5303			Nebenerlöse aus Veranstaltungen
			5304			Nebenerlöse aus Ablieferung aus Nebentätigkeiten
			5305			Nebenerlöse aus anderen Nebenbetrieben
			5309			Sonstige Nebenerlöse
				530910		Konzessionsabgaben
				530930		*Fehlbelegungsabgabe*
				530990		Andere sonstige Nebenerlöse
		531				- reserviert -
		532				- reserviert -
		533				Erträge aus Schadensersatzleistungen
		534			B, C1	Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren des Umlaufvermögens
			5340			*Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren des Umlaufvermögens beim Bund*
			5341			*Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren des Umlaufvermögens beim Land*
			5342			*Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren des Umlaufvermögens bei Gemeinden (GV)*
			5343			*Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren des Umlaufvermögens bei Zweckverbänden und dergl.*
			5344			*Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren des Umlaufvermögens beim sonstigen öffentlichen Bereich*
			5345			*Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren des Umlaufvermögens bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen*
			5346			*Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren des Umlaufvermögens bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen*
			5347			*Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren des Umlaufvermögens bei Kreditinstituten*
			5348			*Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren des Umlaufvermögens beim sonstigen inländischen Bereich*
			5349			*Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren des Umlaufvermögens beim sonstigen ausländischen Bereich*
		535				Erträge aus der Veräußerung von Finanzderivaten
		536				Erträge aus ähnlichen Entgelten
		537				- reserviert -
		538				Erträge aus der Herabsetzung und Auflösung von Rückstellungen (außer Instandhaltungsrückstellungen)
		539				Andere sonstige betriebliche Erträge
			5030			*Erträge aus der Abwicklung von Baumaßnahmen*
			5391			*Steuererstattungen*
			5399			Andere sonstige betriebliche Erträge

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen						
Konten-klasse	Konten-gruppe	Haupt-konto	Konto	Unter-konto	Bereichs-abgren-zung	Bezeichnung
	54					**Erträge aus Zuweisungen, Zuschüssen und Kostenerstattungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen**
		540				Erträge aus allgemeinen Zuweisungen und Zuschüssen
			5400			Allgemeine Zuweisungen vom Bund
			5401			Allgemeine Zuweisungen vom Land
				540100		Allgemeine Finanzzuweisungen des Landes nach FAG
				540101		Schlüsselzuweisungen
				540102		Zuweisung Grunderwerbsteuer
				540109		Sonstige allgemeine Finanzzuweisungen des Landes
			5402			Allgemeine Finanzzuweisungen der Gemeinden (GV)
			5409			Sonstige allgemeine Finanzzuweisungen
		541				Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse
			5410			Sonstige Zuweisungen
				541010		Sonstige Zuweisungen der EU
				541020		Sonstige Zuweisungen des Bundes, LAF, ERP-Sondervermögen
				541030		Sonstige Zuweisungen des Landes
				541031		Bedarfszuweisungen des Landes nach FAG, Landesausgleichsstock
				541032		Vom Land überlassene Verwaltungskosten
				541039		Andere sonstige Zuweisungen des Landes
				541040		Sonstige Zuweisungen der Gemeinden (GV)
				541041		Bedarfszuweisungen der Gemeinde (GV) nach FAG, Kreisausgleichsstock
				541049		Andere sonstige Zuweisungen der Gemeinden (GV)
				541050		Sonstige Zuweisungen von Zweckverbänden und dergl.
				541060		Sonstige Zuweisungen vom sonstigen öffentlichen Bereich
				541070		Sonstige Zuweisungen von öffentlichen wirtschaftlichen Unternehmen
				541080		Sonstige Zuweisungen von privaten Unternehmen
				541090		Sonstige Zuweisungen von übrigen Bereichen
		542			A	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke
			5420			*Zuweisungen für laufende Zwecke vom Bund*
			5421			*Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land*
			5422			*Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden (GV)*
			5423			*Zuweisungen für laufende Zwecke von Zweckverbänden*
			5424			*Zuweisungen für laufende Zwecke vom sonstigen öffentlichen Bereich*
			5425			*Zuschüsse für laufende Zwecke von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen*
			5426			*Zuschüsse für laufende Zwecke von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen*
			5427			*Zuschüsse für laufende Zwecke von privaten Unternehmen*
			5428			*Zuschüsse für laufende Zwecke von übrigen Bereichen*
		543				Schuldendiensthilfen
			5430		A	Schuldendiensthilfen
				543000		*Schuldendiensthilfen vom Bund*
				543010		*Schuldendiensthilfen vom Land*
				543020		*Schuldendiensthilfen von Gemeinden (GV)*
				543030		*Schuldendiensthilfen von Zweckverbänden und dergl.*
				543040		*Schuldendiensthilfen von sonstigen öffentlichen Bereichen*
				543050		*Schuldendiensthilfen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen*
				543060		*Schuldendiensthilfen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen*
				543070		*Schuldendiensthilfen von privaten Unternehmen*
				543080		*Schuldendiensthilfen von übrigen Bereichen*

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen						
Konten-klasse	Konten-gruppe	Haupt-konto	Konto	Unter-konto	Bereichs-abgren-zung	Bezeichnung
			5431			Erträge aus Schuldenübernahmen (Schuldenerlass)
		544				- reserviert -
		545				- reserviert -
		546				Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen, Zuschüssen und Beiträgen für Investitionen
			5460			Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen vom öffentlichen Bereich
			5461			Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen vom nicht öffentlichen Bereich
			5462			Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionsbeiträgen
			5469			Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten aus Investitionen
		547				Ersatz von sozialen Leistungen
			5470			Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen
				547010		*Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz; Kostenersatz*
				547020		*Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtete (Leistungen Dritter)*
				547030		*Leistungen von Sozialleistungsträgern (Leistungen Dritter)*
				547040		*Sonstige Ersatzleistungen (Leistungen Dritter)*
				547050		*Zinserträge darlehensweise gewährter Hilfen*
			5471			Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen
				547110		*Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz; Kostenersatz*
				547120		*Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtete (Leistungen Dritter)*
				547130		*Leistungen von Sozialleistungsträgern (Leistungen Dritter)*
				547140		*Sonstige Ersatzleistungen (Leistungen Dritter)*
				547150		*Zinserträge darlehensweise gewährter Hilfen*
			5472			Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligung
				547200		Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende
				547210		Leistungsbeteiligung beim Arbeitslosengeld II (ohne Unterkunft und Heizung) (§§ 19 ff SGB II)/ Optionsgemeinden
				542420		Leistungsbeteiligung bei der Eingliederung von Arbeitsuchenden (§ 16 SGB II)/ Optionsgemeinden
			5473			- reserviert -
			5474			- reserviert -
			5475			Leistungen des Landes aus der Umsetzung des 4. Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt
			5476			- reserviert -
			5477			Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich
			5478			Erstattung von sozialen Leistungen vom öffentlichen Bereich
				547800		*Erstattung von sozialen Leistungen vom Bund*
				547810		*Erstattung von sozialen Leistungen vom Land*
				547820		*Erstattung von sozialen Leistungen von Gemeinden (GV)*
			5479			Sonstige Ersätze sozialer Leistungen
		548			A	Kostenersatzleistungen und -erstattungen
			5480			*Kostenerstattungen vom Bund*
			5481			*Kostenerstattungen vom Land*
			5482			*Kostenerstattungen von Gemeinden (GV)*
			5483			*Kostenerstattungen von Zweckverbänden und dergl.*
			5484			*Kostenerstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich*
			5485			*Kostenerstattungen von verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Beiteiligungen*
			5486			*Kostenerstattungen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen*
			5487			*Kostenerstattungen von privaten Unternehmen*

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen						
Konten-klasse	**Konten-gruppe**	**Haupt-konto**	**Konto**	**Unter-konto**	**Bereichs-abgren-zung**	**Bezeichnung**
			5488			*Kostenerstattungen von übrigen Bereichen*
		549			A	Andere Kostenersatzleistungen und -erstattungen
	55					**Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen**
		550				Gemeinschaftssteuern
			5500			Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
			5504			Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
		551				- reserviert -
		|				- reserviert -
		554				- reserviert -
		555				Kommunalsteuern
			5551			Grundsteuer A
			5552			Grundsteuer B
			5553			Gewerbesteuer
			5554			Grunderwerbsteuer
			5559			Andere Steuern
				555911		Vergnügungssteuer für die Vorführung von Bildstreifen
				555912		Sonstige Vergnügungssteuer einschl. Spielapparatesteuer
				555920		Hundesteuer
				555930		Getränkesteuer
				555940		Gaststättenerlaubnissteuer
				555950		Jagd- und Fischereisteuer
				555960		Zweitwohnungssteuer
				555990		Sonstige Steuern
		556				- reserviert -
		557				- reserviert -
		558				Erträge aus Umlagen
			5581			Erträge aus LWV-Umlage
			5582			Erträge aus Kreisumlage
			5583			Erträge aus Schulumlage
			5589			Erträge aus sonstigen Umlagen
				558910		*Erträge aus sonstigen Umlagen vom Land*
				558920		*Erträge aus sonstigen Umlagen von Gemeinden (GV)*
		559				Steuerähnliche Abgaben
			5591			Steuerähnliche Abgaben (nicht zweckgebunden)
				559110		Fremdenverkehrsabgaben
				559120		Abgaben von Spielbanken
				559190		Sonstige steuerähnliche Abgaben (nicht zweckgebunden)
			5592			Steuerähnliche Abgaben (zweckgebunden)
	56					**Erträge aus Beteiligungen und aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens**
		560				Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, mit denen Verträge über Gewinngemeinschaft, Gewinnabführung oder Teilgewinnabführung bestehen
		561				Erträge aus Beteiligungen an anderen verbundenen Unternehmen
		562				Erträge von verbundenen Unternehmen aus Ausleihungen des Anlagevermögens
		563				Erträge aus Beteiligungen an nicht verbundenen Unternehmen, mit denen Verträge über Gewinngemeinschaft, Gewinnabführung oder Teilgewinnabführung bestehen
		564				Erträge aus anderen Beteiligungen
		565				Erträge von nicht verbundenen Unternehmen aus Ausleihungen des Anlagevermögens
		566				Erträge aus Wertpapieren des Finanzanlagevermögens
		567				- reserviert -
		568				- reserviert -
		569				- reserviert -

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen						
Konten-klasse	Konten-gruppe	Haupt-konto	Konto	Unter-konto	Bereichs-abgren-zung	Bezeichnung
	57					**Zinsen und ähnliche Erträge**
		570				- reserviert -
		571				Bankzinsen
			5710			Bankzinsen
			5712			Zinsen von Sparkassen
		572				- reserviert -
		573				Bürgschaftsprovisionen
		574			B	Erträge aus Kredit-/ Darlehensvergabe an Gebietskörperschaften
			5740			*Erträge aus Kredit-/ Darlehensvergabe an Bund*
			5741			*Erträge aus Kredit-/ Darlehensvergabe an Land*
			5742			*Erträge aus Kredit-/ Darlehensvergabe an Gemeinden (GV)*
		575			B	Erträge aus Kredit-/ Darlehensvergabe an sonstigen Bereich
			5756			*Erträge aus Kredit-/ Darlehensvergabe an sonstige öffentliche Sonderrechnungen*
			5758			*Erträge aus Kredit-/ Darlehensvergabe an sonstigen inländischen Bereich*
			5759			*Erträge aus Kredit-/ Darlehensvergabe an sonstigen ausländischen Bereich*
		576				Zinsen für Forderungen
			5761			Säumniszuschläge
			5762			Mahngebühren
			5763			Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen
		577				Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens (soweit nicht verbundene Unternehmen)
		578				- reserviert -
		579				Übrige sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
			5790			Übrige sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
				579010		*Agio*
				579090		Übrige sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
	58					**- reserviert -**
	59					**Außerordentliche Erträge**
		590				Erträge aus Spenden, Nachlässen und Schenkungen
		591				Erträge aus Vermögensveräußerungen
			5910			*Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen*
			5912			*Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen*
			5913		B	*Erträge aus der Veräußerung von Finanzanlagen*
				591300		*Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren des Anlagevermögens an Bund*
				591310		*Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren des Anlagevermögens an Land*
				591320		*Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren des Anlagevermögens an Gemeinden (GV)*
				591330		*Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren des Anlagevermögens an Zweckverbänden und dergl.*
				591340		*Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren des Anlagevermögens an sonstigen öffentlichen Bereich*
				591350		*Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren des Anlagevermögens an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen*
				591360		*Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren des Anlagevermögens an sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen*

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen						
Konten-klasse	**Konten-gruppe**	**Haupt-konto**	**Konto**	**Unter-konto**	**Bereichs-abgren-zung**	**Bezeichnung**
				591370		*Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren des Anlagevermögens an Kreditinstituten*
				591380		*Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren des Anlagevermögens am sonstigen inländischen Bereich*
				591390		*Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren des Anlagevermögens am sonstigen ausländischen Bereich*
		592				Zuschreibung Sachanlagen
		593				Erträge aus Zuschreibungen zu Anteilen an verbundenen Unternehmen
		594				Erträge aus dem Abgang von Anteilen an verbundenen Unternehmen
			5940			Erträge aus dem Abgang von Anteilen an verbundenen Unternehmen
				594010		*Börsennotierte Anteile*
				594020		*Nicht-börsennotierte Anteile*
				594090		*Sonstige Anteile*
		595				Erträge aus Zuschreibungen zu Anteilen an Beteiligungen
		596				Erträge aus dem Abgang von Anteilen an Beteiligungen
			5960			Erträge aus dem Abgang von Anteilen an Beteiligungen
				596010		*Börsennotierte Anteile*
				596020		*Nicht-börsennotierte Anteile*
				596090		*Sonstige Anteile*
		597				Erträge aus der Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Gewährleistungen usw.
		598				Periodenfremde Erträge
			5980			Erträge aus der Herabsetzung und Auflösung von Rückstellungen für Instandhaltung
			5989			Sonstige periodenfremde Erträge
		599				Sonstige außerordentliche Erträge
			5990			Sonstige außerordentliche Erträge
				599010		*Abfindungen für Gebietsänderungen*
				599020		*Konventionalstrafen*
				599090		Sonstige außerordentliche Erträge
6						**Betriebliche Aufwendungen**
	60					**Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit**
		600				Rohstoffe/Material/Vorprodukte/Fremdbauteile
		601				Verbrauchsmaterial
			6010			Aufwendungen für Büromaterial und Drucksachen der Verwaltung und ähnl. Einrichtungen
			6011			Lehr- und Unterrichtsmittel
		602				Hilfsstoffe
		603				Betriebsstoffe/Verbrauchswerkzeuge
			6030			Betriebsstoffe/Verbrauchswerkzeuge
				603020		Praxis- und Laborbedarf, Arzneimittel
		604				Verpackungsmaterial (Materialbeschaffungskosten)
		605				Energie, Wasser, Abwasser
			6051			Strom
			6052			Gas
			6053			Fernwärme
			6054			Heizöl
			6055			Treibstoffe
			6056			Wasser
			6057			Abwasser
		606				Materialaufwendungen für Reparatur und Instandhaltung
			6061			Materialaufwand für Gebäude und Außenanlagen
			6062			Materialaufwand für techn. Anlagen in Betriebsbauten
			6063			Materialaufwand für Einrichtungen und Ausstattungen

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen						
Konten-klasse	Konten-gruppe	Haupt-konto	Konto	Unter-konto	Bereichs-abgren-zung	Bezeichnung
			6065			Materialaufwand für Straßen, Wege, Plätze u.ä.
			6069			Sonstiger Materialaufwand für Reparatur und Instandhaltung
		607				Aufwendungen für Berufskleidung, Arbeitsschutzmittel u. ä.
		608				Sonstiger Materialaufwand
			6081			Reinigungsmaterial
			6089			Übriger sonstiger Materialaufwand
		609				- reserviert -
	61					**Aufwendungen für bezogene Leistungen**
		610				Fremdleistungen für Erzeugnisse und andere Umsatzleistungen
		611				Fremdleistungen für die Auftragsgewinnung
		612				Entwicklungs-, Versuchs- und Konstruktionsarbeiten durch Dritte
		613				Aufwandsentschädigungen und sonstige Fremdleistungen
			6131			Aufwandsentschädigungen für ehrenamtl. Tätige (soweit nicht Hkto. 678)
			6132			Aufwand für Leiharbeitskräfte
			6139			Sonstige weitere Fremdleistungen
		614				Frachten und Fremdlager (inkl. Versicherungen und andere Nebenleistungen)
		615				Vertriebsprovisionen (sofern nicht Hkto. 676)
		616				Fremdinstandhaltung
			6161			Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen (Bauunterhaltung)
			6162			Instandhaltung von tech. Anlagen in Betriebsbauten
			6163			Instandhaltung von Einrichtungen und Ausstattungen
			6164			Instandhaltung von Fahrzeugen
			6165			Instandhaltung von Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen
			6166			Wartungskosten
			6169			Sonstige Fremdinstandhaltung
		617				Sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen
			6171			Aufwendungen für Fremdentsorgung
			6172			Beleuchtungs-Contracting
			6173			Fremdreinigung
			6179			Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen
		618				Skonti, Boni
		619				- reserviert -
	62					**Entgelte Arbeitnehmer**
		620				Entgelte für geleistete Arbeitszeit (einschl. tariflicher, vertraglicher oder arbeitsbedingter Zulagen)
		621				- reserviert -
		622				Entgelte für andere Zeiten (Urlaub, Feiertag, Krankheit)
			6221			Urlaubsgeld Arbeitnehmer
			6222			Sonderzuwendung Arbeitnehmer
			6229			Sonstige Entgelte für andere Zeiten
		623				Freiwillige Zuwendungen
		624				Übergangsgelder/Abfindungen Arbeitnehmer
		625				Sachbezüge
		626				Entgelte an gewerbliche Auszubildende
			6261			Ausbildungsentgelte für gewerbliche Auszubildende
			6262			Überstundenentgelte/Zeitzuschläge gewerbliche Auszubildende
			6263			Vermögenswirksame Leistungen gewerbliche Auszubildende
			6264			Sonderzuwendungen gewerbliche Auszubildende
			6265			Urlaubsgeld gewerbliche Auszubildende
		627				- reserviert -
		628				- reserviert -
		629				Sonstige Aufwendungen mit Entgeltcharakter
	63					**Bezüge Beamte**
		630				Dienst-, Amtsbezüge einschl. Zulagen

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen						
Konten-klasse	Konten-gruppe	Haupt-konto	Konto	Unter-konto	Bereichs-abgren-zung	Bezeichnung
		631				Dienst-, Amtsbezüge einschl. Zulagen für Beamte im Vorbereitungsdienst
		632				Dienst-, Amtsbezüge für andere Zeiten
			6321			Sonderzuwendungen Beamte
			6322			Urlaubsgeld Beamte
			6324			Sonstige Bezüge für andere Zeiten
		633				- reserviert -
		634				- reserviert -
		635				Sachbezüge
		636				- reserviert -
		637				- reserviert -
		638				- reserviert -
		639				Sonstige Aufwendungen mit Bezügecharakter
	64					**Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung**
		640				Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung Entgeltbereich
		641				Sonstige personalbezogene Zahlungen an Sozialversicherungsträger
		642				Beiträge zur Berufsgenossenschaft und Unfallversicherung
		643				- reserviert -
		644				Versorgungsbezüge
			6440			Versorgungsbezüge Beamte
			6441			Beihilfen an Versorgungsempfänger
		645				Aufwendungen an Pensions- und Unterstützungskassen
		646				Zuführung zu Pensions- und Beihilfenrückstellungen
			6460			Zuführung zu Pensionsrückstellungen
			6461			Zuführung zu Beihilfenrückstellungen
		647				Zukunftssicherung / Zusatzversorgung Entgeltbereich
		648				Sonstige Aufwendungen für Altersversorgung
		649				Beihilfen und Unterstützungsleistungen an aktive Beamte und Arbeitnehmer
			6490			Beihilfen Bezügebereich
			6491			Beihilfen Entgeltbereich
			6495			Fürsorge und Unterstützungsleistungen (Arbeitnehmer/ Beamte)
	65					**Sonstige Personalaufwendungen**
		650				Aufwendungen für Personalmaßnahmen
			6501			Aufwendungen für Personaleinstellungen
			6502			Aufwendungen für Personalumsetzungen
			6503			Aufwendungen für Personalentlassungen
			6509			Sonstige Aufwendungen für Personalmaßnahmen
		651				Aufwendungen für übernommene Fahrt- und Umzugskosten und Trennungsgeld
			6511			Aufwendungen für Trennungsgeld
			6512			Aufwendungen für übernommene Umzugskosten
			6513			Aufwendungen für übernommene Fahrtkosten von Bediensteten
			6519			Sonstige Aufwendungen für übernommene Fahrtkosten und ähnliche Kosten
		652				- reserviert -
		653				Aufwendungen für personenbezogene Versicherungen
		654				- reserviert -
		655				Aufwendungen für Dienstjubiläen
		656				Aufwendungen für Belegschaftsveranstaltungen
		657				- reserviert -
		658				- reserviert -
		659				Übrige sonstige Personalaufwendungen
	66					**Abschreibungen**
		660				- reserviert -

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen						
Konten-klasse	Konten-gruppe	Haupt-konto	Konto	Unter-konto	Bereichs-abgren-zung	Bezeichnung
		661				Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens
			6611			Abschreibungen auf Konzessionen und andere Schutzrechte
			6612			Abschreibungen auf Geschäfts- oder Firmenwert
			6615			Abschreibungen auf aktivierte Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge
			6619			Sonstige Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens
		662				Abschreibungen auf Gebäude und Gebäudeeinrichtungen, Sachanlagen im Gemeingebrauch und Infrastrukturvermögen
		663				Abschreibungen auf technische Anlagen und Maschinen
		664				Abschreibungen auf andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
			6641			Abschreibungen auf andere Anlagen
			6642			Abschreibungen auf Betriebsausstattung
			6643			Abschreibungen auf Fuhrpark
			6645			Abschreibungen auf Geschäftsausstattung
		665				Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)
		666				Steuerrechtliche Sonderabschreibungen auf Sachanlagen
		667				Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Umlaufvermögen (außer Wertpapiere)
			6670			Abschreibungen auf Vorräte
			6671			Abschreibungen auf Forderungen wegen Uneinbringlichkeit
			6672			Einzelwertberichtigungen
			6673			Pauschalwertberichtungen
			6679			Sonstige Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Umlaufvermögen
		668				- reserviert -
		669				Sonstige Abschreibungen
	67					**Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten**
		670				Mieten, Pachten, Erbbauzinsen
		671				Leasing
		672				Lizenzen und Konzessionen
		673				Gebühren
		674				Leiharbeitskräfte (soweit nicht unter Hkto. 613)
		675				Bankspesen / Kosten des Geldverkehrs u.d. Kapitalbeschaffung
		676				Provisionen
		677				Prüfung, Beratung, Rechtsschutz
			6771			Aufwendungen für Sachverständige, Rechtsanwälte und Gerichtskosten
			6772			Aufwendungen für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung
			6773			Aufwendungen für betriebswirtschaftliche Beratungen und Ähnliches
			6779			Aufwendungen für andere Beratungsleistungen
		678				Aufwendungen für Aufsichtsrat bzw. Beirat oder dergl.
		679				Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (auch Kostenerstattungen bei interkommunaler Zusammenarbeit, soweit nicht anderen Aufwandsarten zuordenbar)
	68					**Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung**
		680				- reserviert -
		681				Aufwendungen für Zeitungen und Fachliteratur der Verwaltung und ähnlicher Einrichtungen
		682				Porto und Versandkosten
		683				Telefon, Datenübertragungskosten
			6831			Datenübertragungskosten
			6832			Telefonkosten

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen						
Konten-klasse	**Konten-gruppe**	**Haupt-konto**	**Konto**	**Unter-konto**	**Bereichs-abgren-zung**	**Bezeichnung**
		684				Amtliche Bekanntmachungen
		685				Reisekosten
		686				Repräsentation und Öffentlichkeitsarbeit
			6860			Aufwendungen für Verfügungsmittel
			6861			Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit
			6862			Aufwendungen für Gästebewirtung (Repräsentation)
			6869			Sonstige Aufwendungen für Repräsentation
		687				Werbung
			6871			Geschenke bis 35 €
			6872			Geschenke über 35 €
		688				Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung
		689				Sonstige Aufwendungen für Kommunikation
	69					**Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen**
		690				Versicherungsbeiträge
			6900			Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen
			6901			Kfz-Versicherungsbeiträge
			6909			Beiträge für sonstige Versicherungen
		691				Beiträge zu Wirtschaftsverbänden und Berufsvertretungen, sonstige Vereinigungen
		692				Aufwendungen für Schadenersatzleistungen
		693				Aufwendungen für Sozialeinrichtungen
		694				Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX
		695				- reserviert -
		696				- reserviert -
		697				Einstellungen in sonstige Sonderposten
		698				- reserviert -
		699				Andere sonstige betriebliche Aufwendungen
			6990			Bußgelder
			6991			Säumniszuschläge
			6992			Kurs- und Zahlungsdifferenzen
			6993			Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen
7						**Weitere Aufwendungen**
	70					**Betriebliche Steuern**
		701				- reserviert -
		702				Grundsteuer
		703				Kfz-Steuer
		704				- reserviert -
		705				Wechselsteuer
		706				Ein- und Ausfuhrzölle
		707				- reserviert -
		708				Verbrauchsteuern
		709				Sonstige betriebliche Steuern
	71					**Aufwendungen für Zuweisungen, Zuschüsse und Kostenerstattungen sowie besondere Finanzaufwendungen**
		710				Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse
			7100			Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse an Bund
			7101			Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse an Land
		711				Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse
			7110			Aufwendungen aus Vermögensübertragungen
			7119			Übrige sonstige Zuweisungen und Zuschüsse
		712			A	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke
			7120			*Zuweisungen für laufende Zwecke an den Bund*
			7121			*Zuweisungen für laufende Zwecke an das Land*
			7122			*Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden (GV)*

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen						
Konten-klasse	Konten-gruppe	Haupt-konto	Konto	Unter-konto	Bereichs-abgren-zung	Bezeichnung
			7123			*Zuweisungen für laufende Zwecke an Zweckverbände und dergl.*
			7124			*Zuweisungen für laufende Zwecke an den sonstigen öffentlichen Bereich*
			7125			*Zuschüsse für laufende Zwecke an verbundene Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen*
			7126			*Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige öffentliche Sonderrechnungen*
			7127			*Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen*
			7128			*Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche*
		713				Schuldendiensthilfen
			7130		A	Schuldendiensthilfen
				713000		*Schuldendiensthilfen an den Bund*
				713010		*Schuldendiensthilfen an das Land*
				713020		*Schuldendiensthilfen an Gemeinden (GV)*
				713030		*Schuldendiensthilfen an Zweckverbände*
				713040		*Schuldendiensthilfen an den sonstigen öffentlichen Bereich*
				713050		*Schuldendiensthilfen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen*
				713060		*Schuldendiensthilfen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen*
				713070		*Schuldendiensthilfen an private Unternehmen*
				713080		*Schuldendiensthilfen an übrige Bereiche*
			7131			Schuldenübernahmen
		714				- reserviert -
		715				- reserviert -
		716				- reserviert -
		717			A	Sonstige Erstattungen und Zuweisungen
			7170			*Sonstige Erstattungen an den Bund*
			7171			*Sonstige Erstattungen an das Land*
			7172			*Sonstige Erstattungen an Gemeinden (GV)*
			7173			*Sonstige Erstattungen an Zweckverbände*
			7174			*Sonstige Erstattungen an den sonstigen öffentlichen Bereich*
			7175			*Sonstige Erstattungen an verbundene Unternehmen*
			7176			*Sonstige Erstattungen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen*
			7177			*Sonstige Erstattungen an private Unternehmen*
			7178			*Sonstige Erstattungen an übrige Bereiche*
		718				- reserviert -
		719				- reserviert -
	72				A	**Aufwendungen für sonstige Leistungen an Dritte (Transferleistungen)**
		720				- reserviert -
		721				Aufwand aus Transferleistungen - personenbezogen -
		722				Aufwand aus Transferleistungen - sachbezogen -
		723				Leistungen an natürliche Personen nach SGB XII
			7230			Sozialhilfeleistungen (SGB XII) an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen
			7231			Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen
			7232			- reserviert -
			7233			- reserviert -
			7234			- reserviert -
			7235			Sozialhilfeleistungen (SGB XII) an natürliche Personen innerhalb von Einrichtungen
			7236			Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) an natürliche Personen innerhalb von Einrichtungen
			7237			- reserviert -
			7238			- reserviert -
			7239			- reserviert -
		724				Leistungen an natürliche Personen nach SGB II (Optionsgemeinden)

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen						
Konten-klasse	**Konten-gruppe**	**Haupt-konto**	**Konto**	**Unter-konto**	**Bereichs-abgren-zung**	**Bezeichnung**
			7240			Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende (nach § 22 SGB II)
			7241			Leistungen zur Eingliederung von Arbeitsuchenden (nach § 16 SGB II)
			7242			Einmalige Leistungen an Arbeitsuchende (§ 23 SGB II)
			7243			Arbeitslosengeld II ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung (§§ 19 ff. SGB II) (Optionsgemeinden)
			7244			Leistungen zur Eingliederung von Arbeitsuchenden (nach § 16 SGB II) (Optionsgemeinden)
			7245			- reserviert -
			I			- reserviert -
			7249			- reserviert -
		725				Sonstige soziale Leistungen an natürliche Personen
			7250			Jugendhilfeleistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen
			7251			Jugendhilfeleistungen an natürliche Personen innerhalb von Einrichtungen
			7252			Leistungen nach AsylBIG an natürliche Personen
			7253			Leistungen zur Kriegsopferfürsorge an natürliche Personen
			7254			Leistungen nach Heimkehrergesetz und §§ 276 und 276a LAG an natürliche Personen
			7255			- reserviert -
			I			- reserviert -
			7259			- reserviert -
		726				- reserviert -
		727				Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen an Arbeitsgemeinschaften (nach SGB II)
			7270			Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen an Arbeitsgemeinschaften (nach § 22 SGB II) bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende
			7271			Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen an Arbeitsgemeinschaften (nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB II) bei Leistungen zur Eingliederung von Arbeitsuchenden
			7272			Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen an Arbeitsgemeinschaften (nach § 23 SGB II) bei einmaligen Leistungen an Arbeitsuchende
			7273			Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen an Arbeitsgemeinschaften (nach §§ 19 ff. SGB II) beim Arbeitslosengeld II (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung) / Optionsgemeinden
			7274			Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen an Arbeitsgemeinschaften (nach § 16 Abs. 1, Abs. 2 SGB II) bei der Eingliederung von Arbeitsuchenden / Optionsgemeinden
			7275			- reserviert -
			|			- reserviert -
			7279			- reserviert -
		728			A	Sonstige soziale Erstattungen
			7280			*Sonstige soziale Erstattungen an Bund*
			7281			*Sonstige soziale Erstattungen an Land*
			7282			*Sonstige soziale Erstattungen an Gemeinden (GV)*
			7283			*Sonstige soziale Erstattungen an Zweckverbände und dergl.*
			7284			*Sonstige soziale Erstattungen an sonstigen öffentlichen Bereich*
			7285			*Sonstige soziale Erstattungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen*
			7286			*Sonstige soziale Erstattungen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen*
			7287			*Sonstige soziale Erstattungen an private Unternehmen*
			7288			*Sonstige soziale Erstattungen an übrige Bereiche*
			7289			- reserviert -
		729				Andere Aufwendungen für sonstige Leistungen an Dritte

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen						
Konten-klasse	Konten-gruppe	Haupt-konto	Konto	Unter-konto	Bereichs-abgren-zung	Bezeichnung
			7290			Aufwendungen für Ehrungen, Preisgelder und Stipendien
			7299			Andere Aufwendungen für sonstige Leistungen an Dritte
	73					**Sonstige Steuern und steuerähnliche Aufwendungen einschließlich gesetzliche Umlageverpflichtungen**
		730				- reserviert -
		|				- reserviert -
		734				- reserviert -
		735			A	Aufwendungen aus steuerähnlichen Umlagen und aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen
			7350			Aufwendungen aus steuerähnlichen Umlagen
			7351			Aufwendungen aus steuerähnlichen Umlagen an EU
			7352			Aufwendungen aus steuerähnlichen Umlagen an Bund, LAF, ERP-Sondervermögen
			7353			Aufwendungen aus steuerähnlichen Umlagen an Land
				735310		Krankenhausumlage
			7354			Aufwendungen aus steuerähnlichen Umlagen an Gemeinden (GV)
				735410		Kreisumlage
				735420		Schulumlage
				735430		LWV-Umlage
				735490		Andere Umlagen
			7355			Aufwendungen aus steuerähnlichen Umlagen an Zweckverbände und dergl.
			7359			Sonstige Aufwendungen aus steuerähnlichen Umlagen
		736				Aufwendungen aus steuerähnlichen Abgaben
			7360			Aufwendungen aus steuerähnlichen Abgaben
			7361			Aufwendungen aus steuerähnlichen Abgaben an EU
			7362			Aufwendungen aus steuerähnlichen Abgaben an Bund, LAF, ERP-Sondervermögen
			7363			Aufwendungen aus steuerähnlichen Abgaben an Land
				736310		Abwasserabgabe
			7364			Aufwendungen aus steuerähnlichen Abgaben an Gemeinden (GV)
			7365			Aufwendungen aus steuerähnlichen Abgaben an Zweckverbände und dergl.
			7369			Sonstige Aufwendungen aus steuerähnlichen Abgaben
		737				- reserviert -
		738				Steuerähnliche Aufwendungen aus der Zerlegung von Gemeinschaftssteuern
			7380			Steuerähnliche Aufwendungen aus der Zerlegung von Gemeinschaftssteuern
				738010		Gewerbesteuerumlage
				738020		Grundsteuerausgleich
				738030		Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit
		739				Andere Aufwendungen aus sonstigen Steuern und steuerähnlichen Aufwendungen
	74					**Steuern vom Einkommen und Ertrag**
		740				Gewerbesteuer
		741				Körperschaftsteuer
		742				Kapitalertragsteuer
		743				Ausländische Quellensteuer
		744				- reserviert -
		|				- reserviert -
		748				- reserviert -
		749				Sonstige Steuern vom Einkommen und Ertrag
	75					**- reserviert -**
	76					**Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens und Verluste aus entsprechenden Abgängen**
		760				- reserviert -
		761				- reserviert -

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen						
Konten-klasse	**Konten-gruppe**	**Haupt-konto**	**Konto**	**Unter-konto**	**Bereichs-abgren-zung**	**Bezeichnung**
		762				Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens
		763				Verluste aus dem Abgang von Wertpapieren des Umlaufvermögens
		764				- reserviert -
		|				- reserviert -
		767				- reserviert -
		768				Aufwendungen aus Verlustübernahme
		769				Sonstige Abschreibungen
	77				B	**Zinsen und ähnliche Aufwendungen**
		770				Zinsen und ähnliche Aufwendungen an verbundene Unternehmen
		771				Bankzinsen
		772				Kredit- und Überziehungsprovisionen
		773				Auflösung von Disagio
		774				Bürgschaftsprovisionen
		775				Zinsen für sonstige Verbindlichkeiten
		776				Zinsen und ähnliche Aufwendungen an andere Kreditgeber
			7760			*Zinsen und ähnliche Aufwendungen an Bund*
			7761			*Zinsen und ähnliche Aufwendungen an Land*
			7762			*Zinsen und ähnliche Aufwendungen an Gemeinden (GV)*
			7763			*Zinsen und ähnliche Aufwendungen an Zweckverbände und dergl.*
			7764			*Zinsen und ähnliche Aufwendungen an sonstigen öffentlichen Bereich*
			7765			*Zinsen und ähnliche Aufwendungen an Beteiligungen und Sondervermögen*
			7766			*Zinsen und ähnliche Aufwendungen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen*
			7768			*Zinsen und ähnliche Aufwendungen an sonstigen inländischen Bereich*
			7769			*Zinsen und ähnliche Aufwendungen an sonstigen ausländischen Bereich*
		777				- reserviert -
		778				- reserviert -
		779				Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen
	78					**- reserviert -**
	79					**Außerordentlicher Aufwand**
		790				- reserviert -
		791				Außerplanmäßige Abschreibungen auf Anlagevermögen
			7910			Außerplanmäßige Abschreibungen auf immaterielles Anlagevermögen
			7911			Außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen
			7912			Außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen
		792				- reserviert -
		793				- reserviert -
		794				Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens
			7940			Verluste aus dem Abgang von immateriellen Vermögensgegenständen
			7941			Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen
			7942			Verluste aus dem Abgang von Finanzanlagen
		795				- reserviert -
		796				- reserviert -
		797				Periodenfremde Aufwendungen
		798				- reserviert -
		799				Sonstige außerordentliche Aufwendungen
8						**Ergebniskonten**
	80					**Eröffnung/Abschluß**
		800				Eröffnungsbilanzkonto
		801				Schlussbilanzkonto
		802				GuV-Konto Gesamtkostenverfahren

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen						
Konten-klasse	Konten-gruppe	Haupt-konto	Konto	Unter-konto	Bereichs-abgren-zung	Bezeichnung
		803				- frei -
		I				- frei -
		809				- frei -
	81					**Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit** (Einzahlungskonten für Finanzrechnung)
		810				Einzahlungen aus privatrechtlichen Leistungsentgelten
		811				Einzahlungen aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten
		812				Einzahlungen aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen
		813				Sonstige ordentliche Einzahlungen
		814				Einzahlungen aus Steuern und ähnlichen Erträgen einschließlich Einzahlungen aus gesetzlichen Umlagen
		815				Einzahlungen aus Transferleistungen
		816				Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeinen Umlagen
		817				Zinsen und Finanzeinzahlungen
		818				- reserviert -
		819				- reserviert -
	82					**Sonstige Einzahlungen** (Einzahlungskonten für Finanzrechnung)
		820				Einzahlungen aus Investitionszuweisungen, -zuschüsse sowie Investitionsbeiträgen
		821				- reserviert -
		822				Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens
		823				Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens
		824				- reserviert -
		825				- reserviert -
		826				Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Begebung von Anleihen
		827				Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung
		828				Außerordentliche Einzahlungen
		829				Einzahlungen aus haushaltsunwirksamen Vorgängen
	83					**Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit** (Auszahlungskonten für Finanzrechnung)
		830				Personalauszahlungen
		831				Versorgungsauszahlungen
		832				Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen
		833				Transferauszahlungen
		834				Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzausgaben
		835				Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen
		836				Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen
		837				Sonstige ordentliche Auszahlungen
		838				- reserviert -
		839				- reserviert -
	84					**Sonstige Auszahlungen** (Auszahlungskonten für Finanzrechnung)
		840				Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen und -zuschüsse
		841				Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
		842				Auszahlungen für Baumaßnahmen
		843				Auszahlungen für Investitionen in das bewegliche Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen
		844				Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen
		845				- reserviert -
		846				Auszahlungen für die Tilgung von Investitionskrediten und Begebung von Anleihen

Kommunaler Verwaltungskontenrahmen						
Konten-klasse	**Konten-gruppe**	**Haupt-konto**	**Konto**	**Unter-konto**	**Bereichs-abgren-zung**	**Bezeichnung**
		847				Auszahlungen für die Tilgung von Liquiditätskrediten
		848				Außerordentliche Auszahlungen
		849				Auszahlungen für haushaltsunwirksame Vorgänge
	85					**Korrekturkonten zu den Erträgen der Kontenklasse 5**
	86					**Korrekturkonten zu den Aufwendungen der Kontenklasse 6**
	87					**Korrekturkonten zu den Aufwendungen der Kontenklasse 7**
	88					**Kurzfristige Erfolgsrechnung (KER)**
		880				Gesamtkostenverfahren
	89					**Innerjährige Rechnungsabgrenzung**
		891				Aktive Rechnungsabgrenzung
		895				Passive Rechnungsabgrenzung
9						**Kosten- und Leistungsrechnung**
	90					**- frei -**
	91					**- frei -**
	92					**- frei -**
	93					**- frei -**
	94					**- frei -**
	95					**- frei -**
	96					**- frei -**
	97					**- frei -**
	98					**- frei -**
	99					**- frei -**

Muster 13
zu § 5 Abs. 1 und 2

Stellenplan
Teil A: Beamte

- Blatt 1 -

I. Gemeindeverwaltung		Besoldungsgruppen nach dem Hessischen Besoldungsgesetz										Beamte zusammen 20..[1]	Zahl der Stellen nach dem Stellenplan 20..[2]	Zahl der am 30. Juni 20..[2] tatsächlich besetzten Stellen	Vermerke, Erläuterungen
Teilhaushalt	Bezeichnung	höherer Dienst						gehobener Dienst			mittlerer Dienst				
		....	B 2	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12	....					
Stellenplan 20..[1]															
Stellenplan 20..[2]															
Zahl der am 30. Juni 20..[2] besetzten Stellen															

II. Sondervermögen mit Sonderrechnungen

Jedes Sondervermögen ist für sich aufzuführen.

Stellenplan
Teil B: Arbeitnehmer

- Blatt 2 -

Teilhaushalt	Bezeichnung	Entgeltgruppen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst						Arbeitnehmer zusammen 20..[1]	Zahl der Stellen nach dem Stellenplan 20..[2]	Zahl der am 30. Juni 20..[2] tatsächlich besetzten Stellen	Vermerke, Erläuterungen
		15	14	13	.....	2	1				
Stellenplan 20..[1]											
Stellenplan 20..[2]											
Zahl der am 30. Juni 20..[2] besetzten Stellen											

Stellenplan
Teil C: Zusammenstellung

- Blatt 3 -

Teilhaushalt	Bezeichnung	Zahl der Stellen 20..[1]			Zahl der Stellen 20..[2]			Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.20..[2]			Erläuterungen
		Beamte	Arbeitnehmer	zusammen	Beamte	Arbeitnehmer	zusammen	Beamte	Arbeitnehmer	zusammen	
Insgesamt											

[1] Haushaltsjahr
[2] Vorjahr

Muster 14
zu § 46

Gesamtergebnisrechnung
- Euro -

Position	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 20..	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 20..	Ergebnis des Haushaltsjahres 20..	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./. Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
3	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen				
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen				
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen				
6	547	Erträge aus Transferleistungen				
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen				
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen				
9	53	Sonstige ordentliche Erträge				
10		**Summe der ordentlichen Erträge (Positionen 1 bis 9)**				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen				
12	644-646	Versorgungsaufwendungen				
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen				
14	66	Abschreibungen				
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen				
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen				
17	72	Transferaufwendungen				
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen				
19		**Summe der ordentlichen Aufwendungen (Positionen 11 bis 18)**				
20		**Verwaltungsergebnis (Position 10 ./. Position 19)**				
21	56, 57	Finanzerträge				
22	77	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
23		**Finanzergebnis (Position 21 ./. Position 22)**				
24		**Ordentliches Ergebnis (Position 20 und Position 23)**				
25	59	Außerordentliche Erträge				
26	79	Außerordentliche Aufwendungen				
27		**Außerordentliches Ergebnis (Position 25 ./. Position 26)**				
28		**Jahresergebnis (Position 24 und Position 27)**				

Muster 15
zu § 47 Abs. 1

Gesamtfinanzrechnung

- Euro -

- Teil A -

Position	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 20..	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 20..	Ergebnis des Haushaltsjahres 20..	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./. Sp. 5
1	2	3	4	5	6
1	Jahresergebnis der Gesamtergebnisrechnung				
2	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens				
3	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen und -zuschüsse				
4	+/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen				
5	-/+ Erträge/Aufwendungen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens				
6	+/- Sonstige nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge (einschließlich sonstige außerordentliche Erträge und Aufwendungen)				
7	-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind				
8	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind				
9	**Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit (Positionen 1 bis 8)**				
10	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen				
11	+ Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens				
12	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen (davon: Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen und -zuschüsse)				
13	+ Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens (davon: Einzahlungen aus der Tilgung von gewährten Krediten davon: Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition)				
14	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen (davon: Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten davon: Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition)				
15	**Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit (Positionen 10 bis 14)**				
16	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und der Begebung von Anleihen (davon: Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten)				
17	- Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten und Anleihen (davon: Auszahlungen aus der Tilgung von Kassenkrediten)				
18	**Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit (Positionen 16 und 17)**				
19	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln				
20	- Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln				
21	**Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Position 19 ./. Position 20)**				
22	**Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbedarf (Summe aus Positionen 9, 15, 18 und 21)**				
23	**Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres**				
24	**Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres (Position 22 und Position 23)**				

Muster 16
zu § 47 Abs. 2 und 3

Gesamtfinanzrechnung
- Euro -

- Teil B -

Position	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 20..	Ergebnis des Haushaltsjahres 20..	Vergleich Ergebnis des Haushaltsjahres/Ergebnis des Vorjahres (Sp. 3 ./. Sp. 4)
1	2	3	4	5
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte			
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte			
3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen			
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen			
5	Einzahlungen aus Transferleistungen			
6	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen			
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen			
8	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben			
9	**Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Positionen 1 bis 8)**			
10	Personalauszahlungen			
11	Versorgungsauszahlungen			
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen			
13	Auszahlungen für Transferleistungen			
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen			
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen			
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen			
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben			
18	**Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Positionen 10 bis 17)**			
19	**Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit (Position 9 ./. Position 18)**			
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen			
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens			
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens (davon: Einzahlungen aus der Tilgung von gewährten Krediten davon: Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition)			
23	**Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Positionen 20 bis 22)**			
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden			
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen			
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen (davon: Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen und –zuschüsse)			
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen (davon: Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten davon: Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition)			
28	**Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Positionen 24 bis 27)**			
29	**Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit (Position 23 ./. Position 28)**			
30	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionen und Begebung von Anleihen (davon: Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten)			
31	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionen und Begebung von Anleihen (davon: Auszahlungen aus der Tilgung von Kassenkrediten)			
32	**Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag aus Finanzierungstätigkeit (Position 30 ./. Position 31)**			
33	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln			
34	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln			
35	**Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Position 33 ./. Position 34)**			
36	**Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag des Haushaltsjahres (Summe aus Positionen 19, 29, 32 und 35)**			
37	**Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres**			
38	**Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres (Position 36 und Position 37)**			

Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:
Alternativ:
Organisationseinheit:
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:

Muster 17
zu § 48 Abs. 1

Teilergebnisrechnung

- Euro -

Position	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 20..	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 20..	Ergebnis des Haushaltsjahres 20..	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./. Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
		Ordentliche Erträge . . .				
		Summe der ordentlichen Erträge				
		Ordentliche Aufwendungen . . .				
		Summe der ordentlichen Aufwendungen				
		Verwaltungsergebnis				
		Finanzergebnis				
		Ordentliches Ergebnis				
		Außerordentliches Ergebnis				
		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen				
		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen				
		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen				

Muster 18
zu § 48 Abs. 1

Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:
Alternativ:
Organisationseinheit:
Produktbereich/Produktgruppe/Produkt:

Teilfinanzrechnung
- Investitionstätigkeit -

- Euro -

Position	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 20..	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 20..	Ergebnis des Haushaltsjahres 20..	Vergleich Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./. Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit . . .				
	Summe investive Einzahlungen				
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit . . .				
	Summe investive Auszahlungen				
	Saldo aus Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)				

Muster 19
zu § 49

Vermögensrechnung (Bilanz) zum …

- Euro -

Position	Bezeichnung	Ergebnis 20..[1]	Ergebnis 20..[2]	Position	Bezeichnung	Ergebnis 20..[1]	Ergebnis 20..[2]
1	2	3	4	5	6	7	8
Aktiva				**Passiva**			
1	**Anlagevermögen**			**1**	**Eigenkapital**		
1.1	**Immaterielle Vermögensgegenstände**			**1.1**	**Netto-Position**		
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte			**1.2**	**Rücklagen und Sonderrücklagen**		
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse			1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		
1.2	**Sachanlagen**			1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses		
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte			1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen		
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken			1.2.4	Sonderrücklagen		
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen			1.2.4.1	Stiftungskapital		
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung			1.2.4.2	Sonstige Sonderrücklagen		
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			**1.3**	**Ergebnisverwendung**		
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau			1.3.1	Ergebnisvortrag		
1.3	**Finanzanlagen**			1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren		
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen			1.3.1.2	außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren		
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen			1.3.2	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		
1.3.3	Beteiligungen			1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens			**2**	**Sonderposten**		
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)			**2.1**	**Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, –zuschüsse und Investitionsbeiträge**		
2	**Umlaufvermögen**			2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich		
2.1	**Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**			2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich		
2.2	**Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren**			2.1.3	Investitionsbeiträge		
2.3	**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**			**2.2**	**Sonstige Sonderposten**		
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und –zuschüssen und Investitionsbeiträgen			**3**	**Rückstellungen**		
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben			**3.1**	**Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen**		
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			**3.2**	**Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse**		
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen			**3.3**	**Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien**		
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände			**3.4**	**Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten**		
2.4	**Flüssige Mittel**			**3.5**	**Sonstige Rückstellungen**		
3	**Rechnungsabgrenzungsposten**			**4**	**Verbindlichkeiten**		
4	**Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**			**4.1**	**Anleihen**		
				4.2	**Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen**		
				4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
				4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		

Position	Bezeichnung	Ergebnis 20..[1]	Ergebnis 20..[2]	Position	Bezeichnung	Ergebnis 20..[1]	Ergebnis 20..[2]
1	2	3	4	5	6	7	8
	(Fortsetzung)						
				4.2.3	Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
				4.3	**Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften**		
				4.4	**Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen**		
				4.5	**Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**		
				4.6	**Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben**		
				4.7	**Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen**		
				4.8	**Sonstige Verbindlichkeiten**		
				5	**Rechnungsabgrenzungsposten**		
	Summe Aktiva				**Summe Passiva**		

[1] Ergebnis des Haushaltsjahres
[2] Ergebnis des Vorjahres

Muster 20
zu § 52 Abs. 1

Übersicht
über den Stand des Anlagevermögens (Anlagenspiegel)
- 1000 EUR -

Anlagevermögen	Gesamte Anschaffungs-/Herstellungs-kosten am Beginn des Haushalts-jahres	Zugänge zu AK/HK des Haushalts-jahres +	Abgänge zu AK/HK des Haushalts-jahres -	Umbu-chungen zu AK/HK des Haushalts-jahres + / -	Zuschrei-bungen des Haushalts-jahres +	Abschrei-bungen des Haushalts-jahres	Abschrei-bungen kumuliert -	Stand am Ende des Haushalts-jahres (2+3-4+5+6-8)	Stand am Ende des Vorjahres
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Immaterielle Vermögensgegenstände									
1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte									
1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse									
Summe 1.									
2. Sachanlagevermögen									
2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte									
2.2 Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken									
2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen									
2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung									
2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung									
2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau									
Summe 2.									
3. Finanzanlagevermögen									
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen									
3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen									
3.3 Beteiligungen									
3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht									
3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens									
3.6 Sonstige Finanzanlagen									
Summe 3.									
Gesamtsumme (1. bis 3.)									

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der Bundesstraßen 252/62 – Ortsumgehungen Münchhausen, Wetter (Hessen) und Lahntal –*)

Vom 4. Mai 2006

Aufgrund des § 9a Abs. 3 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 287), geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128), in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsvorschriften nach § 8 Abs. 3 Satz 3 und § 9a Abs. 3 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes vom 26. März 1976 (GVBl. I S. 217) wird nach Anhörung des Landkreises Marburg-Biedenkopf und der Stadt Wetter (Hessen) sowie der Gemeinden Münchhausen und Lahntal verordnet:

Artikel 1

In § 2 Satz 2 der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der Bundesstraßen 252/62 – Ortsumgehungen Münchhausen, Wetter (Hessen) und Lahntal – vom 12. Mai 2004 (GVBl. I S. 210) werden die Worte „zwei Jahre“ durch die Worte „drei Jahre“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Mai 2006

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung

Dr. Rhiel

*) Ändert GVBl. II 60-34

Anordnung zur Bestimmung der für die vorläufige Aussetzung von Fahrverboten zuständigen Behörden*)

Vom 2. Mai 2006

Aufgrund des Art. 109 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Verfassung und des Abschnitts II Nr. 2 der Anordnung des Ministerpräsidenten über die Ausübung des Gnadenrechts vom 26. November 1974 (GVBl. I S. 563), geändert durch Anordnung vom 17. März 1989 (GVBl. I S. 105), wird bestimmt:

§ 1

Dem Regierungspräsidium Kassel als Bezirksordnungsbehörde und der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main als örtlicher Ordnungsbehörde wird die Befugnis übertragen, im Gnadenwege Fahrverbote wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten nach den §§ 24 und 24a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 312, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2005 (BGBl. I S. 2412), vorläufig auszusetzen. Die Befugnis erfasst nicht die vorläufige Aussetzung von Fahrverboten, wenn der Führerschein beschlagnahmt worden ist.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Wiesbaden, den 2. Mai 2006

Der Hessische Minister des Innern
und für Sport

Bouffier

*) GVBl. II 61-55

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,20 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.